



Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis
zur Überführung von zwei Kreuzfahrt-
schiffen über die Ems in Verbindung
mit zwei Probestaus in der zweiten
Septemberhälfte 2012 und 2014



Niedersachsen

Antragsteller

Landkreis Emsland
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Zulassungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Projektgruppe „Flexibilisierung des
Stauregimes des Emssperrwerks“
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Verantwortliche Bearbeiter

Herr Sickelmann
Frau Klein
Herr Jürgenschellert
Herr Dieckschäfer / Herr Marotz
Frau Käding / Herr Rammler / Herr Jansen

Tel.: 0441 / 799 – 2050
Email: silke.kaeding@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, den 30.07.2012
Az.: PEmS 1 - 62011-468-001

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Entscheidungen	5
I.	Gehobene Erlaubnis	5
II.	Nebenbestimmungen.....	6
III.	Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge.....	6
IV.	Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	6
V.	Kostenentscheidung	7
VI.	Hinweise.....	7
B.	Begründung	7
I.	Sachverhalt und Verfahren	7
I.1	Beschreibung des Vorhabens	7
I.2	Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde	8
I.3	Antragsbefugnis.....	11
I.4	Verfahren	12
II.	Vorhabenrechtfertigung, öffentliches Interesse.....	15
III.	Umweltverträglichkeitsprüfung	17
III.1	Vorhabenbeschreibung	18
III.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	22
III.3	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG).....	27
III.4	Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG).....	50
IV.	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	53
IV.1	Rechtsgrundlagen	53
IV.2	Rechtliche Ausgangspunkte.....	54
IV.3	Besonderheit der temporären Beeinträchtigungen.....	55
IV.4	Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis	56
IV.5	Betroffene Natura 2000-Gebiete.....	56
IV.6	Vorsorgliche Abweichungsprüfung	69
V.	Spezielle Artenschutzprüfung	81
VI.	Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	85
VII.	Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (WRRL)	85
VIII.	Monitoring	92

IX.	Abwägung	94
IX.1	Belange der Wasserwirtschaft	94
IX.2	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	97
IX.3	Belange der Schifffahrt	98
IX.4	Belange der Landwirtschaft.....	100
IX.5	Belange der Fischerei	101
IX.6	Sonstige Belange	102
IX.7	Finanzielle Belange	103
IX.8	Ergebnis.....	104
X.	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2012)	104
XI.	Begründung der Kostenentscheidung	105
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	105
D.	Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften	107

A. Entscheidungen

I. Gehobene Erlaubnis

Auf Grund des Antrags des Landkreises Emsland vom 15.03.2012, ergänzt durch Schreiben vom 23.07.2012, zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probetaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 sowie in der zweiten Septemberhälfte 2014 wird gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG eine gehobene Erlaubnis nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erteilt.

1. Die folgenden den Einstau der Tideems beschränkenden Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses (Bezirksregierung Weser-Ems 1998 ff.)¹ werden ausgesetzt:
 - A.II.2.2.1: *Ein Einstau der Tideems > 12 Stunden darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 6 mg/l oder bei Wassertemperaturen $\leq 12^\circ\text{C}$ der Sauerstoffgehalt oberflächennah ≥ 5 mg/l beträgt.*
 - A.II.2.2.2b: *Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohl nah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.*

Diese Nebenbestimmungen werden nur ausgesetzt, soweit dies für die Durchführung der Überführungen zwingend erforderlich ist.
2. Wenn infolge der Überführung im September 2012 die Nebenbestimmung des Sperrwerksbeschlusses zur Jahresstaudauer - A.II.1.23² - nicht eingehalten werden kann, wird für den Zeitraum vom 16.03.2012 bis zum 15.03.2013 eine Staudauer des Sperrwerks von maximal 114 Stunden zugelassen.

¹ Mit der Kurzbezeichnung „Sperrwerksbeschluss“ sind hier und im Folgenden der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk und Bestickfestsetzung vom 14. Aug. 1998 in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses gemäß § 75 Abs. 1a VwVfG vom 22. Juli 1999, des Planergänzungsbeschlusses vom 24. März 2000, des Planänderungsbeschlusses vom 16. Mai 2001, des Planänderungsbeschlusses vom 23. Mai 2001, des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Nov. 2002, des Planänderungsbeschlusses vom 7. Mai 2003, des Planänderungsbeschlusses vom 17. Juni 2003 und des Planänderungsbeschlusses vom 2. Juli 2004 gemeint. Alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk in der derzeit gültigen Fassung können zudem auf der Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de) in der Rubrik Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emssperrwerk sowie in der Betriebsstelle Aurich des NLWKN, Dienstgebäude Leer, Westerende 2 – 4, 26789 Leer, eingesehen werden.

² „A.II.1.23: In einem Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 h betragen“

Bestandteil dieser Erlaubnis sind die nachfolgend bezeichneten Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
I	1	Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probetaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014	15.03.2012		1
I	2	Schreiben des Landkreises Emsland zur Beschränkung und Konkretisierung des Antragsgegenstandes	23.07.2012		1
I	3	Gemeinsame Erklärung des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zur Vorhabenträgerschaft	14.03.2012		1
I	4	Zustimmung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz zur Antragstellung durch den Landkreis Emsland	15.03.2012		1
I	5	Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probetaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 - Antragsschrift	15.03.2012		16
I	6	Anlage 1 zur Antragsschrift: Fachbeiträge Umweltverträglichkeit, FFH-Verträglichkeit, Artenschutz, Eingriffsregelung und Wasserrahmenrichtlinie (IBL Umweltplanung GmbH)	13.03.2012		111
I	7	Anlage 2 zur Antragsschrift: Stellungnahme zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Überführung von zwei Kreuzfahrtschiffen über die Ems in Verbindung mit zwei Probetaus in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 (Bundesanstalt für Wasserbau, Dienststelle Hamburg, BAW-Nr. A39550310188)	24.02.2012		11

II. Nebenbestimmungen

Der NLWKN (GLD) hat ein physiko-chemisches Monitoring in dem in Pkt. 3.3 der Anlage 1 des Antrages beschriebenen Umfang zur Klärung der dort genannten Fragestellungen für die beiden Staufälle durchzuführen. Jeweils im Anschluss an die Überführung ist der Erlaubnisbehörde ein Bericht vorzulegen, der das durchgeführte Messprogramm beschreibt sowie die wesentlichen Messergebnisse darstellt und bewertet.

III. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Soweit den Einwendungen durch die in dieser Erlaubnis festgesetzten Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die gehobene Erlaubnis wird im Hinblick auf die Überführung im September 2012 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

Im Hinblick auf die Überführung im September 2014 wird die Entscheidung über den Sofortvollzug noch zurückgestellt.

V. Kostenentscheidung

Verwaltungskosten für dieses Verfahren werden nicht erhoben.

VI. Hinweise

1. Die gehobene Erlaubnis hat keine formelle Konzentrationswirkung, d. h. sie umfasst andere behördliche Entscheidungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht.
2. Wenn die unter A.I.1. genannten Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses auf Grund günstiger Witterungs- bzw. Oberwasserbedingungen eingehalten werden können, sind die Regelungen dieser Erlaubnis hinfällig.

B. Begründung

Die vom Landkreis Emsland am 15.03.2012 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz beantragte gehobene Erlaubnis zur Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie der Verlängerung der Jahresstaudauer konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmungen erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen und die Erlaubnis auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG verhältnismäßig ist.

I. Sachverhalt und Verfahren

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Nach dem Sperrwerksbeschluss darf das Emssperrwerk gem. Nebenbestimmung A.II.1.22 für den einzelnen Staufall in der Zeit vom 16.09. – 14.03. bis zu einer Höhe von NN + 2,70 m für maximal 52 Std. geschlossen werden. Die Forderung, den bestandskräftigen Sperrwerksbeschluss so zu ändern, dass Überführungstermine von Anfang März bis Ende September abgeschlossen sind, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Die diesbezügliche Forderung wird daher zurückgewiesen (**E 29**).

Gem. Nebenbestimmung A.II.2.2.1 darf der Einstau der Tideeems > 12 h allerdings nur begonnen werden, wenn über eine Tide bei Wassertemperaturen > 12° C der Sauerstoffgehalt oberflächennah 6 mg/l, bei Wassertemperaturen 12° C der Sauerstoffgehalt oberflächennah 5 mg/l beträgt und gem. Nebenbestimmung A II 2.2.2 b sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohnah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.

Außerdem darf gem. Nebenbestimmung A.II.1.23 in einem Zeitraum von jeweils 365 Tagen die Schließdauer des Emssperrwerkes für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 Std. betragen.

In der 2. Septemberhälfte der Jahre 2012 und 2014 – also innerhalb des durch den Sperrwerksbeschluss von 1998 genehmigten Zeitfensters – stehen Überführungen großer Schiffe an, für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sichergestellt ist, ob sie die oben beschriebenen Nebenbestimmungen einhalten können. Deshalb wurde vorsorglich zur Herstellung der Überführungssicherheit der vorliegende Antrag gestellt. Namentlich handelt es sich um die Überführung des Schiffes mit der Bau-Nr. S 691 in der 2. Septemberhälfte 2012 (Überführungstiefgang ca. 8,0

m) und des Schiffes mit der Bau-Nr. S 697 in der 2. Septemberhälfte 2014 (Überführungstiefgang ca. 8,3 m).

Zusätzlich zur Herstellung der Überführungssicherheit für diese beiden Schiffe sollen anlässlich der Überführungen mit einem erweiterten Messprogramm Erkenntnisse zu staufallbedingten Veränderungen der Salinität in der Unterems gewonnen werden. Dabei sollen die bisherigen computergestützten Simulationen zur Ausbreitung von Salz im Stau- und Überführungsfall durch Naturmessungen optimiert werden. Der Sauerstoffgehalt wird wie üblich gemessen.

Der Antragsteller begehrte ursprünglich, für beide Staufälle auf 2,7 m bis zu einer Dauer von 52 Stunden zu stauen. Darin ist zugleich das Begehren enthalten, soweit und solange unter Aussetzung der o. a. Nebenbestimmungen zu stauen, wie dies zur Sicherstellung der Überführung der beiden Schiffe erforderlich ist, also auch eine geringere Stauhöhe und ein kürzerer Zeitraum als mit dem Hauptantrag verfolgt. Mit Schreiben vom 23.07.2012 hat der Antragsteller klargestellt, dass er für den Stau in der zweiten Septemberhälfte 2012 lediglich eine Stauhöhe von 2,2 m NHN bis zu einer maximalen Dauer von 38 h beantragt. Damit sind die gegen das ursprüngliche Begehren gerichteten Einwendungen teilweise erledigt (**E 20, 27, 28, 33, 36**).

I.2 Zuständigkeit der Erlaubnisbehörde

Die Zuständigkeit des NLWKN für die beantragte Erlaubnis ergibt sich aus § 9 WHG i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchst. i der ZustVO-Wasser. Danach ist der NLWKN zuständig für Benutzungen, für die das Emssperrwerk verwendet wird. Diese Einschätzung ergeht unabhängig davon, dass die Naturschutzverbände Fragen der Zuständigkeit der entscheidenden Behörde allenfalls dann rügen können, wenn die sachliche Zuständigkeit für die fehlerhafte Behandlung von Naturschutzbelangen kausal ist³. Die beantragten Staufälle sind nicht als Ausbau einer Bundeswasserstrasse anzusehen, über die gemäß §§ 12, 14 WaStrG die Wasserschifffahrtsverwaltung des Bundes durch Planfeststellung zu entscheiden hätte.

Ein Ausbau in diesem Sinne sind nur Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen (§ 12 Abs. 2 S. 1 WaStrG). Der Bau des Emssperrwerks und die durch den Sperrwerksbeschluss zugelassene Staufunktion sind im Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1998 und Ergänzungsbeschluss aus dem Jahre 1999 als Ausbaumaßnahme in diesem Sinn gewertet worden. Wegen des Zusammentreffens von zwei Zwecken (Küstenschutz und Ausbau als Verkehrsweg) ist in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 1 VwVfG wegen des Schwerpunktes des Vorhabens im Küstenschutz zwar ein einheitliches Planfeststellungsverfahren nach Deich- bzw. Wasserrecht durchgeführt worden (§ 78 Abs. 2 VwVfG, § 5 NVwVfG), die wasserstraßenrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 WaStrG sind aber materiell uneingeschränkt in die Planfeststellung eingeflossen.

Während also die Herstellung eines ständigen Staus ein Ausbau einer Bundeswasserstrasse im Sinne des § 12 WaStrG ist, stellt der nur vorübergehende Stau einer Bundeswasserstraße keine Ausbaumaßnahme in diesem Sinne dar. Auch wenn mit dieser Maßnahme der Verkehrsnutzen der Bundeswasserstraße erhöht bzw. eine Erhöhung des Verkehrsnutzens vorbereitet werden soll, handelt es sich mithin um eine Benutzung nach Wasserrecht. Denn nur Ausbaumaßnahmen, welche die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen, unterfallen der Hoheitsaufgabe des Bundes (§ 12 WaStrG) und sind planfeststellungspflichtig (§ 14 WaStrG). Im Übrigen richten sich die Zulassungserfordernisse nach Landesrecht. Nur Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers dienen, sind keine Benutzung (§ 9 Abs. 3 S. 1 WHG). Die Gewässerbenutzung

³ BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 – BVerwGE 140, 149 - Freiberg.

außerhalb der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung für den Ausbau einer Bundeswasserstraße ist Gegenstand des Wasserrechts und nicht des Wasserstraßenrechts. Derartige Maßnahmen richten sich nach dem WHG und den Wassergesetzen der Länder (NWG).

Das Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer gehört mithin zu den Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Diese bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Dabei unterscheidet das Wasserhaushaltsgesetz eine Erlaubnis (§§ 8, 10 WHG), eine gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) und eine Bewilligung (§§ 8, 10 WHG). In Rechte Dritter kann nur durch eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung eingegriffen werden. Da durch die beantragte Erlaubnis Rechte Dritter betroffen sein können, war der gestellte Antrag auf eine gehobene Erlaubnis sachgerecht. Das gehobene Erlaubnisverfahren ist gemäß §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG und § 9 NWG als förmliches Verwaltungsverfahren ausgestaltet und dem Planfeststellungsverfahren weitgehend gleich gestellt. Das gilt vor allem hinsichtlich der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Durchführung eines Erörterungstermins. Praktische Unterschiede ergeben sich insoweit zwischen einer gehobenen Erlaubnis und einer Planfeststellung nicht. Zugleich ist das Verfahren einer gehobenen Erlaubnis von einer UVP begleitet worden, sodass auch die Anforderungen des UVPG unabhängig davon erfüllt sind, ob es hier im Hinblick auf das lediglich zugelassene zweimalige Aufstauen der Ems unter Verzicht auf die Einhaltung von zwei Nebenbestimmungen überhaupt einer UVP bedurft hätte.

Die faktische Sperrung der Bundeswasserstrasse Ems, die sich aus der Schließung des Emsperrwerks während der Schiffsüberführungen ergibt, begründet auch keinen unzulässigen Eingriff in Hoheitsbefugnisse des Bundes. Denn die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG hat keine formelle Konzentrationswirkung entsprechend § 75 Abs. 1 VwVfG. Das bedeutet, dass andere behördliche Entscheidungen, insbesondere eventuell erforderliche öffentliche Genehmigungen der Wasserschifffahrtsverwaltung (z. B. die schifffahrtspolizeiliche Genehmigung) aber auch anderer Behörden von der gehobenen Erlaubnis nicht umfasst sind, sondern ggf. gesondert darüber zu entscheiden ist.

Die WSD Nordwest hat in diesem Zusammenhang bereits am 02.07.2008 mitgeteilt, dass das Emsperrwerk im Anwendungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung liegt und nach deren Art. 28 das WSA Emden für gegebenenfalls erforderliche „Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen“ zuständig ist.

Die Einwendungen, dass die erteilte gehobene Erlaubnis schifffahrtspolizeiliche Regelungen (**E 20, 33**) treffe, die nur in einem Verfahren der WSV beordnet werden können, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Der Sperrwerksbeschluss trifft unter II. 1.19 und III. 1.2 allgemeine Regelungen für die Sicherstellung der Schifffahrt, die durch den im Einvernehmen mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes entwickelten Betriebsplan konkretisiert worden sind. Danach trifft die Verkehrszentrale des Wasser- und Schifffahrtsamtes die im Einzelfall erforderlichen schifffahrtspolizeilichen Maßnahmen, wie z.B. die Sperrung der Ems. Die vorliegende gehobene Erlaubnis hat keine Konzentrationswirkung und erfasst mithin nicht die gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG erforderlichen verkehrslenkenden strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen. Über die strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen entscheidet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung kurz vor dem Staufall, wenn die Gesamtumstände der im September 2012 und im September 2014 anstehenden Überführungen sicher feststehen

In Bezug auf die beantragten Ausnahmen hat die WSD Nordwest in vergleichbaren Verfahren zutreffend die Auffassung vertreten, dass es sich insoweit nicht um eine Regelung des Schiffs-

verkehrs, sondern um eine Erhöhung des Wasserspiegels zur Ermöglichung der Passage von tiefer liegenden Schiffen handelt. Der Schiffsverkehr wird nicht durch den Aufstauvorgang als solchen, sondern durch die Überführungen beeinträchtigt. Nur für die Überführungen ist daher gemäß Art. 28 Abs. 1 der Schifffahrtsordnung Emsmündung (Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen) eine schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, welche durch den jeweiligen Schiffsführer beim WSA Emden beantragt werden muss. Die strom- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeiten für diese Entscheidungen hat sich der Bund in § 2 der Vereinbarung vom 23.7.1998 gegenüber dem Land Niedersachsen im Übrigen ausdrücklich vorbehalten.

Die WSD Nordwest hat sich darüber hinaus in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr gegenüber dem NLWKN mehrfach in der Vergangenheit für Regelungen im Zusammenhang mit dem Stau geäußert.

Nach Auffassung der WSD Nordwest sind die betrieblichen Regelungen der Staufunktion des Emssperrwerks nicht als Ausbau der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 WaStrG anzusehen; es liege jedenfalls keine dauerhafte Umgestaltung der Bundeswasserstraße vor. Vielmehr gehe es lediglich um eine Verlängerung der Nutzungsmöglichkeiten der Ems für Schiffe mit einem Tiefgang bis maximal 8,50 m. Das Emssperrwerk sei zudem eine nicht bundeseigene Schifffahrtsanlage i. S. des § 1 Abs. 4 WaStrG (und damit nicht Zubehör der Bundeswasserstraße), sondern eine unselbstständige Anstalt des Landes Niedersachsen. Die WSD Nordwest habe vor diesem Hintergrund keine hoheitlichen Befugnisse zur Regelung der betrieblichen Funktionen des Emssperrwerks. Diese würden grundsätzlich auch nicht durch eine besondere schifffahrtspolizeiliche Genehmigung geregelt (s.o.).

Die Erlaubnisbehörde teilt diese überzeugende Rechtsauffassung. Sie trifft erst recht für die vorliegend beantragten Staus zu, die keine grundsätzliche Änderung der betrieblichen Funktion des Emssperrwerks auf Dauer zum Gegenstand haben. Zusammenfassend werden die Einwendungen (**E 20, 21, 31, 33**), die sich gegen die Zuständigkeit des NLWKN richten, zurückgewiesen.

Der NLWKN ist nicht deshalb von der Durchführung des Erlaubnisverfahrens ausgeschlossen, weil er innerorganisatorisch eine Projektgruppe mit der Durchführung des Verfahrens betraut hat. Der Einwand, die Projektgruppe sei mit der Planung und Durchführung des Vorhabens beauftragt, ist in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. Die Projektgruppe war an der Vorbereitung des Antrages beratend tätig. Die Planung des Vorhabens oblag dem Antragsteller Landkreis Emsland. Die diesbezüglichen Einwendungen (**E 20, 33**) werden zurückgewiesen.

Der NLWKN ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er unter dem 15.03.2012 einer Antragstellung durch den Landkreis Emsland für dieses Verfahren zugestimmt hat. Die Zustimmung erfolgte lediglich zur Antragstellung, eine hoheitliche Genehmigung des Vorhabens war damit nicht verbunden. Die Zustimmung zur Antragstellung hat der NLWKN in seiner Eigenschaft als Träger des Emssperrwerkes erteilt, das Verfahren einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis indessen wird von der organisatorisch davon unabhängigen Projektgruppe durchgeführt. Eine institutionelle Befangenheit des NLWKN ist damit ausgeschlossen. Es entscheiden innerhalb des NLWKN nicht dieselben Personen über die Zustimmung zur Planung des Landkreises und über die beantragte Erlaubnis. Der Träger des Emssperrwerkes und die Erlaubnisbehörde sind organisatorisch getrennten Bereichen des NLWKN zugeordnet⁴. Die diesbezüglichen Einwendungen (**E 15,20**) werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

⁴ Zu den hierbei anzuwendenden Maßstäben BVerwG, Urt. v. 24.11.2011 - 9 A 23-27.2010 – DVBl 2012, 443 – A 28 Bremer Weserquerung.

Soweit mit den Einwendungen (**E 15, 20, 33**) geltend gemacht wird, der Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk werde geändert und deshalb reiche ein Erlaubnisverfahren nicht aus, sondern es müsse eine Planfeststellung durchgeführt werden, werden diese als unbegründet zurückgewiesen.

Gem. § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung. Mit dem Antrag wird weder der Ausbau eines Gewässers noch dessen wesentliche Umgestaltung beantragt, noch wird ein Überführungszeitraum außerhalb des durch den Sperrwerksbeschluss genehmigten Zeitraumes begehrt. Es wird die Aussetzung von der Gewässergüte dienenden Nebenbestimmungen beantragt.

Das ist der Kerngegenstand des Verfahrens Dieser ist wasserwirtschaftlicher Natur, sodass ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren die richtige Verfahrensart darstellt. Die geringfügige Verlängerung der Jahresgesamstaudauer für einen Einzelfall dient diesem Zweck und berührt nicht die Grundfesten des Sperrwerksbeschlusses von 1998.

I.3 Antragsbefugnis

Die Einwendungen, dass der Landkreis Emsland nicht der richtige Antragsteller sei, weil das Land für den Ausbau der Bundeswasserstraße nicht zuständig sei und daher die Trägerschaft nicht übertragen könne, werden als unbegründet zurückgewiesen.

Es handelt sich bei dem Emssperrwerk nicht um Zubehör der Bundeswasserstraße Ems, sondern auch nach Auffassung der WSD um eine unselbständige Anstalt des Landes Niedersachsen, für die der Bund keine hoheitlichen Befugnisse hat. Die Vorhabenträgerschaft für diese öffentliche Sache liegt beim Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Das Land hat diese Vorhabenträgerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) vom 06.08.2008, zuletzt aktualisiert durch die dem Antrag beigefügte Erklärung vom 14.03.2012, auf den Landkreis Emsland übertragen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Direktion – hat als Träger des Emssperrwerks unter dem 15.03.2012 der Antragstellung durch den Landkreis Emsland zugestimmt und ist damit dem im Antrag enthaltenen Anliegen beigetreten. Ob auch andere den Antrag hätten stellen können, ist daher nicht von Belang.

Einen Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis kann derjenige stellen, der hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse an der Gewässerbenutzung geltend macht.

Neben der Aufgabenübertragung durch das Land auf den Landkreis Emsland ergibt sich das Antragsinteresse des Landkreises Emsland auch daraus, dass er der Träger der regionalen Wirtschaftsförderung ist. Als solcher hat er naturgemäß ein Interesse, die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die Arbeitsplätze der Meyer Werft und der Zulieferbetriebe sicherzustellen.

Insoweit werden die Einwendungen (**E 20, 21, 15, 26, 33, 37**), die sich gegen die Antragsbefugnis des Landkreises richten, zurückgewiesen.

Da der Landkreis Emsland – wie ausgeführt – als Antragsteller hier Interessen wahrnimmt, sind die Befangenheitsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes in diesem Verfahren naturgemäß nicht auf ihn anwendbar.

I.4 Verfahren

Der Erlaubnisbescheid beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen sind beteiligt worden.

Das förmliche Erlaubnisverfahren wurde unter Einhaltung der Vorgaben nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG und § 9 NWG i. V. m. § 73 VwVfG, §§ 7 und 9 UVPG i. V. m. § 73 VwVfG sowie § 63 BNatSchG i. V. m. § 38 Abs. 4 Satz 2 NAGBNatSchG durchgeführt.

I.4.1 Öffentliche Auslegung

Der Antrag wurde am 15.03.2012 durch den Landkreis Emsland beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gestellt.

Das Vorhaben ist ordnungsgemäß bekannt gemacht worden.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28.03.2012 bis einschließlich 27.04.2012 in der

- Stadt Emden
- Gemeinde Rhede
- Stadt Papenburg
- Samtgemeinde Dörpen
- Stadt Leer
- Gemeinde Jemgum
- Gemeinde Westoverledingen
- Gemeinde Moormerland
- Stadt Weener

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Die vorgenannten Kommunen haben die Auslegung gem. § 73 Abs. 5 VwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einwendungsfrist endete am 11.05.2012.

I.4.2 Beteiligung der Behörden

Aufgrund der nach § 73 Abs. 2 VwVfG durchgeführten Beteiligung haben die nachstehend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland vom 03.04.2012
- Ammerländer Wasseracht vom 13.04.2012
- Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 19.04.2012
- Gemeinde Moormerland vom 23.04.2012
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 24.04.2012
- Moormerländer Deichacht Oldersum/Ostfriesland vom 24.04.2012
- EWE ENERGIE AG vom 25.04.2012
- Stadt Papenburg vom 25.04.2012
- Leda-Jümme-Verband vom 25.04.2012
- Sielacht Stickhausen vom 25.04.2012
- Sielacht Rheiderland vom 26.04.2012
- Rheider Deichacht vom 26.04.2012
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung Aurich, vom 26.04.2012

- Stadt Leer (Ostfriesland) vom 27.04.2012
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 27.04.2012, 22.06.2012 und 27.06.2012
- Gemeinde Rhede (Ems) vom 30.04.2012
- Landkreis Ammerland vom 30.04.2012
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 30.04.2012
- Samtgemeinde Dörpen und Mitgliedsgemeinden Dörpen, Heede und Lehe vom 30.04.2012
- Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e. V., Kreisverband Leer, vom 02.05.2012
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling vom 02.05.2012
- Sielacht Moormerland vom 02.05.2012
- Gemeinde Westoverledingen vom 02.05.2012
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg – Domänenamt, vom 02.05.2012
- Wasserversorgungsverband Rheiderland vom 02.05.2012
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Emden, vom 03.05.2012
- Landkreis Leer vom 03.05.2012
- Stadtwerke Leer AöR vom 03.05.2012
- Stadt Emden vom 03.05.2012 und 23.05.2012
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 03.05.2012 für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich - Geschäftsbereich III, vom 10.05.2012
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen - Amt für Landentwicklung, vom 15.05.2012
- Ostfriesische Landschaft vom 23.05.2012
- Landkreis Emsland vom 18.07.2012

I.4.3 Verbandsbeteiligung

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich am Verfahren beteiligt:

- BUND LV Niedersachsen e. V. vom 14.05.2012, 16./21.05.2012 und 13.07.2012
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. vom 20.05.2012
- NABU Niedersachsen e. V. vom 21.05.2012
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. vom 25.05.2012

I.4.4 Beteiligung niederländischer Stellen

Eine Beteiligungsnotwendigkeit niederländischer Stellen besteht nicht, da von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltbelange des Königreichs der Niederlande ausgehen. In diesem Zusammenhang wird zur Abgrenzung des Untersuchungsraums auf die detaillierte Bewertung in den Kapiteln B.III.3 und B.IV.5 dieses Erlaubnisbescheides verwiesen.

Die o. g. Einschätzung hat die Provinz Groningen geteilt.

Im Rahmen gutnachbarlicher Beziehungen sind gleichwohl die nachstehenden niederländischen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltorganisationen auf Wunsch der Provinz Groningen über das Vorhaben unterrichtet worden:

- Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Rijkswaterstaat Directie Noordzee
- Waterschap Hunze en Aa's
- Ministerie van LNV, Directie Regionale Zaken
- Stichting Groninger Landschap
- ILT Water, Bodem Bouwen
- Natuurmonumenten, Regiokantoor Groningen
- Provincie Groningen
- Provincie Fryslan
- Rijkswaterstaat Noord-Nederland
- Waddenvereniging
- Gemeente Delfzijl
- Gemeente Eemsmond
- Gemeente Oldambt
- Groningen Seaports
- Natuur en Milieu Federatie Groningen

Gleichzeitig wurde den vorgenannten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon haben folgende Stellen Gebrauch gemacht:

- Natuur en Milieufederatie Groningen vom 16.05.2012 im eigenen Namen sowie im Namen der niederländischen Organisationen Natuurmonumenten, Het Groninger Landschap, Waddenvereniging und Stichting Wad

1.4.5 Erörterungstermin

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden am 10.07.2012 im Hotel Ostfriesen-Hof in Leer nach ortsüblicher Bekanntmachung des Termins gem. § 73 Abs. 7 VwVfG erörtert.

Über den Verlauf des Erörterungstermins gibt die darüber gefertigte Niederschrift Auskunft.

Soweit Einwendungen verspätet eingegangen sind, sind diese gem. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG und § 64 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 UmwRG vom Verfahren ausgeschlossen bzw. präkludiert. Die Einwender werden darüber gesondert unterrichtet.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie die im Erörterungstermin gestellten Anträge sind in die Entscheidungsfindung der Erlaubnisbehörde eingeflossen und werden im Folgenden unter den jeweiligen Sachthemen behandelt.

Aus Gründen des Datenschutzes werden hierbei die Absender der Einwendungen durch Nummern (E-Nr.) verschlüsselt. Eine entsprechende Verschlüsselung ist auch für die Behörden, sonst beteiligten Stellen und anerkannten Naturschutzvereinigungen, die zu dem Vorhaben Stellung genommen haben, erfolgt. Das Schlüsselverzeichnis liegt bei der Erlaubnisbehörde vor. Die jeweilige Schlüsselnummer wird zudem den Betroffenen bei individueller Zustellung dieses Erlaubnisbescheides mitgeteilt.

II. Vorhabenrechtfertigung, öffentliches Interesse

Die vom Landkreis Emsland beantragte gehobene Erlaubnis ist nach § 15 WHG zu erteilen, da hieran ein öffentliches Interesse und ein berechtigtes Interesse des Landkreises Emsland bestehen und Versagungsgründe nach § 12 NWG nicht vorliegen. Die Durchführung der beiden Staus liegt im öffentlichen Interesse. Das Emssperrwerk dient dem Küstenschutz und in seiner Staufunktion der Flexibilisierung der Bundeswasserstrasse Ems zur Überführung von Werftschiffen. Beide Zwecke des Emssperrwerkes liegen im öffentlichen Interesse, wie der geltende Planfeststellungsbeschluss im Einzelnen darlegt und gerichtlich anerkannt worden ist

Auch die geplanten Überführungen sind durch diese öffentlichen Interessen gerechtfertigt. Dabei ist von folgenden Rechtsgrundsätzen auszugehen: Jede gehobene Erlaubnis bedarf, insbesondere wenn sie Voraussetzung für Eingriffe in Rechte Dritter sein soll, einer Rechtfertigung. Die Prüfung der Rechtfertigung stellt eine Vorstufe der Abwägung dar, mit der Vorhaben ausgeschlossen werden sollen, die von vornherein ungeeignet sind, Eingriffe in Rechtsgüter Dritter zu begründen. Es genügt insoweit bereits eine grundsätzliche Eignung zur Überwindung entgegenstehender Rechte, insbesondere des Eigentums. Detailprobleme der ein Vorhaben tragenden Gesichtspunkte sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Abwägung der Für und Gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte in den Blick zu nehmen. Die Rechtfertigung setzt daher voraus, dass das Vorhaben durch vernünftige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist.⁵

Das beantragte Vorhaben entspricht diesen rechtlichen Anforderungen. Die Ziele des Landkreises Emsland, die Wirtschaftsstruktur im Raum Papenburg/Emsland nachhaltig zu bewahren und zu fördern, sind vernünftige Gründe des Allgemeinwohls. Der Werftstandort Papenburg wird offenkundig und allgemein bekannt durch die Meyer Werft geprägt. Der Antrag des Landkreises Emsland ist nach den Antragsunterlagen und den ergänzenden Ausführungen im Erörterungstermin so zu verstehen, dass das für das konkrete Vorhaben maßgebliche oberste Ziel und damit zugleich leitender Zweck des Vorhabens die Sicherung des derzeitigen Bestands und die nachhaltige Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl von Arbeitsplätzen im Bereich der Werftindustrie und der mit ihr verbundenen Zulieferbetriebe am Standort Papenburg und im Emsland ist. Die hohe strukturpolitische Bedeutung für den Standort Papenburg und für die gesamte Region Emsland/Ostfriesland ist schlüssig und überzeugend im Antragschreiben des Landkreises Emsland vom 15.03.2012 (S. 9 ff.) dargelegt. So machen der Antrag und die ergänzenden Ausführungen des Landkreises und der Werft im Erörterungstermin noch einmal deutlich, dass die Sicherung der Meyer Werft nicht nur für die dort beschäftigten 3.732 Mitarbeiter von herausragender Bedeutung ist, sondern insgesamt rd. 4.700 Arbeitsplätze einschließlich regionaler Zulieferer durch die Meyer Werft gesichert werden. Bundesweit werden sogar 21.270 Arbeitsplätze durch die Werft gesichert. Bedeutsam ist auch, dass die Werft aufgrund des hoch spezialisierten Anforderungsprofils in den im Antrag dargestellten Bereichen für viele ihrer Zuliefererbetriebe der entscheidende und zum Teil einzige Auftraggeber ist. Sowohl aus dem Antragschreiben des Landkreises Emsland vom 15.03.2012 als auch aus den Ausführungen im Erörterungstermin ergibt sich daher nachvollziehbar und in sich schlüssig, dass die Werft und die regionale Wirtschaftsstruktur untrennbar miteinander verknüpft sind. Die Einwendungen, dass es keine öffentliche Aufgabe sei, einem Unternehmen optimale Betriebsabläufe zu gewähren, sind daher unzutreffend. Sie werden als unbegründet zurückgewiesen (**E 20, 27, 28,**

⁵ BVerwGE 48, 56 – B 42.

33, 36). Ziel ist die Sicherung und Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur, die sich in den beiden Überführungsfällen verwirklicht.

Sollten die beiden Schiffsneubauten nicht, wie vorgesehen, jeweils in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 überführt werden können, drohen der Meyer Werft in Papenburg nicht nur Konventionalstrafen. Diese betragen ab der 1. Woche 2,16, ab der 2. Woche 5,00 und ab der 3. Woche 7,85 Mio. Dollar. Zu den Vertragsstrafen treten die täglich für das Schiff anfallenden Kosten von mehr als 200.000 Euro hinzu, was bei einer Liegezeit von 40 Tagen nochmals über 8 Mio. Euro ausmacht. Dadurch und durch die weiteren im Verfahren dargestellten Folgewirkungen wird der Werftstandort Papenburg gefährdet. Insbesondere hat sich die Werft bei der Auftragsannahme nicht willkürlich über die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses hinweggesetzt. Die Werft ist, wie der Antrag des Landkreises und die Ausführungen im Erörterungstermin schlüssig und nachvollziehbar gezeigt haben, durch die von der Marktsituation geforderte Terminflexibilität in eine Notsituation gedrängt worden. Die Auftraggeber setzen der Werft Liefertermine, denen sie Rechnung tragen muss, um ihre Existenz zu sichern. Im Übrigen sind die Überführungstermine für die Zeit des Winterstaus geplant worden. Die diesbezüglichen Einwendungen (**E 20, 27, 36**) werden deshalb zurückgewiesen.

Für das Schiff, das im September 2012 überführt werden soll, ist der Bau bereits entsprechend weit vorangeschritten. Für das im September 2014 zur Überführung vorgesehene Schiff gibt es ebenfalls einen festen Ablieferungstermin.

Es wird eingewandt, dass kein öffentliches Interesse an der Erlaubnis bestehe (**E 20, 27, 28, 33, 36**), weil das Antragsziel bei Herstellung der maximalen Bedarfstiefe auch nach der bestehenden Rechtslage erreicht werden könne. Richtig ist, dass nach der bestehenden Genehmigungslage am 16.09.2012 eine Stauhöhe von 2,70 m und eine Staudauer von 52 h grundsätzlich zulässig sind. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die hier relevanten Nebenbestimmungen eingehalten werden könnten. Das ist nicht sichergestellt. Deshalb wurde der Antrag vorsorglich gestellt. Den Einwendern ist jedoch insoweit Recht zu geben, dass bei Herstellung der Bedarfstiefe ein Einstau auf 2,2 m zur Sicherstellung der Überführungssicherheit ausreichend ist. Die Staudauer müsste dann nur 26 – 38 h betragen. Die Überführungssicherheit rechtfertigt daher für die am 16.09.2012 anstehende Überführung keine Staudauer von 52 h. Dieses Begehren könnte nur aus fiskalischen Gründen, nämlich der Einsparung von Baggerkosten gerechtfertigt werden. Dafür enthält der Antrag keine ausreichende Begründung. Derartige Interessen lassen sich nicht mit dem öffentlichen Interesse des Landkreises an der Überführungssicherheit eines einzelnen Schiffes begründen, sondern bedürften einer generellen Klärung und Abwägung, die das Ziel dieses Erlaubnisantrages überschreiten würden.

Der Landkreis Emsland ist diesen im Erörterungstermin von der Zulassungsbehörde gegebenen Hinweisen gefolgt und hat inzwischen seinen Antrag für die Schiffsüberführung in der zweiten Septemberhälfte 2012 bei Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen A II 2.2.1, A II 1.23 und A II 2.2.2 b) auf eine Stauhöhe von 2,2 m und eine maximale Staudauer von 38 Stunden begrenzt. Den diesbezüglichen Einwendungen (**E 20, 27, 28, 33, 36**) ist durch diese Begrenzung des Antrags durch den Landkreis Emsland insoweit teilweise entsprochen.

Anders verhält es sich mit der Schiffsüberführung in der zweiten Septemberhälfte 2014. Es handelt sich um ein Schiff mit voraussichtlich 8,3 m Überführungstiefgang. Allerdings kann der Tiefgang dieses Schiffes noch nicht exakt ermittelt werden, weil es sich um eine neue Baureihe handelt, bei der der genaue Schiffstiefgang erst beim Ausdocken feststeht. Wegen dieser größeren Schiffstiefe ist eine Staudauer von 52 h für diesen Stauffall wahrscheinlich, weil bei dieser

Schiffstiefe ein höherer Wasserstand erreicht werden muss. Bei Herstellung der Bedarfstiefe wäre allerdings eventuell ein Anstau von 2,5 m ausreichend.

Zusätzliche Umweltauswirkungen, die sich aus einer 52 h Staudauer bei einer Stauhöhe von 2,7 m gegenüber 2,5 m ergeben, sind nicht feststellbar. Dem gegenüber hat ein Anstau auf 2,7 m – für den Fall, dass das Schiff einen Überführungstiefgang von nur 8,3 m hat - den Nebeneffekt der Einsparung von Baggerkosten in beträchtlicher Höhe sowie der Vermeidung der durch die Baggerungen verursachten Umweltauswirkungen.

Angesichts dessen ist es gerechtfertigt, in diesem Einzelfall auch bei Nichteinhaltung der relevanten Nebenbestimmungen eine Stauhöhe von 2,7 m bei einer Staudauer von 52 h zuzulassen.

Zur Alternativenprüfung und zur Abwägung wird auf die Kapitel B.IV.6 und B.IX. dieses Bescheides verwiesen.

Zusätzlich ergibt sich ein berechtigtes Interesse des Landkreises daran, einen weiteren Erkenntnisgewinn zur staufallbedingten Veränderung in der Salinität in der Unterems zu erlangen (Probestau). Die bisherigen computergestützten Simulationen zur Ausbreitung im Stau- und Überführungsfall sollen durch Naturmessungen weiter optimiert werden. Dieses Interesse ist schlüssig und nachvollziehbar im Antrag dargestellt und stellt ein berechtigtes Interesse dar, zumal es für die Umweltbelange unproblematisch ist. Die gegen die Messungen gerichteten Einwendungen (**E 5, 20, 25, 27, 32, 33, 36, 37, 38**) werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Anschluss an die Prüfung der Vorhabenrechtfertigung folgt die abschließende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Neben weiteren Einzelregelungen stehen dabei vor allem das UVPG, das BNatSchG, das NAGBNatSchG sowie auf europarechtlicher Ebene die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie als Rechtsgrundlagen im Vordergrund. Unabhängig davon, ob das Vorhaben der gesetzlichen UVP-Pflicht unterliegt, hat sich die Erlaubnisbehörde wie auch der Antragsteller für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschlossen und erachtet dies insbesondere angesichts der Vielzahl umweltrelevanter Einwendungen für sachgerecht.

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es nach dem UVPG, im Rahmen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtigungsfähig gemacht werden und gebührend in die Gesamtabwägung einfließen können. Dieses hat so zu geschehen, dass auf der Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) die Schutzgüter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Umweltaanforderungen der Fachgesetze bewertet werden (§ 12 UVPG).

Für die Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte nach den §§ 11 + 12 UVPG sind insbesondere die nachfolgend dargelegten Unterlagen / Quellen ausgewertet worden:

- Antrag und Unterlagen des Vorhabenträgers vom 15.03.2012
- Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange (TÖB), Einwendungen der anerkannten Umweltverbände und der Privaten, die sich konkret mit Umweltaspekten des beantragten Vorhabens auseinandersetzen

- Erörterungstermin vom 10.07.2012.einschließlich zugehöriger Niederschrift über den Erörterungstermin vom 19.07.2012
- Sonstige Quellen

Der nachfolgende Text ist so strukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen die einzelnen Schutzgüter des UVPG, soweit betroffen, dargelegt werden. Die konkrete Bearbeitung der Schutzgüter gemäß UVPG erfolgt grundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheit hiervon teilweise abgewichen wird (z.B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

Schritt 1: Zusammenfassende Darstellung (§ 11 UVPG)

- Kurzbeschreibung der Untersuchungsmethodik und der Ist-Situation (Angaben des Vorhabensträgers)
- Kurzbeschreibung der prognostizierten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabensträgers)
- Kurzbeschreibung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen (Angaben des Vorhabensträgers)

Schritt 2: Mediale Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

- Bewertung der Methodik und der Auswirkungen
- Besondere Problemstellungen
- Bewertung der Schutzmaßnahmen
- Bewertung / Beantwortung der umweltrelevanten und entscheidungserheblichen Einwendungen

Den Abschluss der Bearbeitung gemäß §§ 11 + 12 UVPG bildet eine medienübergreifende Bewertung aller Umweltauswirkungen, die sich mit folgenden Aspekten beschäftigt:

- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse
- Wechselwirkungen
- Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern
- evtl. Belastungsverlagerungen
- Gesamturteil aus Umweltsicht

Die im Rahmen der Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) berücksichtigten Bewertungsmaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

Eine offizielle Besprechung gemäß § 5 UVPG („Scoping“) und „Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen“ (§ 6 UVPG) haben nicht stattgefunden.

III.1 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben ist in den Antragsunterlagen umfassend dargelegt und beschrieben. Gegenstand der vom Landkreis Emsland beantragten gehobenen Erlaubnis ist die Durchführung von zwei Schiffsüberführungen in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014. Beantragt ist für die Überführung 2012 – in der Fassung des inzwischen eingeschränkten Antrags des Landkreises Emsland – ein Stauziel von NHN + 2,2 m und eine Staudauer von max. 38 Stunden. Für die

Überführung in der zweiten Septemberhälfte 2014 ist ein Stauziel von NHN + 2,7 m und eine Staudauer von ca. 52 Stunden (als sog. worst case) beantragt worden. Während dieser Staufälle sollen begleitende Messungen durchgeführt werden, so dass die beiden Überführungen auch als Probetaue dienen sollen / können. Da nicht gewährleistet werden kann, dass die gültigen Nebenbestimmungen zum Sauerstoff⁶ und zur Salinität⁷ gemäß Sperrwerksbeschluss eingehalten werden können, wird nunmehr die Aussetzung dieser Nebenbestimmungen für die beiden Staufälle beantragt. Ebenfalls wird beantragt, die Gesamtstaudauer im Zeitraum zwischen dem 16.03.2012 und dem 15.03.2013 auf 114 Stunden zu erhöhen. Bisher waren nur 104 Stunden Gesamtstaudauer erlaubt⁸. Für das Jahr 2014 ist eine Erhöhung der Gesamtjahresstaudauer nicht notwendig.

Zur Veranschaulichung sind die aktuell gültigen Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses nachfolgend nochmals aufgeführt:

Stauziel und Staudauer	Nebenbestimmung A.II.1.22: <i>„Das Emssperwerk darf für den einzelnen Staufall ganzjährig bis zu einer Höhe von NN + 1,75 m für maximal 12 Stunden geschlossen werden, in der Zeit vom 16.9.-14.3. bis zu einer Höhe von NN + 2,70 m für maximal 52 Stunden.....“</i>
	Nebenbestimmung A.II.1.23: <i>„In einem Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 h betragen. ...“</i>
Sauerstoff	Nebenbestimmung A.II.2.2.1: <i>„Ein Einstau der Tideems >12 h darf nur begonnen werden, wenn über eine Tide bei Wassertemperaturen > 12°C der Sauerstoffgehalt oberflächennah 6 mg/l, bei Wassertemperaturen 12° C der Sauerstoffgehalt oberflächennah 5 mg/l beträgt.“</i>
Salinität	Nebenbestimmung A.II.2.2.2 b): <i>„Der Einstau der Tideems darf nur begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass bis zum Abschluss des Staufalls an der Emsbrücke bei Halte sohl nah ein Salzgehalt von 2 PSU nicht überschritten wird.“</i>

Nach Mitteilung des WSA Emden wurde die Ausbaggerung der Ems zum Zwecke der Überführung eines Werftschiffes im September 2012 unter Ausnutzung des 7,30 m-Beschlusses und des darauf aufbauenden Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nord-West über die Anpassung der Unterems für 8,50 m tiefgehende Schiffe vom 29.02.2012 („XXL-Beschluss“)⁹ veranlasst. Dieses geschah, weil bis zur Überführung im September 2012 der NLWKN nicht gewährleisten kann, ob die Ems tatsächlich bis zu einer Höhe von NHN + 2,7 m und einer Stauzeit > 12 Stunden aufgestaut werden kann. Dies hätte nur sichergestellt werden können, wenn der inzwischen eingeschränkte Antrag zum Stauvorgang 2012 in seiner ursprünglichen Fassung aufgrund der Bestandskraft oder der sofortigen Vollziehbarkeit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis eine sichere Rechtsgrundlage für das Aufstauen auf 2,7 m gegeben hätte. Dies ist nun auch aufgrund der inzwischen erfolgten Einschränkung des Antrags für die Überführung in der zweiten Septemberhälfte 2012 nicht mehr erforderlich. Es wird durch das WSA insofern die genehmigte Bedarfstiefe bis zur Überführung hergestellt sein, so dass nur noch ein Stau bis zu einer

⁶ Nebenbestimmung A.II.2.2.1.

⁷ Nebenbestimmung A.II.2.2.2b.

⁸ Nebenbestimmung A.II.1.23.

⁹ Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraßen Ems und Dortmund-Ems-Kanal durch die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals, Wasser- und Schifffahrtsweg Nordwest, Az. P-143.3/85, Aurich, den 29.02.2012

Höhe von NHN +2,2 m hergestellt werden muss bzw. für die Überführung eines 8 m tiefen Schiffes notwendig / ausreichend ist. Hieraus ergibt sich auch, dass nur noch eine Stauzeit von max. 38 Stunden benötigt wird. Die Gesamtstaudauer 2012 / 2013 wird somit max. 114 Stunden betragen. Genau dieser Fall wird in dieser UVP betrachtet. Der darüber hinausgehende ursprüngliche Antrag des Landkreises Emsland für die Überführung des Werftschiffe im September 2012 mit einer Stauhöhe von NHN 2,7 m und einer maximalen Staudauer von 52 Stunden ist daher im Hinblick auf die vom Landkreis erklärte Antragseinschränkung nicht mehr aktuell.

Für die Überführung im September 2014 ergeben sich nach jetziger Kenntnislage keine Änderungen, so dass ein Staufall von NHN + 2,7 m bei einer Stauzeit von 52 Stunden in der UVP betrachtet wird. Für diese Schiffsüberführung wird ein Wasserstand von ca. NHN + 2,5 m benötigt bei max. Baggerung der Bedarfstiefe bzw. 20 cm weniger. Da avifaunistische Belange zur geplanten Überführungszeit nicht betroffenen sind und der Unterschied in der Stauzeit zwischen NHN + 2,5 m und NHN + 2,7 m nicht sehr groß und im Ergebnis nicht entscheidungserheblich ist¹⁰, wird in dieser UVP der Stau von NHN + 2,7 m geprüft. Somit wäre auch in dem vorgenannten Umfang die Möglichkeit zur Reduzierung von Baggerungen gegeben. Es bestehen allerdings noch gewisse Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Tiefganges des zu überführenden Schiffes. Die Werft geht zwar von ca. 8,3 m aus. Da es sich jedoch um einen neuen Schiffstyp handelt, kann der Tiefgang auch geringfügig größer sein. Auch vor diesem Hintergrund wird von einer benötigten Stauhöhe von NHN + 2,7 m ausgegangen.

Bei den o.g. Annahmen zur Staudauer handelt es sich bei beiden Überführungen um sog. "worst case Annahmen", welche in der Vergangenheit noch nie eingetreten sind. Durch die Variabilität der Tide, des Oberwassers sowie der abiotischen und klimatischen Bedingungen werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach Verhältnisse einstellen, die eine weitaus geringere Staudauer¹¹ und sowie das Einhalten von Grenzwerten bedingen werden. Aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Naturschutzes werden die für die Überführungen ungünstigen Werte jedoch zugrunde gelegt, um wirklich auf der sicheren Seite der Prognose zu sein.

Im Rahmen dieser UVP werden nur die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG betrachtet, die über bestehende Genehmigungen noch nicht abgesichert sind.

Folgende Vorhabenswirkungen werden erwartet bzw. werden geprüft:

- Zweimalige Veränderungen von Salinität und Parametern des Sauerstoffgehaltes in der Ems sowie in der Leda unterhalb des Ledasperrwerkes durch Nicht-einhaltung der festgelegten Grenzwerte zum Salz und zum Sauerstoff in der Stauhaltung
- Zweimalige Veränderungen von Salinität und Parametern des Sauerstoffgehaltes durch Ablassen des Stauvolumens (Entleerungsphase)
- Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG im Emsbereich durch die Erhöhung der Jahresstaudauer 2012 / 2013 und ca. 10 Stunden (von 104 auf 114 Stunden).

¹⁰ Die Stauzeit lässt sich nicht um 12 Stunden durch eine Reduzierung um 20 cm Stauhöhe reduzieren.

¹¹ Im September 2012 können 12 / 25 Stunden Stauzeit ausreichen und im September 2014 25 / 36 Stunden Stauzeit.

III.1.1 Anlass

Die Papenburger Meyer Werft plant jeweils in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 die Überführung eines Schiffes mit einem Tiefgang von 8 m (2012) bzw. 8,3 m (2014). Die Überführungen sollen 2012 wahrscheinlich am 16.09. und 2014 am 21.09. stattfinden. Wie üblich können sich Verschiebungen jeweils um +/- 3 Tage durch klimatische und/oder hydrologische Aspekte ergeben, wobei beabsichtigt ist, in jedem Falle die Überführung in der sog. genehmigten Winterstauzeit frühestens ab dem 16.09. zu beginnen. In der Zeit vom 16.09. – 14.03. darf das Emssperrwerk in Gandersum derzeit für den Stauffall zum Zwecke von Schiffsüberführungen bis zu einer Höhe von NN +2,7 m für maximal 52 Stunden geschlossen werden. Vor Staubeginn muss jedoch sichergestellt sein, dass bestimmte Sauerstoff- und Salinitätswerte (s. oben) gegeben bzw. eingehalten / nicht überschritten werden können. Nach jetziger Kenntnislage kann dieses für die beiden beantragten Stauffälle nicht garantiert werden, so dass eine Überführung der beiden Schiffe an den vorgesehenen Terminen nicht sicher durchgeführt werden kann.

III.1.2 Alternativen und Varianten

Gemäß § 6 Abs.3 Nr.5 UVPG ist es nicht erforderlich, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten (Alternativen, Varianten) durchgeführt wird. Es ist vielmehr ausreichend, wenn eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" vorgelegt werden.

Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabensträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen¹² enthalten. Es wird danach seitens des Antragstellers davon ausgegangen, dass zur Erreichung des Antragsziels der Sicherung der Existenz der Meyer Werft am Werftstandort Papenburg eine zeitgerechte Ablieferung der Werftschiffe an die Kunden zwingend erforderlich ist; damit bestehen zu den geplanten beiden Überführungsterminen und ihrer Durchführung durch den beantragten Aufstau keine grundsätzlichen Alternativen oder realisierbare Varianten. Eine Betrachtung unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist für Alternativen und Varianten im Rahmen der UVU¹³ nicht erfolgt. Allerdings sind in Betracht kommende Alternativen und Varianten bereits im Sperrwerksbeschluss und in den Nachfolgeentscheidungen, eingehend letztmalig auch bei dem Planfeststellungsbeschluss 03.04.2009 erfolgt. Darauf kann Bezug genommen werden.

Aufgrund von Einwendungen im Verfahren sowie auf Grundlage der evtl. notwendigen Betrachtung bei der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bzw. beim speziellen Artenschutz ergänzt die Erlaubnisbehörde diese Alternativenbetrachtung darüber hinaus durch nachfolgende Betrachtung.

¹² Antrag 2.6.2 Seite 11.

¹³ Antragsunterlagen, Anlage 1.

Gegenüber dem beantragten Vorhaben wären folgende Alternativen / Varianten denkbar:

- Werftverlagerung
- Teilverlagerung der Produktion
- Technische Möglichkeiten der Leichterung
- Verschiebung der Überführungstermine
- Tieferlegung der Emssohle

Die erstgenannten drei Alternativen scheiden aus Gründen, die in den Antragsunterlagen schlüssig und nachvollziehbar sowie unter B.IV.6.3.2 bis B.IV.6.3.7 im Einzelnen dargestellt sind, aus. Diese Alternativen sind nicht geeignet, als „anderweitige Lösungsmöglichkeiten“ das Planungsziel zu erreichen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung musste sich daher auch nicht im Einzelnen mit diesen Alternativen befassen. Das gilt sowohl für die Werftverlagerung, die in der aktuellen Situation keine Lösung bringt, ebenso wie eine Teilverlagerung der Produktion und technische Möglichkeiten der Leichterung. Denn die vorgenannten Maßnahmen stellen bezogen auf die beiden konkret anstehenden Schiffsüberführungen in den Jahren 2012 und 2014 keine Alternative dar. Es werden daher nur die beiden Alternativen „Verschiebung der Überführungstermine“¹⁴ und „Tieferlegung der Emssohle“¹⁵ im Rahmen der UVP behandelt. Nur durch diese Alternativen könnte sich das Antragsziel, die Überführung der beiden Werftschiffe im September 2012 und 2014 sicherzustellen, erreichen. Langfristige Überlegungen, wie etwa die Werft oder einen Teil der Produktion an einen anderen Standort zu verlagern oder Leichterungen der beiden Schiffe vorzusehen, stellen keine Alternative dar, die in der aktuellen Situation der erforderlichen Schiffsüberführung das Vorhabenziel auf einem anderen Wege erreichen lassen. Leichterungen des Schiffes hat die Meyer-Werft aus nachvollziehbaren Gründen auch deshalb abgelehnt, weil nur durch eine weitgehende Verschiebung der Montage und des Innenausbaus erhebliche Gewichtsreduzierungen mit einer entsprechenden Verringerung des Tiefgangs erzielbar wären. Eine Teilverlagerung der Produktion würde Mehrkosten von 6 % bis 8 % des Auftragswertes eines Schiffes zur Folge haben und damit zu Verlusten führen. Die Werft wäre nicht mehr konkurrenzfähig.

III.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

Die detaillierte Darstellung gemäß § 11 UVPG bezieht sich nur auf das beantragte Vorhaben. Die einzelnen Schutzgüter werden entsprechend der Aufzählung in den Antragsunterlagen bearbeitet. Insofern erfolgt nachfolgend eine Bearbeitung der Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere und Boden. Die Schutzgüter Mensch, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die beantragten Überführungen nicht betroffen¹⁶.

¹⁴ Gilt für 2012 und 2014.

¹⁵ Gilt nur für 2014, da für 2012 die Baggertiefen bereits hergestellt sein werden.

¹⁶ Antragsunterlagen, Anlage 1, Punkt 4.9, S. 57.

III.2.1 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst definitionsgemäß das Oberflächenwasser und das Grundwasser. Da für die beantragten Überführungen keine Beeinflussung des Grundwassers erwartet wird, wird dieses Schutzgut durch den Vorhabenträger nicht weiter betrachtet¹⁷.

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Datenermittlung für das Schutzgut Wasser¹⁸ (Oberflächenwasser) erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Im Hinblick auf die Ist-Situation werden die Gewässermorphologie, die Hydrologie (Oberwasserabfluss, Tidenregime) und die Gewässerbeschaffenheit (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, Salinität, Schwebstoffgehalt) beschrieben.

Aufbauend auf der Datenrecherche und Beschreibung erfolgt eine Bewertung des derzeitigen Zustandes auf Grundlage eines Bewertungsrahmens der Bundesanstalt für Gewässerkunde. Der Vorhabenträger gelangt zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 4.4-6¹⁹: Bewertung des Schutzgutes Wasser – Oberflächenwasser - Wasserbeschaffenheit

Flussabschnitt	Ausprägung Sauerstoffgehalt	Ausprägung Salinität
Ems Wehr Herbrum bis Leer und Leda unterhalb Ledasperrwerk	<u>Wertstufe 1</u> Erläuterung: 10-Perzentile von 2006 bis 2010 ausschließlich <3,5 mg/l (Datengrundlage: Dauermessungen)	<u>Wertstufe 2-3</u> (oh. Halter Brücke: WS 3, uh. Papenburg: WS 2) Erläuterung: anthropogene Beeinflussung des Salzgehalts aufgrund von Einleitungen von oberstrom (s. Abschnitt „Ems Bollingerfähr bis Wehr Herbrum“), uh. von Halter Brücke: zusätzlich wiederkehrende Beeinflussung der Salzgehalte (Erhöhung) durch Staufälle zum Zwecke des Überführens von Schiffen mit großem Tiefgang.
Ems Leer bis Gandersum	<u>Wertstufe 2-3</u> (oh. von Terborg: WS 2, uh. von Terborg: WS 3) Erläuterung: 10-Perzentile an den Messstationen Leerort und Terborg von 2006 bis 2010 vorwiegend <3 mg/l, an der Messstation Gandersum zwischen 3 und 5 liegend (Datengrundlage: Dauermessungen)*	<u>Wertstufe 3</u> Erläuterung: wiederkehrende Beeinflussung der Salzgehalte (Erhöhung) durch Staufälle zum Zwecke des Überführens von Schiffen mit großem Tiefgang. Die beeinflussten Salzgehalte liegen jedoch in der Bandbreite natürlicherweise auftretender Salzgehalte des Übergangsgewässers von 0,5 bis 18 PSU.

Erläuterung: * = ohne Messstation Pogum. Diese liegt unterhalb des Emssperrwerkes und ist für die Sauerstoffverhältnisse als Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben Ems-Stau oberhalb des Emssperrwerkes nur eingeschränkt repräsentativ.

Abkürzungen: uh. = unterhalb, oh. = oberhalb.

Umweltauswirkungen

Aspekt Sauerstoff: Es wird kein staufallbedingtes Absinken der Sauerstoffwerte erwartet. Diese Wertung bezieht sich auf eine Staudauer bis zu 52 Stunden. Es wird Bezug genommen auf die Ergebnisse der zwei Probestaus aus 2008. Im Stauffall soll dieses durch Sauerstoffmessungen weiter verifiziert werden. Es handelt sich bei den Stauffällen um singuläre Ereignisse, die zu kei-

¹⁷ Antragunterlagen, Anlage1, Punkt 4.4.2, S. 37.

¹⁸ Antragsunterlagen, Anlage1, Punkt 4.4.1, S. 19 ff.

¹⁹ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 33.

ner Bestandwertänderung führen werden. Das Nicht-Einhalten des festgelegten Sauerstoffgrenzwertes in den Staufällen ist als neutral zu werten und führt nicht zu negativen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

Aspekt Salinität: Es wird zu Salzgehaltserhöhungen in den verschiedenen Emsabschnitten²⁰ kommen. Der festgelegte Grenzwert von 2 PSU bei Halte kann im worst-case-Fall um ein Vielfaches (bis zu 13 PSU) sohnah im Staufall überschritten werden. Es wird auf die hohe Vorbelastung (durch Staufälle und durch natürliche Ursachen) verwiesen. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Salinitätserhöhung oberhalb der Halter Brücke nur im worst-case auftritt, d.h. wenn tatsächlich bis zu 52 Stunden gestaut wird. Sofern die Stauzeit kürzer ist (z.B. 25 Stunden), welches ja gleichbedeutend mit höheren Oberwässern und / oder mit höheren Tiden ist, wird der festgelegte Grenzwert nicht überschritten. Für die Schiffsüberführung in der zweiten Septemberhälfte 2012 soll die Gesamtstaudauer (lediglich) maximal 38 Stunden bei einer Stauhöhe von 2,2 m betragen. Diese den Stauvorgang begrenzenden Rahmenbedingungen bleiben erheblich hinter dem vorgenannten worst-case-Szenario zurück, sodass auch die mit der Überführung in Zusammenhang stehenden Auswirkungen entsprechend geringer sind.

Zusammenfassend betrachtet wird die zweimalige Aussetzung der Salznebenbestimmung als unerheblich nachteilig bewertet, da diese nur vorübergehend stattfindet. Die hohe Vorbelastung führt zu keiner Veränderung des Bestandwertes. Dabei hat der Stauvorgang für die Schiffsüberführung im September 2012 wegen der geringeren Höhe von 2,2 m (statt 2,7 m) und seiner geringeren höchstzulässigen Dauer (38 Stunden) gegenüber der Schiffsüberführung im September 2014 (Stauhöhe 2,7 m, 52 Stunden Dauer) vergleichsweise noch geringere Auswirkungen.

Sonstige Aspekte

Durch den Ablassvorgang werden keinen negativen Beeinträchtigungen erwartet.

Gleiches gilt wohl für die Erhöhung der Stauzeit 2012 – 2013 (sofern überhaupt notwendig), welches allerdings den Antragsunterlagen nicht direkt zu entnehmen ist.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Wasser sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen bzw. werden als nicht notwendig erachtet.

III.2.2 Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Die Bearbeitung des Schutzgutes Pflanzen erfolgt im Untersuchungsgebiet anhand von Biotoptypen sowie von gefährdeten und geschützten Gefäßpflanzensippen. Die Datenermittlung

²⁰ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 34 ff, gewählte Emsabschnitte: Oberhalb Halte, Halter Brücke bis Leda-Mündung, Leerort bis Gandersum.

für das Schutzgut Pflanzen erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten²¹. Die Bestandsbewertung erfolgte nach Bierhals et. al (2004) und ist in den Antragsunterlagen tabellarisch und verbal dargelegt²².

Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger betrachtet und bewertet 3 Emsabschnitte: Herbrum bis Papenburg, Papenburg bis oberhalb der Leda Mündung und Leerort bis Gandersum. Er kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen zur Salinität des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sind – auch unter ungünstigen Randbedingungen – nicht zu erwarten. Durch natürlicherweise auftretende Überflutungsereignisse bei Wind- oder Sturmfluten können vergleichsweise hohe Salzgehalte im Betrachtungsraum zwischen Gandersum und Papenburg auftreten. Davon abgesehen, sind die in diesem Abschnitt vorkommenden Pflanzen und Biotoptypen an zeitweilig höhere Salzgehalte angepasst. In den durch mögliche Vorhabenswirkungen betroffenen Randbereichen der Unterems wachsen vorwiegend Schilf-Röhrichte und Uferstaudenfluren der Stromtäler (NUT). Schilf kann sowohl auf brackigen als auch auf stark salzbeeinflussten Standorten der Vorländer vorkommen und wächst in Meerwasser (z.B. Kurz 1997). Zudem sollen die beiden Überführungen in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 am Ende der Vegetationsperiode stattfinden, mithin in einem Zeitraum, in dem eine Wasseraufnahme der Pflanzen nur noch eingeschränkt erfolgt. Aus den vorstehenden Prognosen ergibt sich, dass Auswirkungen der Überführungen (Probestaus) auf nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope ausgeschlossen werden können.“

Sonstige Aspekte

Durch das Aussetzen der Sauerstoffgrenzwerte sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten.

Durch den Ablassvorgang werden keinen negativen Beeinträchtigungen erwartet.

Gleiches gilt wohl für die Erhöhung der Stauzeit 2012 – 2013 (sofern überhaupt notwendig), welches allerdings den Antragsunterlagen nicht direkt zu entnehmen ist.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Pflanzen sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und sind auch nicht notwendig.

²¹ Antragsunterlagen, Anlage 1, Punkt 4.5, S. 37 ff.

²² Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 44 ff.

III.2.3 Schutzgut Tiere

Untersuchungsmethodik und Ist-Situation

Das Schutzgut Tiere wird in den Antragsunterlagen anhand der Tierartengruppen Makrozoobenthos und Fische / Rundmäuler beschrieben. Die Datenermittlung erfolgte durch eine Auswertung vorhandener Untersuchungen und Daten. Weitere Tierartengruppen sind durch die beiden Staufälle nicht erheblich negativ betroffen²³.

Unter Bezugnahme auf die beiden Probetaus in 2008 werden Auswirkungen durch Sauerstoffzehrungsprozesse als nicht erheblich angesehen. Es erfolgt ausschließlich eine Beschäftigung mit dem Thema „Salz“.

In den Antragsunterlagen werden für das Makrozoobenthos sowie für Fische und Rundmäuler Bewertungsrahmen definiert, die jeweils aus 5 Wertstufen bestehen²⁴. Die einzelnen Emsabschnitte werden nach diesem Maßstab bewertet. Die Ergebnisse sind den beiden folgenden Tabellen des Vorhabenträgers zu entnehmen.

Tabelle 4.6 -2: Übersicht der Bewertung des Makrozoobenthosbestands

Gewässerabschnitt	Wertigkeit / Wertstufe				
	sehr hoch [5]	hoch [4]	mittel [3]	gering [2]	sehr gering [1]
Ems Wehr Herbrum – Papenburg (inklusive Vellager Altarm)					x
Ems Papenburg - Leer					x
Leda-Sperrwerk – Leda-Mündung				x	
Ems Leer - Gandersum			x		

Tabelle 4.6 -5: Zusammenfassende Bewertung des Fischbestands

Abschnitt	Wasserkörper	Bewertung des Fischbestands	Wertstufe
Ems Herbrum bis Papenburg	WK 03003	gering	2
Ems Papenburg bis Leer	WK 06037	gering	2
Leda-Sperrwerk - Mündung	WK 06039	mittel	3
Ems Leer bis Gandersum	WK 06038	mittel	3

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Abschnitte Herbrum bis Papenburg und Papenburg bis Leer, also die eher limnisch geprägten Bereiche, eher schlecht bewertet werden. Gründe hierfür sind die hohe Schwebstoffbelastung gepaart mit schlechten Sauerstoffverhältnissen, zumindest in den wärmeren Jahreszeiten.

Umweltauswirkungen

Auswirkungen auf das Makrozoobenthos durch die Erhöhung der Salinität in den Emsabschnitten oberhalb von Leer lassen sich nicht gänzlich ausschließen. Diese werden als „vorübergehend unerheblich nachteilig“ bewertet. Begründet wird dieses mit der hohen Toleranz der vorkommenden Arten gegenüber Salzgehaltsänderungen sowie mit einem sehr hohen Wiederbesied-

²³ Antragsunterlagen, Anlage 1, Punkt 4.6, S. 47.

²⁴ Antragsunterlagen, Anlage 1, Punkte 4.6.1.2 (S. 49) und 4.6.2.2 (S. 54).

lungspotenzial. Die beiden Staufälle sind Einzelereignisse, die nicht geeignet sind, die Lebensbedingungen des Makrozoobenthos dauerhaft zu verändern²⁵.

Die Auswirkungen auf Fische werden ähnlich beurteilt. Zum einen liegt bei den vorkommenden Arten eine hohe Toleranz gegenüber Salzgehaltsschwankungen vor, zum anderen besteht in jedem Fall die Möglichkeit, in weniger mit Salz belastete Bereiche auszuweichen. Auch Fischlaich kann nicht geschädigt werden, da die im Betrachtungsraum vorkommenden Fischarten nur im Frühjahr oder Frühsommer laichen. Hinzu kommt auch hier, dass die Bereiche mit hohen Schwebstoffbelastungen (und wenig Sauerstoff) kein geeigneter Lebensraum sind für Fischlaich. Die in der Ems noch vorkommenden ästuarinen Arten sind an Salzgehaltsänderungen angepasst. Die Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler werden durch das zweimalige Auftreten von erhöhten Salzgehalten als weder nachteilig noch vorteilhaft bewertet.

Gleiches gilt wohl für die Erhöhung der Stauzeit 2012 – 2013 (sofern überhaupt notwendig), welches allerdings den Antragsunterlagen nicht direkt zu entnehmen ist.

Vorgesehene Schutzmaßnahmen

Für das Schutzgut Tiere sind in den Antragsunterlagen keine Schutz- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen und sind auch nicht notwendig.

III.2.4 Schutzgut Boden

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass nach Vorprüfung der Sachverhalte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weder mess- noch beobachtbare Veränderungen hervorrufen²⁶. Begründet wird dieses mit dem sohnahen Voranschreiten der Salzzunge, so dass Salz erst gar nicht auf die Vorlandböden gelangt. Ein weiterer Aspekt ist die Wassersättigung des Bodens im Stauffall, d.h. die Vorlandböden erhalten erst dann Salzwasser, wenn diese bereits mit Süßwasser gesättigt sind. Eine weitergehende Bearbeitung dieses Schutzgutes ist im Rahmen der UVU nicht mehr erfolgt bzw. notwendig.

III.2.5 Schutzgut Biologische Vielfalt

Auswirkungen der beiden Überführungen / Staufälle auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten. Es wird Bezug genommen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

III.3 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG und berücksichtigt diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs.1 S. 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG). Demnach ist die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG die "Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen

²⁵ Antragsunterlagen, Anlage 1, Punkt 4.6.1.3, S. 50ff.

²⁶ Antragsunterlagen, Anlage 1, Punkt 4.7, S. 56.

Fachgesetze (gesetzliche Umweltaanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt"²⁷.

Die Bewertung von Umweltauswirkungen berücksichtigt die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG. Die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und die spezielle Artenschutzprüfung gemäß §§ 44, 45 BNatSchG werden in einem jeweils eigenständigen Teil dieses Beschlusses behandelt (Kapitel B.IV und B.V).

Im Rahmen des Verfahrens sind Stellungnahmen / Einwendungen vorgetragen worden, die sich auf allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG beziehen und somit nicht direkt einzelnen Schutzgütern zugeordnet werden können. Diese Einwendungen incl. der Antworten werden vorangestellt:

Einwendung: Es habe für dieses Projekt kein Scopingtermin gemäß § 5 UVPG stattgefunden. Es handelt sich gemäß UVPG / NUVPG um ein UVP - pflichtiges Vorhaben. Dieses resultiere zum einen aus der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope sowie zum anderen aus der Erweiterung / Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens). (**E 20**)

Antwort: Die Tatsache, dass ein Scoping-Termin nicht durchgeführt worden ist, begründet keinen Verfahrensfehler. Denn eine Verpflichtung, einen solchen Termin über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen durchzuführen, besteht nur, wenn entweder der Vorhabensträger um die Durchführung eines Scoping-Termins ersucht oder die Behörde einen solchen für erforderlich hält (§ 5 Abs. 1 UVPG). Beides war vorliegend nicht der Fall. Ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung rechtlich zwingend notwendig gewesen wäre kann offenbleiben. Denn jedenfalls hat der Vorhabenträger eine UVS vorgelegt und es wird in dieser Erlaubnis eine behördliche UVP durchgeführt.

Einwendung: Die Erhöhung der Jahresstaudauer (für die Jahre 2012 und 2013 bezogen auf 365 Tage) sei in der UVS nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden. (**E 20**)

Antwort: Es ist richtig, dass sich der Vorhabenträger hiermit nicht explizit auseinandergesetzt hat. Dieses wird in dieser UVP nachgeholt bei den betroffenen Schutzgütern.

Einwendung: In den umweltrelevanten Fachbeiträgen findet eine umfassende Abwägung nur scheinbar statt, da als Grundlage für die Bewertung auf den aktuellen, sehr schlechten Zustand der Ems Bezug genommen wird. Anstatt dessen solle der Zustand der Ems angenommen werden der vor den Ausbaumaßnahmen der Ems gegeben war. (**E 27, 36**)

Antwort: Es ist sachgerecht, inhaltlich notwendig und auch üblich, den aktuellen Zustand von Natur und Landschaft als Grundlage für eine Bewertung heranzuziehen. Auch sachgerecht und üblich ist, sich mit der Vorbelastung (Stichwort Summation) und den Ursachen der Vorbelastung zu beschäftigen. Genau dieses erfolgte in der vorliegenden UVS. Wichtig bei der Beurteilung von Projekten ist außerdem, ob Projekte die Umwelt dauerhaft verschlechtern oder einer Verbesserung der Bedingungen entgegenwirken, behindern oder unmöglich machen. Mit dem vorliegenden Datenmaterial ist eine solche Beurteilung möglich.

Einwendung: Der Untersuchungsraum in der UVS sei unzureichend abgegrenzt worden. Es sei zu erwarten, dass große Bereiche unterhalb der Stauhaltung durch den Ablassvorgang durch niedrige Sauerstoffwerte und erhöhte Salinitätswerte betroffen sein könnten. Dieses wiederum hätte Auswirkungen auf die Fischfauna im Dollart. (**E 20, 32, 23, 22, 38**)

²⁷ UVP-VwV vom 18.07.1995, Kap. 0.6.1.1, GMBL. 1995, S. 677.

Antwort: Der Untersuchungsraum wurde richtig abgegrenzt, da Auswirkungen nach unterhalb nicht zu erwarten sind. Genaueres ist den Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen.

Einwendung: Es sei eine formale Beteiligung der Niederlande erforderlich, da sich auch Auswirkungen unterhalb des Sperrwerks ergeben. Es seien niederländische Natura 2000-Gebiete betroffen, so dass eine Verträglichkeitsprüfung notwendig würde. **(E 20, 22)**

Antwort: Eine Beteiligung der Niederlande war nicht notwendig, da Auswirkungen unterhalb des Sperrwerkes nicht zu erwarten sind. Genaueres ist den Ausführungen zu den Schutzgütern sowie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen.

Einwendung: Der Untersuchungsraum in der UVS sei auch oberhalb des Sperrwerkes unzureichend abgegrenzt worden. Es werden binnenseitige Auswirkungen auf die Salinität erwartet. Es sollten neue Grenzwerte für die Salinität festgelegt werden. Der Betrachtungsraum außendeichs müsse auf NHN +2,80 m bis Herbrum ausgedehnt werden, wobei natürlich Überschiebungsauswirkungen mit betrachtet werden müssten. **(E 32, 23, 38)**

Antwort: Binnenseitige Auswirkungen sind durch die Salinitätserhöhung nicht zu erwarten, da alle Verbindungen zu binnenseitigen Bewässerungseinrichtungen während der Staufälle geschlossen werden. Zum Schutz limnischer Bereiche vor Salzwasser sind zum jetzigen Zeitpunkt andere Grenzwerte nicht notwendig. Im Übrigen soll durch die Begleituntersuchungen geklärt werden, wie weit die Salzfront nach stromauf überhaupt reicht. Der Vorhabenträger hat Auswirkungen bis zu einem Stauwasserstand von NHN + 2,80 m zwischen Leer und Herbrum betrachtet²⁸.

Einwendung: Es werden negative Auswirkungen auf das Leda-Jümme-Gebiet durch Schließung des Leda-Sperrwerks und Pumpbetrieb erwartet. Es sei ein Monitoring oberhalb des Leda-Sperrwerkes erforderlich. **(E 1)**

Antwort: Auswirkungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmung zu Sauerstoff und Salz haben mit dem Leda-Jümme-System nichts zu tun. Es gelten die Bestimmungen der alten / gültigen Sperrwerksbeschlüsse, die durch den aktuellen Antrag nicht geändert werden sollen. Gründe für die Durchführung eines Monitorings sind nicht gegeben.

Einwendung: Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Oberläufe der Ammerländer Gewässer sollten vermieden werden. **(E 8)**

Antwort: Diese sind nicht zu erwarten.

Einwendung: Naturschutzfachliche bzw. schutzgutbezogene Begründungen für die Notwendigkeit der Nebenbestimmungen „Sauerstoff und Salinität“ aus den „alten“ Sperrwerksbeschlüssen würden in den Antragsunterlagen nicht dargelegt. **(E 9)**

Antwort: Die genauen Gründe und deren Herleitung sind den „alten“ Beschlüssen zu entnehmen. Klar dürfte sein, dass die Nebenbestimmungen zum Schutz der Ems formuliert worden sind.

Einwendung: Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG würden grundsätzlich negiert und stünden im Hinblick auf den ökologischen Zustand des Gewässers im Widerspruch zum BAW-Gutachten (Versalzung im Staufall). **(E 21)**

²⁸ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 19, Tabelle 4.3-2: Grundannahmen zum Scheitelwasserstand im Staufall.

Antwort: Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter des UVPG ist dieser UVP zu entnehmen. Einen Gegensatz zum BAW Gutachten ist nicht erkennbar, da bei den Auswirkungsprognosen genau dieser worst case angenommen wurde.

Antrag im Erörterungstermin Nr. 4 (E 20): Die Zulassungsbehörde sollte zur Qualitätskontrolle einen unabhängigen Gutachter zu Fragen der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit, des Artenschutzes, der Eingriffsreglung sowie der Wasserrahmenrichtlinie hinzuziehen. Es bestünde die Besorgnis, dass die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen des Büros IBL Umweltplanung den fachlichen Ansprüchen nicht genügen um eine rechtssichere behördliche Entscheidung herbeizuführen.

Antwort: Diese Hinzuziehung ist nicht erforderlich, da seitens der Genehmigungsbehörde entsprechend qualifiziertes Fachpersonal mit langjährigen Erfahrungen vorhanden ist. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist es ohne weiteres möglich, eine rechtssichere Entscheidung zu treffen. Es liegen keine Anzeichen dafür vor, dass das von IBL erhobene und verwendete Datenmaterial fachlich nicht geeignet ist. Das Datenmaterial und die zugehörigen Bewertungen wurden durch die Zulassungsbehörde gewissenhaft geprüft. Es wurden keine Fehleinschätzungen festgestellt. Insofern wird der gestellte Antrag zurückgewiesen.

III.3.1 Alternativen und Varianten

Wie den Antragsunterlagen und einzelnen Kapiteln dieses Erlaubnisentscheidung zu entnehmen ist (Kapitel B.III.2, B.IV.6, B.V), sind grundsätzliche Alternativen (Verlagerung der Werft, Teilverlagerung der Produktion, technische Möglichkeiten zur Leichterung) im Zusammenhang mit den beiden beantragten Schiffsüberführungen nicht möglich bzw. nicht gegeben. Im Rahmen der UVP sind diejenigen Alternativen, die schlechterdings nicht die Planziele zu erreichen vermögen und damit keine anderen Lösungsmöglichkeiten darstellen, nicht zu prüfen. Näheres zu diesen Alternativen ist dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 zu entnehmen²⁹. Die dortigen Argumentationen sind analog auf diesen Antrag anzuwenden.

Danach verbleiben noch die folgenden zwei Varianten, die aus Umweltsicht überschlägig überprüft werden:

- Verschiebung der Überführungstermine
- Tieferlegung der Emssohle / Baggern vor Stauen

Alle Einwendungen und Anträge zum Thema „Alternativen / Varianten“ sind in diesem Erlaubnisbescheid dem Kapitel B.IV (Verträglichkeitsprüfung) zugeordnet.

III.3.1.1 Verschiebung der Überführungstermine

Die Betroffenheiten bei den beiden beantragten Schiffsüberführungen und bei evtl. zeitlichen Verschiebungen nach hinten können sich ergeben für die Schutzgüter Wasser, Pflanzen und Tiere (Makrozoobenthos, Fische) sowie Boden. Alle anderen Schutzgüter sind in diesem Zusammenhang nicht betroffen. Eine Verschiebung der Überführungstermine ist aus der Sicht der Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt und zur Salinität positiv zu beurteilen.

²⁹ Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m vom 03.04.2009, S. 28 ff und S. 91 ff.

len, da dann die Randbedingungen eingehalten werden können bzw. die Wahrscheinlichkeiten hierzu steigen. Dieser Vorteil muss allerdings in Relation zu den zu erwartenden Umweltfolgen (siehe diese UVP) sowie den wirtschaftlichen Folgen beurteilt werden. Im Übrigen gibt es eine Gewähr (bzw. eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit) für die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität erst bei einer Verschiebung der Überführungen auf Anfang November. Kurzfristigere Verschiebungen um weniger als die 6 – 7 Wochen bis Anfang November sind nicht zielführend, da erst ab Anfang November eine sehr große Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die Randbedingungen eingehalten werden können. Das bestätigen auch die Analysen des Gewässerkundlichen Landesdienstes³⁰

Darüber hinaus muss unterschieden werden zwischen den Überführungen in 2012 und 2014. Während für die Überführung 2012 die notwendige Sohlentiefe der Ems bereits hergestellt ist bzw. hergestellt sein wird³¹, lässt sich der Zeitpunkt der Baggerungen für 2014 noch steuern. Eine Verlegung der Überführung in 2012 auf Anfang November hätte den Vorteil, dass die Nebenbestimmungen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit eingehalten werden könnten. Andererseits würde eine Verschiebung bedeuten, dass die Ems während des Verschiebungszeitraums wieder stark auflandet, so dass erneut Baggerungen durchgeführt werden müssen. Aus Gesamtweltsicht ist diese verlängerte Baggerperiode weitaus negativer zu bewerten als eine Überführung Mitte September unter Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität. Für 2014 ließen sich zusätzliche Baggerungen vermeiden, wenn der Überführungstermin von vorneherein auf Anfang November verschoben würde. Insoweit wären aber die wirtschaftlichen Folgen einer Verschiebung der Überführung zu berücksichtigen.

Die Bewertung gemäß § 34 BNatSchG erfolgt nach eigenständigen, noch detaillierteren Kriterien, die im Kapitel B.IV dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt sind.

III.3.1.2 Tieferlegung der Emssohle / Baggern vor Stauen

Durch eine Vertiefung der Ems ließen sich die erforderliche Stauhöhe (z.B. NHN +1,9 m), die erforderliche Staudauer und damit auch die Auswirkungen der Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff und Salinität verringern. Allerdings würden dadurch die Umweltauswirkungen nicht minimiert bzw. vermieden werden.

Das Gegenteil wäre der Fall. Durch eine zusätzliche Vertiefung der Gewässersohle ergäben sich aus Umweltsicht eine Vielzahl neuer bzw. zusätzlicher Betroffenheiten für die Schutzgüter gemäß UVPG. Dieses betrifft nach überschlägiger Betrachtung die Schutzgüter Wasser (Sauerstoff, Salinität, Hydromorphologie) und das Schutzgut Tiere (Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos). Erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 14 BNatSchG und § 34 BNatSchG sind nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich. Durch weitere Vertiefungen (über das erlaubte Maß hinaus) würde sich die Tideasymmetrie voraussichtlich verstärken, so dass die Salz- und Schwebstoffbelastung noch weiter ansteigen würde.

Im Übrigen würden zusätzliche Baggerungen zu einer verstärkten Inanspruchnahme von Klappstellen im terrestrischen und / oder aquatischen Bereich führen. Damit verbunden wären weitere Auswirkungen auf Natur und Landschaft, deren Ausmaß zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt nicht prognostiziert werden kann. Erfahrungen aus Flussvertiefungen an anderen Gewässern

³⁰ Stellungnahme des GLD vom 18.7.2012.

³¹ Der Auftrag ist vergeben und die Baggerungen laufen.

zeigen, dass diese teils mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Auch sei auf zusätzliche negative energetische Aspekte (CO₂-Verbrauch beim Baggern) hingewiesen.

Bereits im Sperrwerksbeschluss wird eine weitere Vertiefung abgelehnt:

„Eine weitere Vertiefung der Ems über die durch Beschluss der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nordwest vom 31.5.1994 planfestgestellten Bedarfstiefe von 7,30 m hinaus bis zu einer Tiefe für 8,50 m tief gehende Schiffe durch Baggerarbeiten kommt nicht in Betracht (E 989). Zunächst einmal würde eine derartige weitere Vertiefung bis zu einem Tiefgang von 8,50 m alleine nicht ausreichen, um 8,50 m tief gehende Schiffe zu überführen, da zusätzlich im Hafen Papenburg mit erheblichen Kostenaufwand eine tiefere Dockschleuse einzubauen wäre. Zudem wären weitergehende Baggerungen nur von sehr geringem Nutzen, da Untersuchungen ergeben haben, dass bereits jetzt bei der bedarfsweisen Vertiefung auf 7,30 m innerhalb von ca. 6 Wochen nach Fertigstellung der Vertiefung die Vertiefungsbereiche wieder aufgelandet sind³². Aus diesem Grunde kommt eine bedarfsweise Vertiefung für ein 8,50 m-tiefgehendes Schiff nicht in Betracht, zumal weiterer erheblicher Baggeraufwand entsteht. Außerdem wären Kurvenbegradigungen im Verlauf der Ems erforderlich, um Schiffe der angestrebten Größenordnung von Papenburg nach Emden überführen zu können. Ein ebenfalls nicht unerheblicher Kostenfaktor ist mit den Baggerungen selbst verbunden.“

Ebenfalls hat sich zu diesem Thema das WSA in einer Stellungnahme vom 06.03.2009 anlässlich der Sommerüberführung in 2009 und 2011 geäußert. Das WSA kommt zum Ergebnis, dass weitere Vertiefungen nicht möglich und sinnvoll seien.

Zusammenfassend betrachtet ist es für das Emsästuar im jetzigen Zustand nur von Vorteil, wenn zur Überführung von Werftschiffen die Staufunktion des Emssperrwerkes genutzt wird. Jede weitere Vertiefung der Unterems über das genehmigte Maß hinaus sowie jede zusätzliche Unterhaltungsbaggerung in größeren Umfang führt zu weit erheblicheren Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter des UVPG als die Nutzung des Emssperrwerkes zu Überführungszwecken. Aus Umweltsicht muss diese Alternative nicht weiter betrachtet werden.

Fazit aus UVP-Sicht: Das Verschieben der Überführungen in 2014 von Mitte September nach Anfang November 2014 kann gewisse Vorteile für die Schutzgüter des UVPG bringen bzw. die Wahrscheinlichkeit des Einhaltens der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff und zur Salinität steigt. Eine Überführungssicherheit bringt jedoch auch ein Verschieben in den November nicht. Das Verschieben der Überführung in 2012 bringt summarisch betrachtet keine Vorteile, da bis Anfang November weitere Baggerungen (es lagert sich weiteres Material zwischenzeitlich ab) in der Ems stattfinden müssten. Eine weitere Vertiefung der Emssohle über das planfestgestellte Maß hinaus scheidet aus Umweltsicht eindeutig aus, so dass im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG nur noch die Verschiebungsvariante nach Anfang November für das Jahr 2014 betrachtet werden muss. Jegliches Stauen ist aus Umweltsicht positiv zu betrachten in Relation zu den Baggerauswirkungen.

³² Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau - Außenstelle Küste – v. 17.6.1998 für eine Staufallregelung zur Überführung großer Werftschiffe, S. 4/7/10.

III.3.2 § 12 UVPG

Die nachfolgende Bewertung gemäß § 12 UVPG bezieht sich nur für die Überführung im September 2014 auf das beantragte Vorhaben (NHN + 2,7 m, Staudauer 52 Stunden). Für die Überführung im September 2012 wird von einer Stauhöhe von NHN +2,2 m sowie von einer Überführungszeit von 38 Stunden als worst case ausgegangen. Dementsprechend wird von einer Jahresgesamstaudauer für die Jahre 2012 / 2013 von 114 Stunden ausgegangen, also 10 Stunden länger als bisher genehmigt³³.

Da sich der Vorhabenträger mit den Umweltauswirkungen der Erhöhung der Gesamtjahresstaudauer nicht explizit beschäftigt hat, nachfolgend hierzu einige Erläuterungen und Berechnungen, die bei allen betroffenen Schutzgütern Anwendung finden.

Bei den 10 Stunden Stauzeitverlängerung handelt es sich um eine Erhöhung um ca. 10 % bezogen auf die genehmigten 104 Stunden. Bezieht man dieses jedoch auf ein ganzes Jahr, so bedeutet eine Schließzeit von 104 Stunden pro Jahr oder 365 Tagen eine prozentuale Schließzeit von ca. 1,2 %. Verlängert man nun die Stauzeit um 10 Stunden, so handelt es sich um eine prozentuale Stauzeitverlängerung um 0,1 % bezogen auf 1 Jahr. Diese 0,1 % ige Stauzeitverlängerung wird nur für 2012 / 2013 benötigt unter der Voraussetzung, dass im September 2012 tatsächlich 38 Stunden gestaut werden müssen (worst-case). Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch sehr gering, da davon auszugehen ist, dass der Stau in 12 / 25 Stunden erledigt sein wird. Die Festlegung / Begrenzung einer Gesamtjahresstaudauer im ursprünglichen „Sperrwerksbeschluss“ hatte in erster Linie wirtschaftliche Gründe, da vermieden werden sollte, dass die Schifffahrt unnötig lange beeinträchtigt wird. Umweltaspekte spielen aufgrund der geringen Stauzeiten keine bzw. nur eine sehr untergeordnete Rolle.

III.3.2.1 Nicht betroffene Schutzgüter

Wie den Antragsunterlagen und der zusammenfassenden Darstellung von Umweltauswirkungen (vgl. Kap. B.III.2) zu entnehmen ist, sind für die Bewertung zum geplanten Vorhaben nicht alle Schutzgüter gemäß UVPG relevant bzw. nicht betroffen.

Aufgrund der maßgeblichen vorhabenbezogenen Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung vorgelegten Stellungnahmen / Einwendungen, die sich konkret mit Umweltaspekten der beantragten Maßnahmen auseinandersetzen, sind die Schutzgüter

- Mensch
- Biologische Vielfalt³⁴
- Klima
- Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

³³ s. hierzu Vorhabenbeschreibung im Kap. B.III.1.

³⁴ Der Vorhabenträger hat sich mit diesem Schutzgut kurz auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen nicht gegeben sind. Es sind zu diesem Schutzgut keine Einwendungen vorgetragen worden, so dass sich eine weitere Beschäftigung erübrigt.

nicht betroffen und erfordern somit in den nachfolgenden Unterlagen auch keine weitere Auseinandersetzung.

Umweltrelevante und entscheidungserhebliche Einwendungen i.S.d. UVPG zu diesen Schutzgütern sind im Rahmen des Verfahrens nicht vorgetragen worden.

Zusammenfassend wird das beantragte Vorhaben für die o.g. Schutzgüter als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

III.3.2.2 Schutzgut Wasser

III.3.2.2.1 Bewertungsmaßstäbe

Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind Auswirkungen des Vorhabens auf Änderungen der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Oberflächen- / Grundwasser). Die biologischen Auswirkungen werden beim Schutzgut Tiere berücksichtigt.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung ist (siehe §§ 1, 6 WHG), werden die Bewertungsmaßstäbe für die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Boden, soweit zutreffend, übertragen.

- EU - Wasserrahmenrichtlinie; RL 2000/60/EG vom 23.10.2000 Art. 4 Umweltziele (Oberflächengewässer)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 27 ff. Bewirtschaftungsziele / -anforderungen (Oberflächengewässer)

III.3.2.2.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken zur Ermittlung betriebsbedingter, also staufallbedingter Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- / Oberflächenwasser) sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Das vorhandene, in Teilbereichen sehr aktuelle und umfassende Datenmaterial, wurde systematisch aufgearbeitet. Auf Grundlage dieser Auswertungen sind fundierte Beurteilungen möglich. Der Untersuchungsraum wurde angemessen ausgewählt bezogen auf die zu erwartenden Auswirkungen.

III.3.2.2.3 Auswirkungen Grundwasser

Im bestehenden Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung II.2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Die Auswertung hat ergeben³⁵, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) nahezu ausgeschlossen werden kann.

³⁵ TU Braunschweig (April 2003) „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“, Prof. Dr. Matthias Schöniger, Prof. Dr. Joachim Wolff, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Dipl-Geoökol. Johanna Jagelke, im Auftrag des Projektteams „Bau eines Emssperrwerkes“, NLWK, April 2003

„Eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung und des damit verbundenen Pumpbetriebes ist nicht in der Lage, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören.“³⁶

Zur Beeinflussung des Grundwassers durch Nicht-Einhaltung der Sauerstoffgrenzwerte führt der Vorhabenträger aus:³⁷

„Die Wirkungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperwerk zum Sauerstoff sind nicht geeignet, mess- und beobachtbare Veränderungen an diesem Schutzgut hervorzurufen.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch Überschreitungen der Sauerstoff- und Salzgrenzwerte durch 2 temporäre Ereignisse keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser eintreten können. Relevant für diese Aussage sind in erster Linie die Salzgehaltsänderungen, da zusätzliche, erhebliche Sauerstoffzehrungen bei den beantragten Staufällen nicht gegeben sind (s. Oberflächengewässer). Bei dieser Betrachtung wird der „worst-case“ (sehr lange Staudauer bei ungünstigen Ausgangsbedingungen) angenommen. Weitere Auswirkungen durch die Verlängerung der Jahresgesamstaudauer für 2012 / 2013 um max. 10 Stunden³⁸ sind ebenfalls auszuschließen. Der Ablassvorgang kann keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben, da nach Öffnen des Sperrwerkes sich sehr schnell „normale, tidebeeinflusste“ Verhältnisse einstellen.

Einwendungen zum Grundwasser

Einwendung: Im Bereich der Ems seien mächtige Grundwasserleiter bis zu 150m Tiefe entwickelt, die mit der Ems im hydraulischen Kontakt stehen. Insofern müsse man sich näher mit dem Schutzgut Grundwasser beschäftigen. (**E 25, 32**)

Antwort: Dass die Ems hydraulisch mit dem Grundwasser in Verbindung steht ist unstrittig. Jedoch bedingen die beiden temporären Staufälle keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Einwendung: Aus Gründen der Beweissicherung wird wegen verbleibender Unsicherheiten und für zukünftige Stauhaltungen ein begleitendes Grundwassermonitoring / Messkonzept in Abstimmung mit den Dienststellen des Landes als notwendig erachtet. (**E 9, 17**)

Antwort: Für diese beiden Staufälle verbleiben keine Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen auf das Grundwasser. Insofern ist ein begleitendes Monitoring bzw. Messkonzept nicht notwendig. Anders wäre dieses, wenn es zu dauerhaften Änderungen der Salinitätsparameter kommen würde. Durch die zunehmende Versalzung der Ems kann die Salinität langfristig zum Problem auch für das Grundwasser (wie auch schon für die Zuwässerung) werden. Dieses hat jedoch mit dem Emssperwerk nichts oder nur sehr wenig zu tun.

Fazit: Auf das Schutzgut Grundwasser werden sich die beiden beantragten Staufälle nicht erheblich negativ im Sinne des § 12 UVPG auswirken.

³⁶ Gutachten TU Braunschweig, S. 113.

³⁷ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kapitel 4.4.2, S. 37.

³⁸ von genehmigten 104 Stunden auf 114 Stunden.

III.3.2.2.4 Auswirkungen Oberflächenwasser - Aspekt Sauerstoff

Der Vorhabensträger führt hierzu aus³⁹:

„Die vorhabensbedingte Auswirkung auf das Oberflächenwasser (Unterbrechung der tide- und oberwasserbedingten Schwankungen des Sauerstoffgehaltes) durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ tritt zweimalig vorübergehend auf. Es tritt keine Bestandwertveränderung ein, da es zu keinem bewertungsrelevanten Absinken oder Ansteigen der Sauerstoffgehalte während der beiden Überführungen mit erweitertem Messprogramm (Probestaus) kommen wird. Zudem werden mögliche Veränderungen nicht dauerhaft sein. Es kann deshalb bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen in der Stauhaltung nicht zu negativen Umweltauswirkungen i.S. des § 6 UVPG sowie Beeinträchtigungen oder Verschlechterungen i.S. der §§ 14, 34 und 44 BNatSchG und § 27 WHG führen können. Ein weiterer Untersuchungsbedarf dieser Wirkung besteht daher nicht.“

Auf Grundlage der im Jahr 2008 durchgeführten zwei Probestaus stellte der Gewässerkundliche Landesdienst im NLWKN fest⁴⁰:

„Die Stationsmessungen und Schiffsmessungen für diesen Stauversuch (Probestau August 2008) haben eindeutig gezeigt, dass keine signifikanten Sauerstoffzehrungen im gestauten Wasserkörper der Ems zu verzeichnen waren und die Sauerstoffkonzentration stabil blieb. Die Stationsmessungen und Schiffsmessungen haben für diesen Stauversuch (Probestau September 2008) gezeigt, dass keine signifikanten Sauerstoffzehrungen im gestauten Wasserkörper der Ems zu verzeichnen waren und die Sauerstoffkonzentration stabil blieb bzw. zunahm. Dies ist in allen Bereichen der Fall gewesen, unabhängig davon, ob ein Ausgangswert von <1 mg O₂/l (Weener) oder 6 mg O₂/l (Gandersum) vorhanden war. Die Tiefenprofile bestätigen ebenfalls, dass vom Schwebstoffhorizont keine aufsteigende Zehrung ausgeht und der Sauerstoffgradient zwischen „fluid mud“ und dem darüber stehendem Wasser sehr stark ist.“

Diesen Ausführungen stimmt die Zulassungsbehörde uneingeschränkt zu mit dem Ergebnis, dass aufgrund vorhabenbedingter Auswirkungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf den Sauerstoffhaushalt der Ems durch zwei temporäre Staufälle zu erwarten sind. Hauptgrundlage dieser Wertung sind die Ergebnisse der beiden Probestau 2008⁴¹ sowie auch die Ergebnisse / Entscheidungen im Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009 zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NHN + 2,20 m⁴². Es liegen derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte darüber vor, dass Sauerstoffzehrungsprozesse nach 38 Stunden (wie bei den Probestauen untersucht) verstärkt eintreten.

Da keine großen Sauerstoffzehrungen in der Stauhaltung zu erwarten sind, kann es auch nicht zu negativen Beeinträchtigungen auf Bereiche unterhalb des Sperrwerkes kommen durch den Ablassvorgang. Gleiches gilt für die evtl. notwendige Erhöhung der Jahresstaudauer 2012 / 2013.

³⁹ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 34.

⁴⁰ Gewässerkundlicher Landesdienst: Endbericht zum Herbst – Probestau vom 27. bis zum 29.09.08 mit Überführung der CELEBRITY SOLSTICE von Papenburg nach Gandersum vom 29.10.2008.

⁴¹ Probestau vom 16.-18.08.2008 und 27.-29.09.2008, Endberichte des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 03.09.2008 und 29.10.2008.

⁴² NLWKN: Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m vom 3.4.2009; Kapitel III. 3.3 Schutzgut Wasser, S. 42 ff.

Da das Schutzgut Wasser integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung⁴³ ist, unterliegen erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes auch der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG. Ein Eingriffstatbestand ist hinsichtlich der Beeinträchtigung des Sauerstoffhaushaltes der Ems auszuschließen.

Weiteres Bewertungskriterium für das Schutzgut Wasser ist die EU Wasserrahmenrichtlinie in Verbindung mit den §§ 27 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes. Aufgrund der Kurzfristigkeit der zu erwarteten Auswirkungen ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU - Wasserrahmenrichtlinie auszugehen. In diesem Zusammenhang wird auf die detaillierte fachgesetzliche Bewertung im Kapitel B VII verwiesen.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Das Messkonzept des NLWKN sei fehlerhaft, da die am Gewässerboden auftretenden staubedingten negativen Umweltauswirkungen (sauerstoffarme Fluid Mud Schichten) nicht erfasst würden. Die Erklärung des GLD, dass die Messwertdiskrepanzen zwischen GLD- und BUND / WWF - Messwerten durch salzgehaltskorrigierte Sauerstoffkonzentrationen bedingt seien, sei nicht nachvollziehbar. Die vom GLD vorgenommene Bildung von Mittelwerten von Sauerstoffdifferenzen für Gewässerabschnitte sei nicht zulässig, da nur die an einzelnen Messpunkten festgestellten Sauerstoffabnahmen für eine Risikoeinschätzung und hinsichtlich einer „worst case“ - Betrachtung von Relevanz seien. **(E 20)**

Antwort: Der Einwand ist unzutreffend. Der Einwand bezieht sich im Wesentlichen auf die Kritik am Messprogramm im Rahmen vorangegangener Staufälle und nicht auf die beantragte zweimalige vorübergehende Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoff. Auf Grundlage der Auswertungen von Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probestaus in 2008 sind keine signifikanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte zu erwarten. Das Messprogramm während der Probestaue in 2008 war auf die Wasserlamelle über der „fluid-mud“ Schicht ausgerichtet. Die Sauerstoffverhältnisse im Bereich der „fluid-mud“ Schicht sind durch die Auswertungen der Staufälle seit 2002 bekannt. Die sohlernen „fluid-mud“ Schichten in der Tideems sind in den Sommermonaten durch sehr niedrige Sauerstoffkonzentrationen gekennzeichnet, welches bekannt ist. Messungen in dieser Schicht bringen keinen Erkenntnisgewinn.

Einwendung: Nach BfG 2011⁴⁴, Anlage 4, S. 58, seien für das Bewertungskriterium Sauerstoff die Kenngrößen Sauerstoffgehalt, organisch gebundener Kohlenstoff und biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen zu Grunde zu legen. In den vorliegenden Unterlagen werde nur auf den Sauerstoffgehalt eingegangen. **(E 20)**

Antwort: Inhaltlich wurden im Rahmen der UVS zum Schutzgut Wasser die Leitparameter Salinität und Sauerstoffgehalt behandelt, d.h. ausschließlich die Parameter zur Wasserbeschaffenheit, die für die Beurteilung der Vorhabenswirkungen maßgebend sind. Die Bewertung weiterer Parameter, die die Anlage 4 des Leitfadens des BMVBS zur Wasserbeschaffenheit aufführt (u.a. Nährstoffe, TOC oder BSB) ist für das zu beurteilende Vorhaben nicht relevant. Im Übrigen ist der Leitfaden des BMVBS nicht bindend und richtet sich an Bundesbehörden.

⁴³ § 1 Abs. 3 BNatSchG.

⁴⁴ Bundesanstalt für Gewässerkunde 2011. Verfahren zur Bewertung in der Umweltverträglichkeit an Bundeswasserstraßen. Anlage 4 des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2007).

Einwendung: Ausbaubedingt geringe Sauerstoffgehalte im Sommer von 0-2 mg/l könnten nicht als Argument herangezogen werden, weitere Verschlechterungen der ökologischen Bedingungen durch verlängerte Stauzeiten hinzunehmen. Die Bewertung, dass durch die bisherigen Staufälle keine signifikante Verschlechterung der Sauerstoffsituation in der Stauhaltung eingetreten seien, werde nicht geteilt. Der Antrag suggeriere, fachlich sei alles in bester Ordnung. Aber jeder Eingriff in die Ems schadet ihr und trägt zur Verschlechterung der Wasserqualität bei. **(E 20, 30, 34, 29, 38)**

Antwort: Die vorhabensbedingten Veränderungen der Sauerstoffgehalte wurden sehr ausführlich im Antrag behandelt. Auf Grundlage der Auswertungen der bisherigen Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probestaus in 2008 sind keine signifikanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte zu erwarten. Es kommt lediglich zweimalig vorübergehend zu einer Unterbrechung der tide- und oberwasserbedingten Schwankungen des Sauerstoffgehaltes. Verschlechterungen "der ökologischen Bedingungen" oder "der Wasserqualität" treten dadurch jedoch nicht auf.

Einwendung: Bei einem Stau fehle die zweimal stattfindende tidebedingte Sauerstoffzufuhr und Durchmischung. Eine Stauzeit von 52 Stunden wirke sich im Vergleich zu einer Stauzeit von 37 Stunden noch negativer auf den Sauerstoffhaushalt aus. Eine Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Probestau 2008 auf das beantragte Vorhaben sei daher fachlich nicht nachvollziehbar. **(E 20, 30, 34, 29, 38)**

Antwort: Es ist richtig, dass die tidebedingte Sauerstoffzufuhr unterbunden ist. Diese ist jedoch sehr gering und insofern nicht entscheidungserheblich. Eine Stauzeit von 52 Stunden wirkt sich im Vergleich zu einer Stauzeit von 37 Stunden nicht erheblich negativer auf den Sauerstoffhaushalt aus. Auf Grundlage der Auswertungen der bisherigen Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probestaus in 2008 sind erstens keine Hinweise auf ein Absinken der Sauerstoffgehalte in einem länger als 37 h dauernden Staufall abzuleiten. Zweitens muss das auch so sein, denn nachdem das an die Schwebstoffe gebundene Zehrungspotential sedimentiert ist, findet im Wasserkörper der Stauhaltung kein nennenswerter Sauerstoffverbrauch mehr statt.

Einwendung: Die These des GLD, dass die Sauerstoffzehrung keine maßgebliche Rolle für die Sauerstoffverhältnisse in der Stauhaltung spiele, sondern vorrangig auf Messungenauigkeiten, der Verlagerung von Wasserkörpern und auf Durchmischungsprozesse zurückzuführen sei, und insofern Staufälle nicht zur einer Verschlechterung der Sauerstoffsituation in der Stauhaltung geführt hätten, ließe sich nach Auffassung der Umweltverbände aus den eigenen Messdaten nicht ableiten. **(E 20, 30, 34, 29, 38)**

Antwort: Auf Grundlage der Auswertungen der bisherigen Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probestaus in 2008 sind keine signifikanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte und keine signifikante Sauerstoffzehrung zu erwarten. Im Bereich Papenburg lag der Sauerstoffgehalt zu Beginn des Staufalls im September 2008 bei 1,2 mg O₂/l. Nach der Phase der Schiffsüberführung wurden bis zum Endes des Staufalls in diesem Bereich 1 mg O₂/l gemessen, also 0,2 mg O₂/l unter der Sauerstoffkonzentration zu Beginn des Staufalls. Diese Differenz ist als gering zu bewerten und liegt nahe am Bereich der Messgenauigkeit. Sie kann nach Auffassung der Zulassungsbehörde auf mehrere Ursachen zurückzuführen sein (z.B. ist sauerstoffarmes Wasser, wie an anderen Messstellen auch, flussaufwärts gewandert, Durchmischung von sauerstoffarmen „fluid-mud“ und der Wassersäule). Darüber hinaus widerspricht dieser Sachverhalt nicht der Feststellung des GLD, dass die Sauerstoffzehrung in der

Stauhaltung keine maßgebliche Rolle spielt, da es sich um einen regional begrenzten Effekt und eine geringe Differenz handelt.

Einwendung: Durch die Verlängerung der Jahresstaudauer von 104 h auf 128 h verschlechterte sich der Sauerstoffsituation. **(E 20, 30, 34, 29, 38)**

Antwort: Die Stauzeit verlängert sich im worst case nur um 10 Stunden auf 114 Stunden. Diese Verlängerung ist als unwesentlich zu werten, da die Jahresgesamtstaudauer nur um 0,1 % verlängert wird.

Einwendung: Die Aussage, dass es keine vorhabensbedingte Bestandwertveränderung geben werde, weil es nicht zu einem bewertungsrelevanten Absinken der Sauerstoffgehalte komme, sei nicht sachgerecht und führe zu einer Unterbewertung der ökologischen Folgen. Einen Sauerstoffabfall von 0,7 bis 1,0 mg O₂/l während des Sommerstaus im Juli 2003 als "allenfalls geringfügig" zu bezeichnen sei aus naturwissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. **(E 20)**

Antwort: Die vorhabensbedingten Veränderungen der Sauerstoffgehalte wurden sehr ausführlich im Antrag behandelt. Auf Grundlage der Auswertungen der bisherigen Messungen in Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und der beiden Probetaus in 2008 sind keine signifikanten Veränderungen der Sauerstoffgehalte zu erwarten. Es kommt lediglich zweimalig vorübergehend zu einer Unterbrechung der tide- und oberwasserbedingten Schwankungen des Sauerstoffgehaltes. Verschlechterungen "der ökologischen Bedingungen" oder "der Wasserqualität" treten dadurch jedoch nicht auf.

Einwendung: Die Oberwasserzuflüsse der Ems in den Sommern der letzten Jahre hätten sich kontinuierlich reduziert. Daher sei es falsch, die Ergebnisse der Probetaue 2008 als Grundannahme für die zu erwartenden Auswirkungen zu nehmen. **(E 32)**

Antwort: Die Probetaus in 2008 werden nicht als "Grundannahme für die zu erwartenden Auswirkungen" genommen. Vielmehr liegen im Zusammenhang mit den Staufällen seit 2002 und den beiden Probetaus in 2008 dokumentierte Naturdaten vor, aus denen keine Hinweise auf einen Absink der Sauerstoffgehalte in einem länger als 37 h dauernden Staufall abzuleiten sind. Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass der Oberwasserzufluss der Ems während des im September 2008 durchgeführten Probetaus ca. 23 m³/s (Versen) betrug. Dies entspricht einem relativ niedrigen Oberwasserzufluss.

Einwendung: Am 10. Juli 2012 sei keine seriöse Prognose bezüglich des Sauerstoffgehaltes der Ems im Hinblick auf geplante Schiffsüberführung im Sept. 2012 bzw. Sept. 2014 möglich. Weshalb solle den jetzigen Prognosen zur Salinität und zum Sauerstoff Glauben geschenkt werden? Bei bisherigen baulichen Veränderungen am Fluss und erfolgten Wasserstauungen hätten Gutachtergenerationen zuvor keine signifikanten Veränderungen prognostiziert. Dennoch stünden wir heute vor einem Emsdesaster. **(E 29, 39)**

Antwort: Es ist richtig, dass am 10. Juli 2012 niemand voraussagen kann, mit welchen Sauerstoffverhältnissen man im September rechnen kann. Dieses ist jedoch unerheblich, da nicht von hohen Zehrungsraten im Staufall auszugehen ist. Die Prognosen der Vergangenheit, insbesondere die zu den ausbaubedingten Folgen, sind sicherlich fehlerhaft. Dieses hat jedoch mit der Nutzung des Sperrwerkes nichts zu tun, da die ausbaubedingten Folgen nicht noch verschlechtert werden. Die Notwendigkeit der Verbesserung des Emsästuars wird nicht in Frage gestellt. Evtl. kann hierzu das Sperrwerk beim Staufällen sogar helfen.

Fazit: Auf das Schutzgut Oberflächengewässer - Aspekt Sauerstoff - werden sich die beiden beantragten Staufälle nicht erheblich negativ im Sinne des § 12 UVPG auswirken.

III.3.2.2.5 Auswirkungen Oberflächengewässer – Aspekt Salinität

Der Vorhabensträger führt hierzu aus⁴⁵:

„Die nur unter ungünstigen Randbedingungen zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmung zur Salinität im Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk sind als unerheblich nachteilig zu bewerten, da die Veränderung der Salzgehalte allenfalls zweimalig vorübergehend eintreten werden. Eine mögliche zweimalige temporäre Erhöhung der Salzgehalte wird aufgrund der Vorbelastung zu keiner Veränderung des Bestandwertes führen.“

Diesen Ausführungen stimmt die Zulassungsbehörde zu. Bereits im Planänderungsbeschluss vom 03.04.2009 zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m wurden Auswirkungen durch Salinitätssteigerungen oberhalb von Leer betrachtet⁴⁶. Ergebnis war, dass es durch die beiden Staufälle⁴⁷ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser – Aspekt Salinität – kommen wird bzw. gekommen ist. Die damalige Argumentation stützte sich zum einen auf das Einhalten von 2 PSU bei der Halter Brücke⁴⁸, zum anderen auf die Beeinträchtigung von nur sohnahen Bereichen der Ems oberhalb von Leer. Bereits 2009 wurde der worst-case betrachtet, d.h. der Antragsteller und auch die Planfeststellungsbehörde gingen von einer Stauzeit von jeweils 25 Stunden aus. Effektiv haben beide Staufälle nur je ca. 12 Stunden gedauert.

Für die nun geplanten Staufälle geht die Zulassungsbehörde unter Beachtung des BAW Gutachtens zur Salinität sowie in Rücksprache mit dem NLWKN als Betreiber des Sperrwerkes für den September 2012 von ca. 38 Stunden Stauzeit aus, für den Stauffall 2014 von ca. 52 Stunden. Dieses bedeutet, dass der Stauffall im September 2012 aller Wahrscheinlichkeit nach keine Salinitätsprobleme nach sich ziehen wird, beim Stauffall im September 2014 kann dieses aufgrund der längeren Stauzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, d.h. der festgelegte Grenzwert bei der Halter Brücke könnte überschritten werden.

Bereits im Sperrwerksbeschluss vom 22.07.1999 finden sich klare Wertungen zur Salinitätsthematik⁴⁹:

„Oberhalb von Leer kann der Salzgehalt deutlich die natürlichen Verhältnisse übersteigen (s. hierzu 4.5.1 i, Aspekt Salzgehalt u. 4.5.3.1.1, Methodik Salzgehalt). Bezogen auf das Schutzgut Wasser selbst sind die Auswirkungen als kurzfristig und unerheblich einzustufen. Die indirekten Auswirkungen auf andere, eng mit dem Wasser verknüpften Schutzgüter (Tiere und Pflanzen), können aber durchaus erheblich im Sinne des NNatSchG und des NWG sein. Die Schäden an Pflanze und Tier, die durch die plötzlich eintretenden Salzgehaltserhöhungen hervorgerufen

⁴⁵ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 37.

⁴⁶ Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2009, S. 44 ff.

⁴⁷ Am 19./20.06.2009 und am 30.06/01.07.2011.

⁴⁸ Planänderungsbeschluss zum Emssperrwerk vom 16.05.01.

⁴⁹ Planfeststellungsbeschluss zum Emssperrwerk v. 22.Juli 1999, S. 135.

werden, sind aufgrund der hohen Vorbelastung derzeit gering und somit nicht als erheblich zu werten.“

Diese Argumentation hat sich bis heute nicht verändert. Die Vorbelastung hat sich in den letzten Jahren sogar noch weiter verstärkt, d.h. „natürlicherweise“ reichen Salinitätseinflüsse über Papenburg hinaus. Aus diesen Gründen sind die beiden Staufälle bzw. insbesondere der Staufall in 2014 als unerheblich negativ zu werten. Hinzu kommt, dass es nicht sicher ist, ob die für das Salz negativen Aussagen der BAW überhaupt zutreffen, da das Vorschreiten der Salzzunge durch den hohen Schwebstoffgehalt der Ems wohl gebremst wird. Aus diesem Grunde soll, sofern die Staufälle länger als 25 Stunden dauern⁵⁰, intensiv das Fortschreiten der Salzzunge im Staufall beobachtet werden⁵¹.

Durch den Ablassvorgang nach Beendigung des jeweiligen Staufalls kann es nicht zu höheren Beeinträchtigungen als vor dem Staufall durch erhöhten Salzeinfluss auf unterhalb des Sperrwerks liegende Bereiche kommen. Die Salinitätsnebenbestimmung 2.2.2 a) im ursprünglichen Emssperrwerksbeschluss wird in jedem Falle eingehalten⁵². Gleiches gilt für die evtl. notwendige Erhöhung der Jahresstaudauer 2012 / 2013.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Die Vorgaben des Leitfadens des BMVBS⁵³ zur Bewertung der vorhabensbedingten Änderungen der Salinität würden nicht konsequent angewendet. Die verbal-argumentative Beschreibung des Leitparameters Salinität sei für eine Bewertung unzureichend und ohne die Hinterlegung mit Werten willkürlich und nicht nachvollziehbar. Entgegen der Auffassung des Gutachters seien Beurteilungswerte für die Salinität für Oberflächengewässer auf den Betrachtungsraum anwendbar. **(E 20)**

Antwort: Der Leitfaden des BMVBS ist keinesfalls bindend und richtet sich in erster Linie an Bundesbehörden. Die Beurteilungswerte für die Salinität (bzw. Chlorid) für Oberflächengewässer sind gemäß Anlage 4 des Leitfadens des BMVBS auf den Betrachtungsraum nicht anwendbar. Dieses gilt gleichermaßen für die in der OGewV und LAWA 2007 angegebenen Hintergrund- und Orientierungswerte. In Anlage 1 des Antrags (Kap. 4.4.1.2, 3. Abs., Seite 32) wird ausgeführt: „Zur Salinität werden in der OGewV Richtwerte für Oberflächengewässer der Kategorie Flüsse, die nicht durch Meer- und Brackwasser beeinflusst werden, aufgeführt. Im Betrachtungsraum des Schutzgutes Wasser – Oberflächenwasser – kommen nur Oberflächengewässer mit natürlichem Meeres- bzw. Brackwassereinfluss vor, wozu neben den Übergangsgewässern auch die tidebeeinflussten „Marschengewässer“ des Betrachtungsraums gehören. Diese sind infolge des Tidenregimes zumindest teilweise durch marin bedingt erhöhte Salzgehalte

⁵⁰ Erst ab 25 Stunden Stauzeit machen Messungen Sinn, da ansonsten keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

⁵¹ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kapitel 3.3, S. 10 ff.

⁵² Planfeststellungsbeschluss Emssperrwerk v. 22.07.1999, S. 31: 2.2.2 a) „Beim Ablassvorgang der Stauhaltung dürfen Salzgehaltsdifferenzen in einer Tide von 19 PSU in Gandersum und 13 PSU an der Knock nicht überschritten werden. Zur Kontrolle sind geeignete Beweissicherungsmessungen durchzuführen.“

⁵³ Bundesanstalt für Gewässerkunde 2011. Verfahren zur Bewertung in der Umweltverträglichkeit an Bundeswasserstraßen. Anlage 4 des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen (BMVBS 2007).

beeinflusst. Beurteilungswerte für die Salinität bzw. Salzbelastungen sind für diese Oberflächengewässer des Betrachtungsraums nicht anwendbar.“ Die zweimalig temporär auftretenden Wirkungen des Vorhabens sind außerdem nicht geeignet, eine dauerhafte Veränderung des Bestands der Salinität - unabhängig von der gegebenen Wertstufe - hervorzurufen. Dementsprechend hat die Bestandsbewertung des Leitparameters Salinität bei diesem Vorhaben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Bewertung vorhabensbedingter Auswirkungen auf die Salinität.

Einwendung: Die Bewertung des Ist-Zustandes führe zu einer um eine Wertstufe schlechteren Bewertung als tatsächlich gegeben und damit zu einer Überwertung der Vorbelastung durch Salinität. Dadurch komme es zu einer fehlerhaften Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen. Die Berechnungen des BUND/WWF ergäben z.B. bei Rhede eine 22-fache Erhöhung des Salzgehaltes. Dies führe, selbst wenn sie nur temporär sei, schon allein wegen der Großräumigkeit (> 7 Kilometer) zu einer Verschlechterung des Bestandwertes. **(E 20)**

Antwort: Zunächst sei auf die o.g. Beantwortung verwiesen. Es geht zudem nicht um eine dauerhafte Veränderung der Salinität, sondern um temporäre Wirkungen. Diese Wirkungen sind nicht geeignet, eine dauerhafte Veränderung des Bestands der Salinität – unabhängig von der gegebenen Wertstufe - hervorzurufen. Dementsprechend hat die Bestandsbewertung des Leitparameters Salinität bei diesem Vorhaben keinen Einfluss auf das Ergebnis der Bewertung vorhabensbedingter Auswirkungen. Die Prognosen zur Salinität basieren auf den Modellergebnissen der BAW. Diese wurden unter der Annahme bestimmter ungünstiger Randbedingungen erzielt. Es kann lediglich theoretisch eintreten, die tatsächlichen Bedingungen bei konkreten Stauffällen werden definitiv andere sein, als in der Modellierung zu Grunde gelegt.

Einwendung: Der Antrag suggeriere, fachlich sei alles in bester Ordnung und alle Parameter bzgl. des Sauerstoffs und Salzgehaltes seien absolut naturverträglich und bewegten sich innerhalb der natürlichen klimatischen und hydrologischen Schwankungsbreite. Es sei irreführend zu behaupten, dass der Betrachtungsraum bereits im Ist-Zustand wechselnden Salzgehalten infolge von tide- und witterungsbedingt wechselndem Brackwassereinfluss unterliege und daher eine entsprechend hohe Salzvorbelastung aufweise. Hier fehle die räumliche Differenzierung in salzbeeinflusste und salzunbeeinflusste Bereiche wie der Bereich oberhalb von Halte bis Herbrum. Einzelne Extremereignisse als Herleitung einer hohen Salzvorbelastung zu verwenden stehe nicht im Einklang mit den zitierten Leitlinien zur Bewertung der Gewässerbeschaffenheit. **(E 20, 29)**

Antwort: An der Ems ist vieles nicht in Ordnung. Hier geht es jedoch nur um die Beantwortung der Frage, ob die schlechte Situation noch schlechter wird bzw. ob eine Verbesserung verhindert wird. Dieses ist eindeutig nicht der Fall. Anhand von Messergebnissen ist klar belegt, dass der Raum zwischen Leer und Herbrum salzwasserbeeinflusst ist. Diese Belastung ist in den letzten Jahren gestiegen, welches jedoch mit dem Sperrwerk nichts zu tun hat. Die geforderte Differenzierung in salzbeeinflusste und salzunbeeinflusste Bereiche oberhalb von Halte bis Herbrum macht inhaltlich keinen Sinn, da der gesamte Bereich mehr oder weniger als salzbeeinflusst ist.

Einwendung: Die Prognosen zur Salinität seien nicht glaubwürdig. Auch bereits in der Vergangenheit seien gutachterliche Prognosen nicht eingetroffen. **(E 29)**

Antwort: Es liegen keine Hinweise vor, warum die vorgenommenen Wertungen nicht glaubwürdig seien. Die Prognose möglicher Veränderungen der Salinität basiert auf der wasserbaulichen Systemanalyse, die von sehr ungünstigen Randbedingungen ausgeht. Prognosen zu den Auswirkungen des Emssperrwerkes lagen in der Vergangenheit immer / zumeist richtig. Bei den ausbaubedingten Folgen war dieses nicht immer so.

Einwendung: Ein Stauvorgang im September sei in höchstem Maße riskant, wenn ein trockener Sommer einem Stauvorgang vorausseile, da dies zu einer radikalen Versalzung von Arealen führe, die schon heute zu hoch mit Salz belastet seien. Dies werde durch die Soleeinleitung noch verstärkt. (**E 29**)

Antwort: Der Antragsteller ist von sehr ungünstigen Verhältnissen als Grundlage für seine Prognose ausgegangen. Ein trockener Sommer hat mit der Salinität / den Wasserverhältnissen im September nichts zu tun, da es vordringlich darauf ankommt, viel Oberwasser zu haben. Dieses kann sehr kurzfristig wechseln, welches die Pegelraten so auch belegen. Die Soleeinleitung bei Emden / Rysum hat hiermit nachweislich nichts bzw. nur sehr wenig zu tun⁵⁴. Die Soleeinleitung bei Ditzum kann schon Einflüsse auf die Ems haben⁵⁵. Jedoch wird im Staufall diese nur gedrosselt betrieben.

Weitere Einwendungen zum Schutzgut Wasser in Verbindung mit biologischen Komponenten sind im Rahmen dieser UVP bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung beantwortet.

Fazit: Auf das Schutzgut Oberflächengewässer - Aspekt Salinität - werden sich die beiden beantragten Stauffälle nicht erheblich negativ im Sinne des § 12 UVPG auswirken.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Wasser (Oberflächen- / Grundwasser) als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

III.3.2.3 Schutzgut Pflanzen

III.3.2.3.1 Bewertungsmaßstäbe

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
- §§ 14 - 18 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 23 Naturschutzgebiete
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

⁵⁴ IBL Umweltplanung: Speicherprojekt Jemgum, Salzgehaltmessungen am Rysumer Nacken, Bericht über die Nullmessungen am 21.01. und 22.01.2010 und die Wiederholungsmessungen am 06.09.2010 sowie am 21.02. und 22.02.2011, April 2011.

⁵⁵ NLWKN / GLD Aurich: Einfluss der Soleeinleitung bei Ditzum auf den Salzgehalt der Unterems; A. Engels, Januar 2011.

III.3.2.3.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung der betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind insgesamt als angemessen und ausreichend anzusehen. Es liegt aktuelles Datenmaterial über den Bestand an Biotoptypen und Pflanzenarten vor. Eine Beurteilung der Auswirkungen durch die beiden Staufälle ist möglich. Insbesondere geht es hierbei um die Beurteilung erhöhter Salinität in den überstauten Vorlandbereichen.

III.3.2.3.3 Auswirkungen

Der Vorhabensträger führt hierzu aus:⁵⁶

„Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen zur Salinität des Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk sind – auch unter ungünstigen Randbedingungen – nicht zu erwarten. Durch natürlicherweise auftretende Überflutungsereignisse bei Wind- oder Sturmfluten können vergleichsweise hohe Salzgehalte im Betrachtungsraum zwischen Gandersum und Papenburg auftreten. Davon abgesehen, sind die in diesem Abschnitt vorkommenden Pflanzen und Biotoptypen an zeitweilig höhere Salzgehalte angepasst. In den durch mögliche Vorhabenswirkungen betroffenen Randbereichen der Unterems wachsen vorwiegend Schilf-Röhrichte und Uferstaudenfluren der Stromtäler (NUT). Schilf kann sowohl auf brackigen als auch auf stark salzbeeinflussten Standorten der Vorländer vorkommen und wächst in Meerwasser (z.B. Kurz 1997). Zudem sollen die beiden Überführungen in der zweiten Septemberhälfte 2012 und 2014 am Ende der Vegetationsperiode stattfinden, mithin in einem Zeitraum, in dem eine Wasseraufnahme der Pflanzen nur noch eingeschränkt erfolgt. Eine starke Erhöhung des Salzgehaltes im Bodenwasser ist auszuschließen, da der Boden zum Zeitpunkt der Schiffsüberführung bzw. des Salzeintrags in das Vorland bereits wassergesättigt ist. Entsprechendes gilt auch für oberhalb der Halter Brücke vorkommende Pflanzenbestände. Außerdem tritt eine vorhabensbedingte Beeinflussung dieser Pflanzenbestände mit >1,5 PSU („zulässige Vorbelastung“ gemäß Planänderungsbeschluss vom 16.05.2001) oberhalb der Halter Brücke nicht auf.“

Diesen umfangreich vorgetragenen Argumenten stimmt die Zulassungsbehörde zu. Es geht insbesondere um die Beeinflussung der Biotoptypen / Pflanzen oberhalb der Halter Brücke ab einem Salzgehalt von > 2 PSU. Unterhalb der Halter Brücke spielt dieses keine große Rolle, da die entsprechenden Auswirkungen bereits vorsorglich kompensiert wurden im Sinne der Eingriffsregelung⁵⁷.

Bei dem Staufall im September 2012 wird es nicht zu Beeinträchtigungen durch erhöhte Salinitäten aufgrund der geringen Stauzeit kommen. Nur im Staufall im September 2014 kann dieses sehr kurzzeitig mit sehr geringen Grenzwertüberschreitungen als worst case Annahme passieren. Dieses ist jedoch, wie dargestellt, unerheblich.

Diese kurzzeitige, einmalige Erhöhung führt nicht zu einem Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG. Auch werden vorhandene gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

⁵⁶ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 47.

⁵⁷ Planfeststellungsbeschluss Emssperrwerk v. 22.Juli 1999, S. 118 und Nebenbestimmung 2.1.3 in Verbindung mit S. 135.

nicht erheblich beeinträchtigt. Gegen die Naturschutzgebietsverordnung⁵⁸ des Landkreises Emsland „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ wird nicht verstoßen. Weitere Aspekte sind in der Verträglichkeitsprüfung sowie in der speziellen Artenschutzprüfung ausgeführt.

Durch den Ablassvorgang kann es nicht zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen kommen. Gleiches gilt für die evtl. notwendig werdende Erhöhung der Jahresstaudauer für die Jahre 2012 / 2013.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Die Bewertung der Auswirkungen sei nicht nachvollziehbar dargelegt. Auch eine kurzzeitige Überstauung des Vorlandes könnte zu bewertungsrelevanten Veränderungen führen, da Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (mikrobiell, biochemisch) aufgrund einer Versalzung möglich seien. Pflanzen (z.B. Weiden) reagierten empfindlich auf Salzerhöhungen. Toleranzgrenzen für Salzeinträge im Vorland lägen bisher nicht vor. **(E 20)**

Antwort: Die Vorländer werden erst dann kurzzeitig mit Salzwasser in Berührung kommen, wenn die Böden bereits mit Süßwasser wassergesättigt sind (s. hierzu Schutzgut Boden). Insofern wird es nicht zu bewertungsrelevanten Änderungen kommen können. Weiden kommen mit Salzeinflüssen gut klar, welches an anderen Stellen im Emsystem ersichtlich ist. Im Übrigen kommen Pflanzen erst dann mit Salzwasser kurzzeitig in Berührung, wenn das Wertschiff durchgefahren ist. Ansonsten verbleiben die hohen Salzkonzentrationen an der Gewässersohle. Oberhalb der Halter Brücke kommt es nicht zu Durchmischungen, so dass die Salzgehaltsänderungen im Staufall für Wuchsorte von höheren Pflanzen sehr gering ausfallen.

Einwendung: Es sei von einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen (insbesondere für Tidenauwald) auszugehen, da die Salzbelastung auch nach dem Staufall im Bodenwasser verbleibe und dieses somit zu einer länger andauernden Beeinträchtigung führe. **(E 20)**

Antwort: Zunächst sei auf das Schutzgut Boden verwiesen. Der größte Auwaldkomplex mit ca. 8 ha Fläche im Emsästuar befindet sich unterhalb des Nüttermoorer Sieles, welches den entsprechenden Kartierungen zu entnehmen ist.⁵⁹ Dieser Auwald ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Kraut-, Strauch- und Baumschicht. Der Auwald geht häufig landunter und unterliegt einem beachtlichen Salzeinfluss. Die Vitalität dieser Strukturen zeigt, dass eine einmalige, kurzzeitige Salzbelastung in sehr geringer Konzentration nichts Negatives bewirken kann.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Pflanzen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

⁵⁸ Landkreis Emsland: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ vom 03.06.2008.

⁵⁹ IBL 2008: Kartierung der Biotop- und FFH – Lebensraumtypen mit Pflanzenartenerfassung im Ems-Außendeichsbereich zwischen Papenburg und Borßumer Siel. FFH - Basiskartierung im Gebiet 002 / DE-2507-331 „Unterems und Außenems“ sowie angrenzende Flächen.

III.3.2.4 Schutzgut Tiere

III.3.2.4.1 Bewertungsmaßstäbe

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landespflege
- §§ 14 - 18 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 23 Naturschutzgebiete
- § 30 Gesetzlich geschützte Biotope

III.3.2.4.2 Datengrundlagen, Untersuchungsraum, Bewertungsmethodik

Die in den Antragsunterlagen verwendeten Erfassungs- und Prognosemethodiken sowie der gewählte Untersuchungsraum zur Ermittlung von betriebsbedingten Auswirkungen werden insgesamt als angemessen und ausreichend bewertet. Die umfangreich vorliegenden Daten im Untersuchungsgebiet sind ausreichend beschrieben und bewertet worden. Besonders hervorzuheben sind die aktuellen Daten zum Makrozoobenthos- und Fischbestand aus 2010 und 2011, welche auch in den derzeit in Bearbeitung befindlichen „Integrierten Bewirtschaftungsplan Ems“ eingeflossen sind.

III.3.2.4.3 Auswirkungen

Makrozoobenthos

Der Vorhabenträger kommt zu folgender Bestandsbewertung der verschiedenen Emsabschnitte⁶⁰:

Tabelle 4.6 -2: Übersicht der Bewertung des Makrozoobenthosbestands

Gewässerabschnitt	Wertigkeit / Wertstufe				
	sehr hoch [5]	hoch [4]	mittel [3]	gering [2]	sehr gering [1]
Ems Wehr Herbrum – Papenburg (inklusive Vellager Altarm)					x
Ems Papenburg - Leer					x
Leda-Sperrwerk – Leda-Mündung				x	
Ems Leer - Gandersum			x		

Bereits diese Darstellung zeigt, dass die Bereiche oberhalb von Leer, auf die es bezogen auf die Salinität besonders ankommt, eine sehr geringe Bedeutung für das Makrozoobenthos haben. Nachfolgende Bewertungen der Auswirkungen macht der Vorhabenträger⁶¹:

„Durch das zweimalige temporäre Auftreten der im Worst Case deutlich erhöhten Salzgehalte ist, aufgrund des erhöhten osmotischen Stresses, eine Schädigung von Individuen des Makrozoobenthos in der Stauhaltung unterhalb von Rhede jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Da

⁶⁰ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 50.

⁶¹ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 51.

bei dem vorkommenden Makrozoobenthos von einer hohen Toleranz gegenüber Salzgehaltsänderungen ausgegangen werden kann und die Arten ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial haben, ist auch unter Annahme eines Worst-Case-Szenarios mit nur vorübergehend unerheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Veränderung der Salinität zu rechnen. Es handelt es sich bei den geplanten Überführungen mit erweitertem Messprogramm (Probestaus) um einzelne Ereignisse, die nicht geeignet sind, die Lebensbedingungen des Makrozoobenthos in der Unterems dauerhaft zu verändern.“

Dieser Wertung schließt sich die Zulassungsbehörde an. Es sollte hierbei berücksichtigt werden, dass es sich eigentlich nur um einen Staufall handelt, da der erste Staufall im September 2012 keine erheblichen Salinitätsprobleme aufgrund der geringen Stauzeit mit sich bringt. Da es zu erhöhten Sauerstoffzehrungen nicht kommen wird (s. Schutzgut Wasser), sind durch die Staufälle auch hieraus keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Staufälle führen nicht zu einem Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG. Gegen die Naturschutzgebietsverordnung⁶² des Landkreises Emsland „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ wird nicht verstoßen. Durch die Verlängerung der Stauzeit sowie durch den Ablassvorgang kann es nicht zu weiteren Beeinträchtigungen kommen.

Weitere Aspekte sind in der Verträglichkeitsprüfung sowie in der speziellen Artenschutzprüfung ausgeführt.

Fische und Rundmäuler

Ähnlich wie beim Makrozoobenthos bewertet der Vorhabenträger die verschiedenen Emsabschnitte⁶³:

Tabelle 4.6 -5: Zusammenfassende Bewertung des Fischbestands

Abschnitt	Wasserkörper	Bewertung des Fischbestands	Wertstufe
Ems Herbrum bis Papenburg	WK 03003	gering	2
Ems Papenburg bis Leer	WK 06037	gering	2
Leda-Sperrwerk - Mündung	WK 06039	mittel	3
Ems Leer bis Gandersum	WK 06038	mittel	3

Es ergibt sich ein ähnliches Bild wie beim Makrozoobenthos: Die Bereiche oberhalb von Leer sind sehr verarmt und eigentlich nicht mehr als dauerhafter Fischlebensraum anzusprechen. Der Vorhabenträger kommt zu folgender Wertung der Auswirkungen⁶⁴:

„Insgesamt sind die Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler durch das zweimalige temporäre Auftreten von im Worst Case deutlich erhöhten Salzgehalten als weder nachteilig noch vorteilhaft einzustufen.“

Diese Wertung wird durch die Zulassungsbehörde geteilt. Es gelten die gleichen Wertungen der sonstigen Aspekte (Stauzeiterhöhung, Ablassvorgang, Eingriffsreglung) wie beim Makrozoobenthos.

⁶² Landkreis Emsland: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ vom 03.06.2008.

⁶³ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 55.

⁶⁴ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 56.

Bei der Bewertung der im Wasser lebenden Organismen sind auch die Ergebnisse weiterer fachgesetzlichen Anforderungen berücksichtigt worden. Danach ist nicht von einer Verschlechterung im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugehen (vgl. Kap. B VII).

Die Bewertung von Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere berücksichtigt neben der Eingriffsreglung auch die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, die in einem eigenständigen Teil dieses Beschlusses detailliert dargestellt wird (Kapitel B.IV). Entsprechendes gilt auch für die besonderen europarechtlichen und nationalen artenschutzrechtlichen Belange (FFH- / EU-Vogelschutzrichtlinie, § 44 BNatSchG), die sich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung ergeben (Kapitel B. V). Ergebnis beider Prüfungen ist, dass erheblichen Beeinträchtigungen durch die beiden Staufälle nicht eintreten werden.

Weitere Tierartengruppen können durch die beiden Staufälle bzw. durch das evtl. Überschreiten der Sauerstoff- und Salzgrenzwerte nicht erheblich betroffen sein.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Es werden Auswirkungen durch höhere Salzwerte in den Gräben im Vorland erwartet, welche neben der landwirtschaftlichen Betroffenheit auch die gesamte Natur, insbesondere die wildlebenden Tiere im Vorland gefährde. **(E 25)**

Antwort: Es handelt sich nur um einen Stauffall im September 2014, der, wenn überhaupt, das Vorland und die Gräben erreichen wird. Hierbei sind die Salzgehalte im Vorland sehr gering, da die Salzfront sich sohnah bewegen wird. Im Übrigen können wildlebende Tiere der Überstauung ohne weiteres ausweichen. Die zunehmende Versalzung der Ems hat mit der Nutzung des Sperrwerks nichts zu tun. Die Ursachen liegen vermutlich bei den Ausbaumaßnahmen der letzten Jahrzehnte.

Einwendung: Es sei von einer erheblichen Beeinträchtigung der Fischfauna durch die Staufälle auszugehen, da die Wasserbeschaffenheit verschlechtert würde. Auch würden die Nahrungsgrundlagen der Fische (Makrozoobenthos) erheblich beeinträchtigt. **(E 20)**

Antwort: Wie dem Schutzgut Wasser sowie den Ausführungen in diesem Kapitel zu entnehmen ist, wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler sowie des Makrozoobenthos durch die beiden Staufälle kommen. Im Übrigen lässt sich in der Ems nicht mehr viel schädigen.

Einwendung: Es werden negative Auswirkungen auf die Fischfauna erwartet. Durch schlechte Salz- und Sauerstoffwerte, gerade in den Sommermonaten, werde dieses Problem verschärft. Die gewählten Überführungstermine ignorierten dieses völlig. Stauungen würden für Fische den sicheren Tod bedeuten. **(E 28, 32, 38, 39)**

Antwort: Wie bereits dargestellt, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna nicht zu erwarten. Evtl. Salinitätsänderungen können Fische ausweichen, wobei jedoch auch klar sein sollte, dass die meisten in der Ems noch lebenden Fische an sich ändernden Salinitäten angepasst sind. Auch liegen die geplanten Überführungen nicht in Laichzeiten von Fischen, so dass es auch hier nicht zu Problemen kommen kann. Zu erheblichen Sauerstoffzehrungen wird es im Stauffall nicht kommen, welches durch die Probetaue nachgewiesen ist.

Einwendung: Es sollte die Erfassung physiko-chemischer Parameter im Stauffall erfolgen. Es sollten für die beiden Staufälle Vermeidungsmaßnahmen für die Fischfauna vorgehalten werden, da Gefährdungspotenziale nicht gänzlich auszuschließen seien. **(E 40)**

Antwort: Es ist beantragt⁶⁵ und auch üblich, im Staufall Messungen vorzunehmen. Vermeidungs- und oder Minderungsmaßnahmen sind aufgrund der nicht erheblichen Auswirkungen (s. Schutzgüter) nicht notwendig. Sofern ein Staufall eingeleitet ist, sind Maßnahmen zum Schutz von im Wasser lebenden Organismen nicht mehr möglich. Im Vorfeld dieses Antrages wurde mal über eine sog. „Salzbarriere“ nachgedacht. Aufgrund nicht lösbarer Aspekte wurde diese Möglichkeit verworfen.

Einwendung: Die Datengrundlage zum Makrozoobenthos sei mangelhaft aufbereitet und intransparent. Es sei die Eignung / Repräsentativität der Probenahmestandorte fraglich. Auch seien Artennachweis nicht für die einzelnen Probenahmestandorte aufbereitet worden. **(E 20)**

Antwort: In den Antragsunterlagen fand eine intensive Aufbereitung der Datengrundlage statt, um die sehr umfangreich vorliegenden umfangreichen Daten und Datenreihen zu komprimieren und die wesentlichen entscheidungsrelevanten Informationen herauszuarbeiten. Die Lage und Anzahl der Probenahmestationen in den Teilabschnitten der Unterems sind in den zitierten Arbeiten ausführlich beschrieben. Bei Bedarf können diese Gutachten zur Verfügung gestellt werden. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass den Naturschutzverbänden (BUND, WWF, NABU) direkt oder den von ihnen beauftragten Gutachterbüros das Datenmaterial über die aktuelle Datenlage sehr gut bekannt sein dürfte, da dieses Datenmaterial für ihr Projekt „Lebendige Unterems“ benötigt wird.

Einwendung: Die Vorbelastung der Ems mit Salz sei geringer als angenommen. Die Salinitätsverhältnisse hätten sich seit 1997 kaum geändert. Es kämen im Bereich Halte bis Herbrum noch typische Süßwasserarten vor. **(E 20)**

Antwort: Zu den Salinitätsverhältnissen sind aktuelle Daten ausgewertet worden (s. Schutzgut Wasser). Ergebnis ist, dass sich „natürlicherweise“ diese verschlechtert bzw. verändert haben, d.h. der Salzeinfluss hat sich weiter nach oberhalb verschoben⁶⁶. Aufgrund der Erfassungsergebnisse der letzten fünf Jahre, vor allem der Erfassungen im Herbst 2010 zwischen Papenburg und Herbrum ist nicht davon auszugehen, dass typische Süßwasserarten in der Unterems unterhalb von Herbrum vorkommen. Die vom Einwender angeführten Daten von IBL (1997) sind 15 Jahre alt und daher nicht mehr geeignet, den Ist-Zustand des Makrozoobenthosbestands im Betrachtungsraum zu beschreiben und zu bewerten. Ergänzend ist anzumerken, dass der Großteil der 1997 nachgewiesenen Süßwasserarten oberhalb von Herbrum gefunden wurde. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass im Bereich Halte und Herbrum typische Süßwasserarten vorkommen. Dieses wurde auch der Anlage 1 der Antragsunterlagen ausgeführt⁶⁷: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Makrozoobenthos im Betrachtungsraum sowohl hinsichtlich der Artenzahl als auch der Besiedlungsdichte deutlich verarmt ist. Dieses trifft insbesondere auf den Emsabschnitt zwischen Leer und Herbrum zu. Rein limnische Arten, die in diesem Abschnitt der Ems zu erwarten gewesen wären, wurden nicht festgestellt.“

Einwendung: Der Bewertungsrahmen für das Makrozoobenthos sei nicht nachvollziehbar **(E 20)**.

Antwort: Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung des Bewertungsrahmens des Vorhabenträgers. Genaue Angaben zu den zu erwartenden Artenzahlen für die einzelnen Wert-

⁶⁵ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kapitel 3.3, S. 10 ff.

⁶⁶ NLWKN / GLD Aurich: Einfluss der Soleeinleitung bei Ditzum auf den Salzgehalt der Unterems; A. Engels, Januar 2011.

⁶⁷ S. 48.

stufen oder die Festlegung des Vorkommens bestimmter gefährdeter Arten sind fachlich nicht möglich und muss demnach verbal-argumentativ erfolgen. Der Bewertungsrahmen gibt die zu bewertenden Parameter sowie orientierende Angaben zu den fünf Wertstufen an. Das Vorkommen von gefährdeten Arten wurde bei der Bewertung der einzelnen Teilabschnitte dargestellt. Insbesondere in Anbetracht der deutlichen Verarmung der Benthoszönose im Betrachtungsraum ist die Bewertung unstrittig. Zudem haben in diesem Fall die Wertstufen auch keinen direkten Einfluss auf die Prognosen, da von keiner vorhabensbedingten Veränderung des Bestands (Ist-Zustands) ausgegangen wird.

Einwendung: Eine bis zu 22-fache Erhöhung der Salzbelastung im Staufall führt zur dauerhaften Zerstörung bzw. höheren / längeren Beeinträchtigung limnischen Lebensgemeinschaften. **(E 20)**

Antwort: Beim Schutzgut Wasser sind die konkreten Auswirkungen beschrieben und bewertet worden. Es kann durch ein einmaliges Ereignis (September 2014) nicht zu erheblichen und / oder dauerhaften Beeinträchtigungen kommen.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Tiere als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet.

III.3.2.5 Schutzgut Boden

Es ist dem Vorhabenträger zuzustimmen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch die Aussetzung der Sauerstoff- und Salznebenbestimmungen nicht zu erwarten sind. Hauptgründe hierfür sind die Wassersättigung durch Süßwasser sowie das Fortschreiten der Salzzunge insbesondere an der Gewässersohle.

Zum Schutzgut Boden wurde nur eine Einwendung vorgetragen:

Einwendung: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden seien nicht nachvollziehbar, da nicht umfassend dargelegt sei, dass semiterrestrische und terrestrische Böden im Vorland nicht erheblich beeinträchtigt würden. **(E 20)**

Antwort: Wenn Schutzgüter nicht oder nur unwesentlich betroffen sind, muss diese Tatsache nicht noch in epischer Breite dargelegt werden. Im Übrigen geht es nur um einen Staufall im September 2014, der überhaupt zu Einflüssen auf den Boden führen könnte.

Zusammenfassend betrachtet wird das beantragte Vorhaben für das Schutzgut Boden als verträglich i.S.d. § 12 UVPG bewertet

III.4 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit (§ 12 UVPG)

III.4.1 Vorbemerkungen / Entscheidungserheblichkeit

Um den integrativen Ansatz der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen, ist in Ergänzung zu den bisherigen medialen, d.h. schutzgutbezogenen Einzelbewertungen eine medienübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Dieses hat zu geschehen vor dem Hintergrund einer ökosystemaren Betrachtungsweise, so dass Wechselwirkungen in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelangen vorhanden, so ist außerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig. Gemäß UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) müssen außerdem in der medienübergreifenden Bewertung Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtet werden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung aller wichtigen Ergebnisse aus den Einzelbewertungen dar.

Sinn und Zweck der medienübergreifenden Bewertung aller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ist es, eine umweltinterne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter vorzunehmen, um so zu einer Entscheidung aus Umweltsicht über die beantragten Maßnahmen zu gelangen. Zu diesem Zweck muss herausgefiltert werden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgut für die abschließende Bewertung vernachlässigbar bzw. entscheidungserheblich sind.

III.4.2 Zusammenfassung der Einzelergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Einzelbewertungen aus den vorherigen Abschnitten tabellarisch dargestellt. Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstellt wurde, muss natürlich im direkten Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelabschnitten gesehen und interpretiert werden.

Es ergibt sich folgende Übersicht für das beantragte Vorhaben:

<i>UVP - Schutzgüter</i>	<i>Bewertung</i>
Mensch	0
Tiere	+
Pflanzen	+
Biologische Vielfalt	0
Boden	+
Wasser	+
Klima	0
Luft	0
Landschaft	0
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	0

+	verträglich bzw. Auswirkungen unerheblich	-	nicht verträglich
0	nicht relevant bzw. nicht betroffen		

Hinweis: Die vorstehende Tabelle bezieht sich auf eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG. Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG erfolgt erst in Kapitel B IV, wobei klar sein dürfte, dass durch die eindeutigen Ergebnisse dieser UVP auch hier keine Erheblichkeit gegeben sein kann.

Durch das beantragte Vorhaben sind

- keine Schutzgüter aufgrund anlage- und / oder baubedingter Auswirkungen betroffen,
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter insgesamt nicht relevant bzw. nicht betroffen und
- aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen die Schutzgüter Tiere (Fische / Rundmäuler, Makrozoobenthos, sonstige Tierarten), Pflanzen, Boden und Wasser nicht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt.

Insgesamt handelt es sich um verträgliches Vorhaben gemäß § 12 UVPG.

Vergleicht man noch die beiden Staufälle im September 2012 und im September 2014, so gibt es 2012 überhaupt keine „Umwelt“ - Probleme, welches zu begründen ist in der geringeren Stauzeit bezogen auf evtl. Salzbelastungen. Stünde man nun vor der Entscheidung, besser zu Stauen oder zu Baggern, so kann aus Umweltsicht bzw. UVPG – Sicht klar prognostiziert werden, dass jegliches Stauen der Ems klare Vorteile mit sich bringt.

Alternativen und Varianten mit keinen oder noch geringeren Umweltauswirkungen sind sicherlich theoretisch denkbar, praktisch jedoch nicht durchführbar, aus technischen und / oder wirtschaftlichen Gründen.

Die aufgrund des Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind in den Antragsunterlagen und den Unterlagen gemäß § 11+12 UVPG ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung auch berücksichtigungsfähig gemacht worden.

In diesem Zusammenhang ist ein umweltbezogenes Monitoring für das Schutzgut Wasser (Aspekte Sauerstoff und Salz), wie bei vorangegangenen Überführungen auch erfolgt, notwendig und bereits beantragt.

III.4.3 Kenntnislücken

Entscheidungserhebliche Kenntnislücken im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen nicht vor. Es verbleiben sicherlich in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten, da keine relevanten gesetzlichen Wertmaßstäbe bestehen bzw. wissenschaftlich eindeutige Wirkungszusammenhänge nicht herstellbar sind. Aufgrund der Annahme des jeweiligen "worst-case" kann davon ausgegangen werden, dass die Prognosen auf der sicheren Seite liegen. Im Übrigen darf nicht verkannt werden, dass es nicht Aufgabe eines Vorhabensträgers sein kann, wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Insofern wird davon ausgegangen, dass alle wesentlichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter mit dem jetzt vorliegenden Datenmaterial erkannt werden konnten.

III.4.4 Wechselwirkungen / Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, sofern überhaupt vorhanden, in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt; nicht lösbare Konflikte zwischen einzelnen Schutzgütern sind durch das Vorhaben nicht feststellbar. Mit Belastungsverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen ist ebenfalls nicht zu rechnen.

IV. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die beiden mit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis zugelassenen Schiffsüberführungen erfüllen auch die Anforderungen an den Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG.

IV.1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden abschließenden Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG sind

- ⇒ das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG,
- ⇒ Richtlinie (2009/147/EG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (kodifizierte Fassung)
- ⇒ die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992, letztmalig geändert durch die Richtlinie 2006/105/EC vom 20.11.2006 und
- ⇒ das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAGB-NatSchG.

Darüber hinaus gibt es mittlerweile eine Vielzahl von Gerichtsurteilen auf europäischer (EuGH) und nationaler Ebene (z.B. OVG, BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Die nachfolgende Prüfung wird separat vorgenommen für Europäische Vogelschutzgebiete sowie für FFH-Gebiete.

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind:

- ⇒ die Antragsunterlagen,
- ⇒ die abschließende Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 11 + 12 UVPG),
- ⇒ die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),
- ⇒ die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen,
- ⇒ die Ergebnisse des Erörterungstermins vom 10. Juli 2012 sowie
- ⇒ die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Natura 2000 Gebieten.

Die Beurteilung des europäischen Gebietsschutzes erfolgt dabei einheitlich nach dem FFH-Regime. Dies gilt sowohl für die beiden FFH-Gebiete als auch für die beiden EU - Vogelschutzgebiete. Das Land Niedersachsen hat die beiden FFH-Gebiete als meldewürdig angesehen, so dass hier das FFH-Regime angewendet wird. Das gilt auch insoweit, als dass das FFH-Gebiet „Unter - und Außenems (FFH 002)“ bisher nicht in die EU-Kommissionsliste eingetragen ist.

Auch für die beiden europäischen Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden, V 10“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg, V 16“ ist das FFH-Regime über Art. 7 FFH-RL anwendbar. Nach Art. 4 Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um erhebliche Auswirkungen auf die Zielsetzungen eines Vogelschutzgebietes zu vermeiden. Sind die Beeinträchtigungen nicht verträglich, können Projekte nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe verwirklicht werden. Nach Art. 7 FFH-Richtlinie gilt für Vogelschutzgebiete ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gebiet von einem Mitgliedsstaat zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, das Schutzregime des Art. 6 der FFH-Richtlinie. Dieses lässt auch bei für das Projekt negativem Ausgang der Verträglichkeitsprüfung unter den (erleichterten) Rechtfertigungsgründen des Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (vgl. § 34 BNatSchG) die Verwirklichung von Projekten zu. Durch die NSG-Verordnungen der Landkreise Leer und Emsland ist daher auch für die beiden Vogelschutzgebiete über Art. 7 FFH-RL ein Übergang des Schutzregimes in das FFH-Regime (vgl. § 34 BNatSchG) erfolgt.

IV.2 Rechtliche Ausgangspunkte

Vorhaben, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben, sind nach § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dabei ist zu prüfen, ob gemessen an den Erhaltungszielen das Gebiet als Ganzes oder seine wesentlichen Bestandteile erheblich und damit unverträglich betroffen werden.

Nach dem Urteil des BVerwG zur Westumfahrung Halle ist bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Eingriffs in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet ein hoher fachlicher und zugleich rechtlich strenger Maßstab anzulegen. Es muss nach den besten verfügbaren fachlichen Kenntnissen auszuschließen sein, dass es gemessen an den Erhaltungszielen zu erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet als solches oder wesentliche Gebietsbestandteile kommt. Zudem haben Vorhabenträger und zulassende Behörde die Darlegungs- und Beweislast für das Nichteintreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen.

Die vorstehenden Grundsätze hat das BVerwG durch Urteil vom 12.3.2008 - 9 A 3.06 - für den Abschnitt A 44 VKE 20 – Hessisch Lichtenau II fortentwickelt.

Vorhaben und Pläne in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie) dürfen in den EU-Schutzgebieten nur zugelassen werden, wenn nach Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen und ggf. nach Anhörung der Öffentlichkeit festgestellt wurde, dass entweder das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird oder die Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist und zumutbare Alternativlösungen nicht vorhanden sind. In diesem Fall sind erforderliche Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des europäischen Netzes „Natura 2000“ zu treffen. Auch ist die EU-Kommission zu unterrichten (Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-Richtlinie). Der Eingriff in ausgewiesene oder potenzielle Schutzgebiete mit erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen erfordert daher in der Planungsentscheidung eine Abwägung (auch) nach den Maßstäben des Art. 6 Abs. 4 UA 1 FFH-Richtlinie (§ 34 BNatSchG).

Werden prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten in Mitleidenschaft gezogen, können als die Beeinträchtigung rechtfertigenden Gründe nur die Gesundheit der Menschen, die öffentliche Sicherheit oder positive Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Weitere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, zu de-

nen auch wirtschaftliche Gründe gehören, dürfen im Schutzbereich des Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-Richtlinie förmlich erst nach einer Stellungnahme der Kommission berücksichtigt werden.

Es ergibt sich daher – wie vom Ansatz her bereits dargelegt – im Einzelnen folgendes Prüfungsschema für die Abweichungsprüfung:

Ist ein Vorhaben gemessen an den Erhaltungszielen des Gebietes als Ganzes oder seiner wesentlichen Bestandteile unverträglich, ist es grundsätzlich unzulässig. Es kann aber (1) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zugelassen werden, wenn (2) eine zumutbare Alternative mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben ist. Soll das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen zugelassen werden, so ist (3) bei dem Vorhandensein prioritärer (besonders schützenswerter) Biotope oder Arten zunächst die EU-Kommission zu beteiligen. Zudem sind dann (4) entsprechende Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des „Netzes Natura 2000“ durchzuführen (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Im Rahmen des Projekts vorgesehene Maßnahmen, die sicherstellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Gebiets gar nicht erst entstehen können oder minimiert werden, sind bereits bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Im Übrigen handelt es sich um Kohärenzmaßnahmen, die im Rahmen der Abweichungsprüfung ihren Standort haben.

IV.3 Besonderheit der temporären Beeinträchtigungen

Für die Verträglichkeitsprüfung ergeben sich in diesem Verfahren allerdings Besonderheiten. Die beiden einzelnen Schiffsüberführungen in 2012/2014 führen – wie noch darzulegen sein wird – nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.

Im Anschluss an diese fachlichen Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stellt sich daher die rechtliche Frage, ob **vorsorglich** festgestellte temporäre Beeinträchtigungen zu unverträglichen Auswirkungen führen können. Würde man lediglich temporäre Beeinträchtigungen, die jeweils innerhalb einer Jahresfrist nach den Überführungen entfallen, vor den anzulegenden rechtlichen Maßstäben der FFH-RL als verträglich ansehen, so würden sich an die beiden Schiffsüberführungen in den Jahren 2012 und 2014 keine weiteren Anforderungen aus der Sicht des europäischen Gebietsschutzes stellen. Würde man vorsorglich und / oder aus temporären Beeinträchtigungen, wie sie hier vorliegen könnten, unverträgliche Beeinträchtigungen für die FFH-Gebiete ableiten, könnten die beiden Schiffsüberführungen nur aufgrund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden. Die jüngste Rechtsprechung des BVerwG knüpft, soweit es um den Schutz von Arten geht, das Kriterium der erheblichen Beeinträchtigung an die Stabilität der betroffenen Populationen, also an die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren, und zwar ohne dies zeitlich näher zu spezifizieren. Vor diesem Hintergrund stellen sich die insgesamt dargelegten und geprüften Beeinträchtigungen nicht als erheblich dar. Nachfolgend wird allein im Hinblick auf Rechtssicherheit und damit zur Überführungssicherheit **vorsorglich** von einer erheblichen Beeinträchtigung und damit dem Erfordernis einer vorsorglichen Abweichungsprüfung ausgegangen.

IV.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung und Datenbasis

In den Antragsunterlagen⁶⁸ werden die rechtlichen und methodischen Grundlagen der Verträglichkeitsprüfung dargelegt.

Die generelle und inhaltlich kurz beschriebene Vorgehensweise entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der biotischen und abiotischen Parameter an der Ems für diese Verträglichkeitsprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Kap. B.III) bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist auch eine abschließende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchzuführen.

IV.5 Betroffene Natura 2000-Gebiete

Im Rahmen der Vorprüfung („Screening“) ist auf Grundlage der vorhabenbedingten Wirkfaktoren die mögliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) umfassend betrachtet worden.

In den Antragsunterlagen wird hierzu im Hinblick auf die Betroffenheit von europäischen Vogelschutzgebieten dargelegt⁶⁹:

„Unter Berücksichtigung der Darstellungen in Kap. 4.3 sind keine Vorhabenwirkungen zu erwarten, die über die bereits planfestgestellten und damit zugelassenen Wirkungen von Staufällen hinaus auf die genannten VS-Gebiete wirken können. Negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen der VS-Gebiete durch die geplanten Vorhaben sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.“

Diesem Ergebnis schließt sich die Genehmigungsbehörden an. Eine erhebliche Betroffenheit der europäischen Vogelschutzgebiete V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2909-401) und V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2609-401) lässt sich aufgrund der Einhaltung bereits genehmigter Stauhöhen aus dem Sperrwerksbeschluss sowie der prognostizierten Auswirkungen der beiden Schiffsüberführungen mit Sicherheit ausschließen, wie auch detailliert dem Kap. B.III (UVP) zu entnehmen ist.

In den Antragsunterlagen wird im Hinblick auf eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) unterhalb des Sperrwerks im niederländischen Zuständigkeitsbereich (Dollart, Aussenems) dargelegt⁷⁰

„Der Bereich möglicher vorhabenbedingter Wirkungen (s. Kap. 4.3) beschränkt sich auf den Betrachtungsraum des vorliegenden Gutachtens (s. Kap. 4.1). Dieser liegt außerhalb der Grenzen niederländischer Natura 2000-Gebiete. Beeinträchtigungen niederländischer Natura 2000-Gebiete durch die zwei geplanten Überführungen 2012 und 2014 sind nicht zu erwarten. Eine weitergehende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.“

⁶⁸ Anlage 1, Kapitel 5, s. 58 ff – Fachbeitrag FFH-Verträglichkeit.

⁶⁹ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.4, Seite 86.

⁷⁰ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.5, Seite 86.

Diesem Ergebnis schließt sich die Zulassungsbehörde an. Eine erhebliche Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH, Vogelschutz) unterhalb des Sperrwerks im niederländischen und / oder deutsch-niederländischem Zuständigkeitsbereich lässt sich aufgrund bereits bestehender Bestimmungen zum Emssperrwerk sowie der prognostizierten Auswirkungen der beiden Schiffsüberführungen mit Sicherheit ausschließen, wie auch detailliert Kap. B.III (UVP) zu entnehmen ist.

Für die zwei niedersächsischen FFH-Gebiete DE 2507-331 „Unterems und Aussenems“ und DE 2809-331 „Ems“ konnten allerdings im Rahmen der Vorprüfung („Screening“) erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich den nachvollziehbaren Ergebnissen der Vorprüfung an. Die beiden nachfolgend aufgelisteten FFH-Gebiete innerhalb des Planungsraumes sind damit Gegenstand der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG.

- „Unterems und Aussenems“ (DE 2507-331)

Hierbei handelt es sich derzeit um ein potentielles FFH-Gebiet; das aber wie ein bereits in die Liste der EU-KOMMISSION aufgenommenes FFH-Gebiet behandelt wird⁷¹.

- „Ems“ (DE 2809-331)

IV.5.1 Erhaltungsziele

Aufgrund der rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht gelten die Bestimmungen des § 7 Abs.1 Ziffer 9 BNatSchG. Danach sind Erhaltungsziele folgendermaßen festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

- der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden ist und
- der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten oder der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, für die ein Natura 2000-Gebiet festgelegt worden ist .

Konkretere Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 34 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete sind nur bei den Gebieten als konkrete Rechtsnormen gegeben, die nach Naturschutzrecht, z.B. als Naturschutzgebiet, über entsprechende Bestimmungen in der Verordnung geschützt sind. Dieses ist innerhalb des Planungsraums bei dem FFH-Gebiet „Ems“ gegeben⁷².

Für die tidebeeinflusste Ems wird zurzeit ein Integrierter Bewirtschaftungsplan (IBP) erstellt, in dessen Rahmen auch die Schutz- und Erhaltungsziele aktuell dargelegt werden sollen. Dieses ist im Entwurf für die beiden relevanten FFH-Gebiete bereits erfolgt, wonach die in den Antragsun-

⁷¹ Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region.

⁷² Landkreis Emsland: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Herbrum und Vella-ge“ v. 03.06.2008.

terlagen⁷³ zugrunde gelegten Erhaltungsziele bestätigt worden sind und damit für die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

IV.5.2 FFH-Gebiete

In den Antragsunterlagen⁷⁴ werden die beiden relevanten FFH-Gebiete detailliert beschrieben. Es werden die jeweiligen Erhaltungsziele und Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten beschrieben und bewertet. Hierauf aufbauend erfolgt eine Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die wertbestimmenden Bestandteile des FFH-Gebietes. Es liegen keine Hinweise vor, dass die ermittelten Sachverhalte und erzielten Ergebnisse fehlerhaft sind.

Die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erfolgt, entgegen der Antragsunterlagen, nur bei der Schiffsüberführung im September 2014 für das beantragte Vorhaben (NHN + 2,7 m, Staudauer 52 Stunden). Für die Überführung im September 2012 wird entsprechend dieser Genehmigung von einer Stauhöhe von NHN +2,2 m sowie von einer Überführungszeit von 38 Stunden als „worst case“ ausgegangen. Dementsprechend wird auch von einer Jahresgesamstaudauer für die Jahre 2012 / 2013 von 114 Stunden ausgegangen, also 10 Stunden länger als bisher genehmigt⁷⁵.

IV.5.2.1 FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen⁷⁶ zusammenfassend aus, dass die zeitlich befristete Salinitätserhöhung in der Stauhaltung als vorhabenbedingte und damit als untersuchungsrelevante Veränderung verbleibt und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile sowie der jeweiligen Erhaltungsziele überprüft worden sind. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen und auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands wird nicht erheblich eingeschränkt. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Das FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2008) insgesamt ca. 7.377 ha, wovon sich ca. 1.290 ha⁷⁷ innerhalb des Planungsraumes / Stauraumes befinden (von Leer bis Gandersum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden⁷⁸. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich der jeweilige Erhaltungszustand seit der Meldung an die EU nicht negativ verändert hat.

Die geringfügig mögliche Erhöhung der Jahresstaudauer 2012/2013 um 10 Stunden und eine zweimalige zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ werden, wie im Kap. B.III. (UVP) umfassend und detailliert dargelegt, zu keinen schutzgutbezo-

⁷³ Der Vorhabenträger nutzt die im Entwurf vorliegenden Erhaltungsziele: NLWKN 2006. Erhaltungsziele für das gemäß der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) gemeldete FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ DE2507-331; Stand 12/2006 (Entwurf).

⁷⁴ Antragsunterlagen, Anlage 1, S. 60 ff.

⁷⁵ vgl. Kap. B.III. (UVP) bzw. Kap. A (Entscheidung).

⁷⁶ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.2.4, Seite 75 ff.

⁷⁷ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.2, Seite 60 ff.

⁷⁸ Antragsunterlagen, Anlage 1, Tabelle 5-2-1, Seite 63 und kap. 5.2.1.22, Seite 66 ff.

genen Veränderungen (Wasser, Pflanzen, Tiere) und damit auch zu keinen erheblichen Auswirkungen für das FFH-Gebiet führen.

Salinitätsänderungen, insbesondere plötzlich eintretende und dauerhafte Salzgehaltserhöhungen, können sicherlich zu negativen Veränderungen führen. Allerdings ist für das FFH-Gebiet bereits von einer „natürlichen“ hohen Vorbelastung, aber auch von einer entsprechenden natürlichen Variabilität⁷⁹ auszugehen, welche mit der Sperrwerksnutzung nicht in Verbindung zu bringen sind. Die für den Planungsraum maßgeblichen bzw. signifikanten FFH-Lebensraumtypen, wie beispielsweise Ästuar (1130), Auwälder (91E0*) oder auch die FFH-Arten Finte, Flussneunauge oder Meerneunauge sind an entsprechende Bedingungen angepasst, insbesondere auch bei kurzfristigen Änderungen. Weitere maßgebliche Funktionen des FFH-Gebietes, wie beispielsweise als Wanderkorridor für Fischarten sind auch überprüft worden und werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen werden von der Genehmigungsbehörde und der für das FFH-Gebiet innerhalb des Planungsraums zuständigen unteren Naturschutzbehörde⁸⁰ beide Schiffsüberführungen und insbesondere der Stauffall in 2012 als nicht erheblich bewertet. Hinzu kommt, dass die im BAW-Gutachten prognostizierte stauffallbedingte Salinitätserhöhung als „worst case“ zu betrachten ist und insbesondere das mögliche Vorschreiten der Salzzunge durch den hohen Schwebstoffgehalt der Ems gebremst werden könnte. Vor diesem Hintergrund sollen die beiden Schiffsüberführungen auch für weitergehende Messungen genutzt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es durch die beiden einzelnen und zeitlich befristeten Schiffsüberführungen in 2012 und 2014 auf keinen Fall zu dauerhaft erheblichen Beeinträchtigung kommen wird und somit nochmals Bezug genommen wird auf die Ausführungen in Kap. B.III. (UVP).

IV.5.2.2 FFH-Gebiet „Ems“

Der Vorhabenträger führt in den Antragsunterlagen⁸¹ zusammenfassend aus, dass die zeitlich befristete Salinitätserhöhung in der Stauhaltung als vorhabenbedingte und damit als untersuchungsrelevante Veränderung verbleibt und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen maßgebliche Bestandteile sowie der jeweiligen Erhaltungsziele überprüft worden sind. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen und auch die Möglichkeit der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht erheblich eingeschränkt. Dieser Wertung wird abschließend zugestimmt.

Das FFH-Gebiet „Ems“ umfasst gemäß Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung aus März 2009) insgesamt ca. 8.217 ha, wovon sich nur der tidebeeinflusste Bereich⁸² innerhalb des Planungsraumes / Stauraumes befindet (von Halter Brücke bis Wehr Herbrum).

Der aktuelle Erhaltungszustand für die relevanten FFH-Lebensräume und FFH-Arten ist vom Vorhabenträger dargelegt und entsprechend berücksichtigt worden⁸³. In diesem Zusammen-

⁷⁹ Es handelt sich um das Übergangsgewässer gemäß WRRL mit verschiedenen hohen Salinitätsstufen.

⁸⁰ vgl. Stellungnahme Landkreis Leer vom 03.05.2012.

⁸¹ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.3.4, Seite 84 ff.

⁸² Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.3, Seite 76 ff.

⁸³ Antragsunterlagen, Anlage 1, Tabelle 5-2-1, Seite 63 und Kap. 5.2.1.2.2, Seite 66 ff.

hang ist festzustellen, dass sich der jeweilige Erhaltungszustand seit der Meldung an die EU nicht negativ verändert hat.

Die geringfügig mögliche Erhöhung der Jahresstaudauer 2012/2013 um 10 Stunden und eine zweimalige zeitlich befristete Aussetzung der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 „Aspekt Sauerstoff“ werden, wie im Kap. B.III. (UVP) umfassend und detailliert dargelegt, zu keinen schutzgutbezogenen Veränderungen (Wasser, Pflanzen, Tiere) und damit auch zu keinen Auswirkungen für das FFH-Gebiet führen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen aufgrund von Salinitätserhöhungen sind im Hinblick auf die für das FFH-Gebiet maßgeblichen Bestandteile - Lebensraumtypen und Arten - dargelegt und aus Sicht der Genehmigungsbehörde im Ergebnis auch nachvollziehbar bewertet worden.

Es geht insbesondere um die Beeinflussung des FFH-Gebietes für Lebensraumtypen und Arten oberhalb der Halter Brücke ab einem Salzgehalt von > 2 PSU. Unterhalb der Halter Brücke ist dieses nicht relevant, da dieser Abschnitt bereits außerhalb des FFH-Gebietes gelegen ist. Durch natürlicherweise auftretende Überflutungsereignisse bei Wind- oder Sturmfluten können bereits vergleichsweise hohe Salzgehalte auch im FFH-Gebiet auftreten. Durch die damit verbundene Vorbelastung ist es zu entsprechenden Veränderungen für FFH-Lebensraumtypen / -arten gekommen, was in den Antragsunterlagen durch die umfassenden Datengrundlagen dargelegt wird.

Aus diesen Gründen werden von der Genehmigungsbehörde und den für das FFH-Gebiet zuständigen unteren Naturschutzbehörden⁸⁴ beide Schiffsüberführungen und insbesondere der Staufall in 2012 als nicht erheblich bewertet. Hinzu kommt, dass die im BAW-Gutachten prognostizierte staufallbedingte Salinitätserhöhung als „worst case“ zu betrachten ist und insbesondere das mögliche Vorschreiten der Salzzunge durch den hohen Schwebstoffgehalt der Ems noch gebremst werden könnte und nur sohnnahe Bereiche des Ems oberhalb von Papenburg betroffen sein können. Vor diesem Hintergrund sollen die beiden Schiffsüberführungen auch für weitergehende Messungen genutzt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es durch die beiden einzelnen und zeitlich befristeten Schiffsüberführungen in 2012 und 2014 auf keinen Fall zu dauerhaft erheblichen Beeinträchtigung kommen wird und somit nochmals Bezug genommen wird auf die Ausführungen in Kap. B.III. (UVP).

IV.5.3 Keine prioritären FFH-Lebensräume/ -arten in Mitleidenschaft gezogen

Die Verträglichkeitsprüfung hat ferner ergeben, dass prioritäre FFH-Lebensraumtypen und/oder FFH-Arten im Planungsraum bzw. in den beiden relevanten FFH-Gebieten nicht vorkommen bzw. nicht beeinträchtigt werden. Damit stellen sich auch insoweit keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG an die Zulässigkeit der beiden Schiffsüberführungen.

IV.5.4 Zu berücksichtigende Vorhaben und Planungen (Summation)

Vorhaben und Planungen, die für die beiden relevanten FFH-Gebiete den Tatbestand zur Berücksichtigung der Summationswirkung erfüllen könnten (z.B. Projektbegriff gemäß § 34 BNatSchG), sind in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt worden.

⁸⁴ Schreiben Landkreis Leer vom 03.05.2012 und 05.07.2012; Schreiben Landkreis Emsland vom 18.07.2012.

Der Antragsteller hat dargelegt, dass für die beiden Schiffsüberführungen eine summative Prüfung nicht erforderlich ist bzw. keine entsprechenden Vorhaben bekannt sind⁸⁵.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind dazu im Rahmen der abschließenden Verträglichkeitsprüfung durch nachfolgende fachliche und rechtliche Aspekte erforderliche ergänzende Betrachtungen durchgeführt worden. Dabei ist im Ergebnis festgestellt worden, dass bei den beiden Schiffsüberführungen, auch unter Berücksichtigung summativer Auswirkungen, keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG zu erwarten sind.

Bereits verwirklichte Vorhaben sind als Ist-Zustand der Natur, sog. (tatsächliche) Vorbelastung in die vorhabenbedingte Auswirkungsprognose und Bewertung eingegangen. Nicht berücksichtigt sind bloße Vorhabenplanungen und Projektideen, d.h. Vorhaben, die so unkonkret sind, dass ihre Auswirkungen auf die Umwelt nicht absehbar sind, weil sie nicht geeignet sind, Grundlage einer Entscheidung in einem Zulassungsverfahren zu sein.

In den Antragsunterlagen⁸⁶ ist dargelegt worden, dass zum Zeitpunkt der beiden Schiffsüberführungen keine weiteren bzw. zusätzlichen Projekte gemäß § 34 BNatSchG geplant sind oder durchgeführt werden, die sich summativ auswirken könnten.

Die in der Vergangenheit bereits durchgeführten Baggermaßnahmen und die für die beiden Schiffsüberführungen erforderlichen Unterhaltungs- und Bedarfsbaggerungen sind in die fachliche Begutachtung als vorhandene Vorbelastung eingegangen. Das gilt unabhängig davon, ob diese Baggermaßnahmen durch Planfeststellungsbeschlüsse, die nach altem Recht ergangen sind, nach Inkrafttreten der FFH-RL nunmehr einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterliegen oder hiervon im Hinblick u.a. auch auf den Vertrauensschutz freigestellt sind. Die abschließende Klärung dieser Rechtsfrage ist für diese Genehmigung nicht entscheidungserheblich, denn es wird nur das zweimalige Einstauen der Ems zugelassen, während die zur Überführung erforderlichen Baggermaßnahmen sich eigenständig legitimieren müssen. Weitere Ausführungen sind dem nachfolgenden Kap. B.IV.6 (Vorsorgliche Abweichungsprüfung) zu entnehmen.

Die o.g. Ausführungen betreffen auch das aktuell planfestgestellte Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung der Unterems⁸⁷, bei dem bereits verschiedene bauliche Maßnahmen vorab umgesetzt werden konnten. Insgesamt sind das Vorhaben zur Fahrrinnenanpassung und die damit verbundenen Maßnahmen als verträglich bewertet werden. Sofern zukünftig einzelne für die Schiffsüberführung „bedarfswise“ erforderliche Maßnahmen, beispielsweise auch in 2014 erforderlich werden, erfolgen diese außerhalb des Planungsraumes und werden sich damit nicht bzw. nicht im relevanten Umfang summativ auswirken können.

IV.5.5 Einwendungen

Nachfolgend sind alle aus fachlicher Sicht vorgetragenen Einwendungen und Anträge aus dem Erörterungstermin zum Themenbereich „Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG“, untergliedert nach themenbezogenen Schwerpunkten, aufgeführt und beantwortet.

⁸⁵ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.2.3, Seite 74.

⁸⁶ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.2.3, Seite 74.

⁸⁷ Vgl. Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraßen Ems und Dortmund-Ems-Kanal durch die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals; WSD Nordwest vom 29.02.2012.

(a) Summation, Kumulation, Vorbelastung

Einwendung: Es seien entgegen den Anforderungen gemäß Artikel 6 FFH-Richtlinie für die beiden Schiffsüberführungen keine Pläne und/oder anderen Projekte im Rahmen der FFH-Verträglichkeit (vgl. Anlage 1) auf deren mögliche Summation geprüft bzw. berücksichtigt worden. (**E 20**)

Antwort: Es ist richtig, dass der Vorhabenträger keine Notwendigkeit sah, sich mit summativ wirkenden Projekten zu beschäftigen. Diese Prüfung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nachgeholt mit dem Ergebnis, dass auch bei einer summativen Betrachtung relevanter Projekte/Pläne keine Erheblichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG zu erwarten ist.

Einwendung: Das Vorhaben „Anpassung der Unterems (2012)“ und die „Bedarfsbaggerungen für die planfestgestellte Bedarfstiefe“ müssten als Summation berücksichtigt werden. (**E 20, E 33**)

Antwort: Für das genannte Vorhaben (sog. XXL-Verfahren) ist im März 2012 der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden. Maßnahmen in der Stauhaltung sind vorab genehmigt worden, teilweise bereits umgesetzt und insgesamt für die beiden Schiffsüberführungen nicht mehr relevant. Eine entsprechende Umsetzung der mit dem Beschluss genehmigten verschiedenen Maßnahmen, die sich summativ auswirken könnten, ist für die Überführung in 2012 nicht gegeben. Für die Überführung in 2014 kann dieses anders aussehen, da aufgrund des Tiefganges des zu überführenden Schiffes unterhalb des Sperrwerkes Baggerungen stattfinden könnten. Genau dieses hat die Zulassungsbehörde geprüft mit dem Ergebnis, dass summativ betrachtet es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG kommt.

Die Auswirkungen der Baggermaßnahmen sind in den Antragsunterlagen (Anlage 1+2) als Vorbelastung berücksichtigt. Die in der Vergangenheit durchgeführten und in Zukunft auf der Grundlage des 7,30-m-Beschlusses und des darauf aufbauenden Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nord-West über die Anpassung der Unterems für 8,50 m tiefgehende Schiffe vom 29.02.2012 („XXL-Beschluss“)⁸⁸ möglichen Baggermaßnahmen sind damit über die Aufnahme des gegenwärtigen Zustandes der Ems in die fachliche Beurteilung eingegangen. Insoweit hat auch der durch die Baggerarbeiten möglicherweise entstehende Summationseffekt in die fachliche Beurteilung der beiden Schiffsüberführungen Eingang gefunden. Im Rahmen der vorsorglichen Abweichungsprüfung hat die Genehmigungsbehörde auch die Unterhaltungsbaggerungen als summativ wirkendes Projekt berücksichtigt.

Einwendung: Die Maßnahmen zur Anpassung der Unterems verändere die Morphologie der Unterems, wodurch das Aufsteigen der Salzfracht befördert wird. Außerdem sei die durch das Ausbaggern hergestellte neue Morphologie bei den bisherigen Berechnungen nicht berücksichtigt worden. (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. In den Berechnungen der BAW⁸⁹ ist die entsprechende Topographie berücksichtigt worden. Aufgrund von Art, Umfang, Zeitpunkt und be-

⁸⁸ Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraßen Ems und Dortmund-Ems-Kanal durch die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals, Wasser- und Schifffahrtsgesellschaft Nordwest, Az. P-143.3/85, Aurich, den 29.02.2012

⁸⁹ Antragsunterlagen, Anlage 2.

darfsweisen Umsetzung der genehmigten Maßnahmen werden sich für die beiden Überführungen keine relevanten zusätzlichen Auswirkungen ergeben.

Der in diesem Zusammenhang mit der Einwendung erfolgte Antrag zur Erstellung eines neuen / zusätzlichen morphologischen Gutachtens für die Unterems ist aus den o.g. Gründen nicht erforderlich und wird somit zurückgewiesen.

Einwendung: Die Bedarfsbaggerungen seien aufgrund von Entscheidungen des EuGH (vgl. Herzmuschelfischerei 2004, Unterhaltungsbaggerung 2010) als Projekt zu berücksichtigen. **(E 20)**

Antwort: Die in den Einwendungen aufgeworfene rechtliche Fragestellung, ob die einzelnen Baggermaßnahmen ein Projekt im Sinne des FFH-Rechts darstellen, das hinsichtlich seiner Zulässigkeit jeweils eigenständig beurteilt werden muss, kann für die hier zu beurteilende Erlaubnis der beiden Schiffsüberführungen zurückstehen. Die erforderlichen Baggerungen (Unterhaltungs- / Bedarfsbaggerungen) sind als tatsächliche Ausgangssituation in die Verträglichkeitsprüfung, die dieser Genehmigung zugrunde liegt, eingegangen. Diese Vorbelastung bedingt eine größere Empfindlichkeit des Gebietes, so dass die Erheblichkeitsschwelle schneller erreicht und überschritten werden könnte. Im Übrigen wurden die Baggerungen bei der vorsorglichen Abweichungsprüfung als Projekt berücksichtigt (vgl. Kap. B.IV.6).

(b) Europäischer Gebietsschutz (allgemein)

Einwendung: Die in den Antragsunterlagen (vgl. Anlage 1) erfolgte Darstellung und Bewertung zur FFH-Verträglichkeit sei fehlerhaft, weil bereits die UVU nicht ausreichend sei und somit die Umweltauswirkungen unterschätzt würden. **(E 20)**

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, haben die Antragsunterlagen keine entsprechenden Mängel. Insofern ist eine Datenübernahme in die abschließende Verträglichkeitsuntersuchung ohne weitere möglich.

Einwendung: Die Bewertung der FFH-Verträglichkeit sei in den Antragsunterlagen nicht nachvollziehbar und damit als Grundlage für die abschließende behördliche Entscheidung nicht ausreichend. **(E 20)**

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Im Rahmen der abschließenden Verträglichkeitsprüfung konnten, unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen, alle relevanten Aspekte umfassend geprüft und bewertet werden.

Einwendung: Die Veränderungen durch das Emssperrwerk und der Bedarfsbaggerungen hätten den Lebensraum bzw. das FFH-Gebiet so stark verändert, dass jede weitere Störung diesen Zustand „untermauern“ würde. **(E 30, E 35)**

Antwort: Die bisherigen Auswirkungen sind in den Antragsunterlagen (Anlagen 1+2) berücksichtigt. Damit sind die in der Vergangenheit durchgeführten Maßnahmen über die Aufnahme des gegenwärtigen Zustandes der Ems in die fachliche Beurteilung eingegangen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen der beiden Überführungen sind auf dieser Grundlage im Rahmen der abschließenden Verträglichkeitsprüfung umfassend geprüft und bewertet worden.

(c) FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ (Lebensraumtypen / Arten)

Einwendung: Die Anwendung von Art. 6 Abs. 3+4 FFH-RL sei bei dem FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ nicht zulässig (vgl. EuGH, Draggagi 2005), da dieses Gebiet bisher zwar gemeldet, aber nicht in die offizielle EU-Liste für die atlantische biogeographische aufgenommen worden sei. **(E 20)**

Antwort: Das noch nicht in die Kommissionsliste⁹⁰ eingetragene FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ wird hier so behandelt, als sei es ein gemeldetes und angenommenes FFH-Gebiet. Es ist richtig, dass das FFH-Gebiet „Unter- und Aussenems“ als potentielles FFH-Gebiet anzusprechen ist. Dieses bedeutet jedoch nicht, dass jede Beeinträchtigung unzulässig sei und eine Veränderungssperre gelte. Es ist für die beiden Überführungen eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Ebenfalls ist gewährleistet, dass die ökologischen Merkmale des potentiellen FFH-Gebietes „Unterems- und Aussenems“ nicht ernsthaft beeinträchtigt werden, wie es im Urteil des EuGH in Leitsatz 1 gefordert wird. Zusammenfassend bedeutet dieses, dass durch die Anlegung materiell-rechtlicher Maßstäbe des Art. 6 Abs. 3+4 FFH-RL ein angemessener Schutz für dieses Gebiet im Sinne des EuGH sichergestellt werden kann. Mit den geplanten Überführungen wird das Gebiet „Unter- und Aussenems“ seine Eignung zu einer endgültigen Aufnahme in die jeweilige europäische Liste der entsprechenden biogeografischen Region behalten. An die Zulassung von Vorhaben werden in einem potenziellen FFH-Gebiet jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt als sie für gelistete Gebiete gelten.

Einwendung: Der Erhaltungszustand für die maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet sei „ungünstig“ und erfordere Maßnahmen zur Wiederherstellung. (**E 16, E 27, E 36**)

Antwort: Im Rahmen der Antragsunterlagen und der abschließenden Verträglichkeitsprüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes prognostiziert worden. Auch wird klar und deutlich ausgeführt, wie schlecht der Erhaltungszustand ist. Im Ergebnis sind durch die beiden Überführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder von Wiederherstellungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Es ist natürlich richtig, dass über kurz oder lang Maßnahmen zur Wiederherstellung durchgeführt werden müssen. Genau hierzu wird aktuell der IBP Ems erstellt.

Einwendung: Die Durchführung der FFH-Verträglichkeit sei nicht rechtssicher, da für dieses FFH-Gebiet bisher nur vorläufige Erhaltungsziele vorhanden seien. (**E 20**)

Antwort: Wie der Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen ist, ist die Methodik, die Datenbasis und auch die zu Grunde gelegten Erhaltungsziele nicht zu beanstanden. Im Rahmen des IBP Ems werden konkrete Erhaltungsziele erarbeitet. Nach Kenntnis der Zulassungsbehörde bilden die vorläufigen Ziele alle Maßstäbe für eine Prüfung ab.

Einwendung: Die Durchführung der FFH-Verträglichkeit sei nicht ausreichend, da für dieses FFH-Gebiet nicht alle vorläufigen Erhaltungsziele berücksichtigt worden seien. (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. Gegenstand der FFH - Verträglichkeit⁹¹ sind alle vorläufigen Erhaltungsziele der ausgewählten FFH-Lebensraumtypen und Arten sowie die allgemeinen Erhaltungsziele des Schutzgebietes (NLWKN 12/2006). Die NSG-VO „Nendorper Deichvorland“ (Landkreis Leer, NSG WE 242) enthält darüber hinaus keine speziellen Erhaltungsziele für Lebensraumtypen des Anhang I FFH-RL. Vorhabenbedingte negative Auswirkungen auf den relevanten LRT „Ästuar (1130)“ sind nicht zu erwarten.

⁹⁰ vgl. Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region.

⁹¹ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.

Einwendung: Die Beeinträchtigungen für den FFH-Lebensraumtyp „Ästuar (1130)“ seien nicht ausreichend geprüft und insgesamt als erheblich einzustufen (z.B. Erhöhung der Jahresstaudauer, sohnnahe Versalzung, Schädigung des Makrozoobenthos, Notwendigkeit von Wiederherstellungsmaßnahmen). (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, hat die mit ca. 10 Stunden nur sehr geringfügige Erhöhung der Jahresstaudauer 2012 / 2013 keine relevanten Auswirkungen. Die beiden Überführungen sind nicht geeignet, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 1130 auszulösen. Der langfristige Fortbestand des Lebensraumtyps 1130 wird durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen „Sauerstoff / Salinität“ nicht beeinträchtigt. Eine vorhabenbedingte Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten oder von Wiederherstellungsmaßnahmen ist nicht zu erwarten. Die möglicherweise auftretende überwiegend sohnnahe Salinitäts-erhöhung könnte für das Makrozoobenthos eine Schädigung bewirken. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und betreffen einen salzwasserbeeinflussten FFH-Lebensraumtyp und dessen charakteristischen Arten, der / die sich natürlicherweise an entsprechende Verhältnisse bereits angepasst haben.

Einwendung: Die Beeinträchtigungen für den FFH-Lebensraumtyp „Atlantische Salzwiesen (1330)“ seien nicht ausreichend geprüft und insgesamt als erheblich einzustufen (z.B. Erhaltungsziele, Erhöhung der Jahresstaudauer, höhere Schlickablagerung im Vorland). (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Wie dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, hat die mit ca. 10 Stunden nur sehr geringfügige Erhöhung der Jahresstaudauer 2012 / 2013 keine relevanten Auswirkungen. Die beiden Überführungen sind nicht geeignet, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 1330 auszulösen. Der langfristige Fortbestand des Lebensraumtyps 1330 wird durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen „Sauerstoff / Salinität“ nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf vorhabenbedingte Auswirkungen ist in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die oberflächennah zu erwartenden Salzgehalte für das FFH-Gebiet innerhalb des Planungsraumes zwischen Leerort und Gandersum im Bereich des Ist-Zustandes liegen werden. Ablagerungen im Vorland gehören nicht zu den vorhabenbedingten Auswirkungen, da die Stauhöhen bereits im Beschluss zum Emssperrwerk festgelegt worden sind.

Einwendung: Die Beeinträchtigungen für den FFH-Lebensraumtyp „Auwälder (91E0*)“ sei nicht ausreichend geprüft und insgesamt als erheblich einzustufen (z.B. Erhaltungsziele, Erhöhung der Salinität, Förderung salztoleranter Arten). (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der beiden Überführungen für den Lebensraumtyp „Auwälder (LRT 91E0*)“ prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des LRT 91E0* festgestellt worden, da die beiden Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge des Lebensraumtyps 91E0* auszulösen.

Die Überflutungstoleranz von Biotopen der Weich- und Hartholzauwe ist sehr hoch und die vor kommenden Gehölzbiotope unterliegen bereits im Ist-Zustand natürlichen Überflutungsereignissen. Vorhabenbedingt ist ein sohnnahe stromaufwärts gerichteter Transport von Wasser mit hohen Salzgehalten und Schichtungseffekten zu erwarten. Eine Durchmischung der Salzgehalte im Querschnitt der Unterems erfolgt ausschließlich im Bereich des zu überführenden Werftschiffes. In diesem Bereich wird der Salzgehalt an der Gewässersohle kurzzeitig ab- und im obe-

ren Bereich zunehmen. Nach der Überführung wird sich nach kurzer Zeit wieder eine Schichtung mit sohnah erhöhten Salzgehalten einstellen. Ein längerfristiger oder kurzfristig höherer Eintrag von Salz im Bereich des überstauten Deichvorlandes und somit auch im Bereich des LRT 91E0* ist somit nicht zu erwarten.

Einwendung: Die Beeinträchtigungen für Finte, Meer- und Flussneunauge seien nicht ausreichend geprüft und insgesamt als erheblich einzustufen (z.B. Erhaltungsziele, Sauerstoff, Verstärkung negativer Tendenzen) (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der beiden Überführungen für die FFH-relevanten Fischarten gemäß Anhang II FFH-RL prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Fischarten festgestellt worden, da die beiden Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge auszulösen.

Die Überführungen sind jeweils für die zweite Septemberhälfte 2012 / 2014 vorgesehen und betreffen dadurch nur Teilfunktionen für diese Arten. Wie dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit zweimaliger Aussetzung der Nebenbestimmung „Sauerstoff“ keine relevanten Auswirkungen verbunden. Eine Verstärkung negativer Tendenzen ist als vorhabenbedingte Auswirkung ebenfalls nicht zu erkennen, da der Pumpbetrieb bereits im Beschluss zum Emsperrwerk festgelegt worden ist.

(d) FFH-Gebiet „Ems“ (Lebensraumtypen / Arten)

Einwendung: Die in den Antragsunterlagen dargelegte FFH-Verträglichkeit komme für das FFH-Gebiet zu falschen Ergebnissen, weil es vorhabenbedingt zur Salinitätserhöhung in reinen Süßwasserlebensräumen kommen könne, was im Ist-Zustand nicht passiert. (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der beiden Überführungen für das FFH-Gebiet und seinen maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume / Arten) prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen festgestellt worden, da die beiden Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge auszulösen.

Sollte es zu den dargelegten Salinitätserhöhungen kommen⁹², wird dieses nur einen kleinen Teilbereich des FFH-Gebietes betreffen. Dadurch sind die Lebensraumtypen und Arten nicht oder nur teilweise betroffen, da die Salinitätserhöhung im Wesentlichen sohnah auftreten wird.

Einwendung: Die Beeinträchtigungen für die FFH-Lebensraumtypen „Auwälder (91F0*)“ und „Feuchte Hochstaudenfluren (6430)“ seien nicht ausreichend geprüft und insgesamt als erheblich einzustufen (z.B. Erhöhung der Jahresstaudauer, Erhaltungsziele, Sauerstoff, Erhöhung der Salinität in Süßwasserlebensräumen, Förderung salztoleranter Arten). (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. Es sei auf die entsprechende Antwort zum FFH-Gebiet „Unterems und Aussenems“ verwiesen. Im Ergebnis sind in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung auch für das FFH-Gebiet „Ems“ aufgrund dieser Aspekte keine vorhabenbedingten Auswirkungen und/oder somit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

⁹² Antragsunterlagen, Anlage 2.

Eine Betroffenheit / Schädigung des LRT „6430“ durch die staubedingte sohlnahe Salinitätserhöhung ist nicht zu erwarten, da die entsprechenden Flächen vorwiegend höher als NHN +1,00m liegen und somit von höheren Salzgehalten nicht erreicht werden.

Der LRT „91F0*“ kommt emsnah vor und könnte zeitlich begrenzt von salzhaltigem Wasser überflutet werden. Auf Höhe des Vellager Altarmes kommen Bestände des LRT im emsnahen Uferbereich (linksseitig und rechtsseitig) vor. Diese Weiden-Auenwälder werden in erster Linie von der Art *Salix alba* beherrscht (BMS Umweltplanung 2007)⁹³. Die vorhabenbedingte Salinitätserhöhung wird zeitlich begrenzt auftreten und nur einen Teil des LRT 91E0* im FFH-Gebiet bzw. im NSG betreffen. Da *Salix alba* als dominierende Art an der Unterems bereits in Bereichen vorkommt, in denen stärker salzbeeinflusste Bedingungen vorherrschen, kann davon auszugehen, dass auch durch zeitlich befristete Salinitätserhöhungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Einwendung: Die FFH-Art „Lurionium natans (Schwimmendes Froschkraut)“ sei nicht ausreichend geprüft worden, obwohl diese Art für das FFH-Gebiet „Ems“ im Standard-Datenbogen eingetragen worden sei. **(E 20)**

Antwort: Ein Vorkommen von Lurionium natans (Schwimmendes Froschkraut) im Betrachtungsraum (Wirkbereich des Vorhabens = Außendeichsbereich) ist nicht zu erwarten. Dieses ergibt sich aus der aktuellen Basiserfassung zum FFH-Gebiet Ems⁹⁴.

Lurionium natans ist eine Art des Anhangs II FFH-RL. Um der Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission bezüglich des Vorkommens und des Erhaltungszustandes dieser Art in Niedersachsen nachzukommen, werden bereits seit 2002 Monitoring-Berichte zur Bestandserfassung und Gefährdungsbeurteilung der Art in Auftrag gegeben. In den Monitoring-Berichten aus den Jahren 2002 und 2009 wurde im Gebiet des Deichvorlandes der Ems zwischen Papenburg und Herbrum kein Nachweis von *Lurionium natans* festgestellt⁹⁵.

Dieser Einwand ist auch nach dem Erörterungstermin vom Einwender schriftlich zurückgenommen worden.

Einwendung: Die Beeinträchtigungen für das Flussneunauge seien nicht ausreichend geprüft und insgesamt als erheblich einzustufen (z.B. Erhaltungsziele, Wiederherstellung, Sauerstoff, Verstärkung negativer Tendenzen). **(E 20)**

Antwort: Der Einwand ist insgesamt nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen sind die vorhabenbedingten Auswirkungen der beiden Überführungen für diese FFH-Fischart gemäß Anhang II FFH-RL prognostiziert worden. Im Ergebnis der abschließenden Verträglichkeitsuntersuchung sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die Fischarten festgestellt worden, da die beiden Überführungen nicht geeignet sind, langfristige Auswirkungen auf die Struktur und das abiotische Faktorengefüge auszulösen.

⁹³ Vgl. Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 5.3.2.1, Seite 83.

⁹⁴ BMS-Umweltplanung 2007: Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 013 „Ems“: Gebietsteilraum Meppen bis Vellage, im Auftrag des Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - GB IV Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg.

⁹⁵ Meyer-Spethmann, U. 2010: Monitoring der niedersächsischen Vorkommen der gemäß FFH-Richtlinie prioritären Art Lurionium natans (LINNAEUS) RAFINESQUE-SCHMALTZ im Jahr 2009. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass Lurionium natans keine prioritäre Art im Sinne der FFH-Richtlinie ist. Sehr wohl ist es eine prioritäre Art des Naturschutzes für Niedersachsen.

Die Überführungen sind jeweils für die zweite Septemberhälfte 2012 / 2014 vorgesehen und betreffen dadurch nur Teilfunktionen für diese Arten. Wie dem Kap. B.III. (UVP) zu entnehmen ist, sind mit zweimaliger Aussetzung der Nebenbestimmung „Sauerstoff“ keine relevanten Auswirkungen verbunden. Eine Verstärkung negativer Tendenzen ist als vorhabenbedingte Auswirkung ebenfalls nicht zu erkennen, da der Pumpbetrieb bereits im Beschluss zum Emsperrwerk festgelegt worden ist.

(e) Europäische Vogelschutzgebiete

Einwendung: Es seien keine Vogelschutzgebiete bei der FFH-Verträglichkeit berücksichtigt worden bzw. es sei keine ausreichende Prüfung durchgeführt worden (**E 20**).

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. In den Antragsunterlagen ist dargelegt worden, dass beide Überführungen in einem Emsabschnitt erfolgen, in dem die europäischen Vogelschutzgebiete V 10 „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2909-401) und V 16 „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2609-401) gemeldet sind. Die möglichen Auswirkungen sind dargelegt mit dem Ergebnis („Screening“), dass es vorhabenbedingt zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird und somit keine weiteren Prüfungen erforderlich sind. Im Rahmen der abschließenden Verträglichkeitsprüfung wird diesem Ergebnis zugestimmt.

IV.5.6 Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Zusammenfassend wird aufgrund dieser abschließend durchgeführten Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG festgestellt, dass durch die geplanten beiden Schiffsüberführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele der im Betrachtungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind. Diese können vielmehr vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Kenntnislücken oder andere Unsicherheiten, die Anlass geben, daran zu zweifeln, liegen nicht vor. Die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Verträglichkeitsprüfung sind daher eingehalten.⁹⁶

Dieses gilt für

die im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgeschlossenen europäischen Vogelschutzgebiete

- „Emsmarsch von Leer bis Emden“ (DE 2909-401) und
- „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (DE 2609-401),

für die außerhalb des Planungsraumes liegenden niederländischen Natura 2000-Gebiete

sowie für die detailliert geprüften FFH-Gebiete

- „Untereems und Aussenems“ und
- „Ems“

Um allerdings zur Rechtssicherheit und damit auch zur erforderlichen Überführungssicherheit in 2012 und 2014 in einem darüber noch hinausgehenden Umfang beizutragen, wird im nachfolgenden Kapitel für die beiden Schiffsüberführungen zusätzlich auch eine vorsorgliche Abweichungsprüfung durchgeführt.

⁹⁶ BVerwGE 128, 1 – Halle-Westumfahrung.

IV.6 Vorsorgliche Abweichungsprüfung

Erweist sich ein Vorhaben als mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung als unverträglich, kann es aufgrund einer Abweichungsprüfung zugelassen werden (zu den Grundlagen des Europarechts: Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL; zu den nationalen Grundlagen § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG). Diese Voraussetzungen werden von den beiden Schiffsüberführungen erfüllt. Sie ziehen keine prioritären Arten oder Lebensräume in Mitleidenschaft, so dass eine Beteiligung der EU-Kommission nicht erforderlich ist. Die beantragten Vorhaben sind durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, die einen Eingriff in die naturschutzrechtlichen Integritätsinteressen gestatten. Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben. Die erforderlichen Kohärenzmaßnahmen zur Sicherung des Netzes „Natura 2000“ sind getroffen.

Leitet man aus den „temporären Beeinträchtigung“ der beiden Überführungen eine Unverträglichkeit des Vorhabens ab, ist es gleichwohl zuzulassen, weil die Gründe, die eine Abweichung rechtfertigen, gegeben sind (§ 34 Abs. 3, 5 BNatSchG).

Die Abweichung ist zulässig, weil

- eine Kommissionsbeteiligung nicht erforderlich ist
- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist,
- zumutbare Alternativen, den mit beiden Stauffällen verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht bestehen und
- die zur Sicherung des Europäischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen festgesetzt sind (Kohärenz).

Werden die Auswirkungen der beiden Überführungen mit äußerst strengen Maßstäben gemessen, könnte eine Unverträglichkeit des Vorhabens allenfalls im Hinblick auf einzelne FFH - Lebensräume und Arten in den FFH – Gebieten „Unter- und Außenems“ sowie „Ems“ durch eine Erhöhung der Salinitätsverhältnisse gegeben sein. Hinsichtlich der Sauerstoffproblematik ist dieses auszuschließen, welches der UVP, Schutzgut Wasser, zu entnehmen ist. Vogelschutzgebiete sind eindeutig von den Überführungen, die im Winterhalbjahr stattfinden, ebenfalls nicht betroffen. Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sind für diese FFH-Gebiete erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 34 BNatSchG ausgeschlossen worden. Allenfalls könnten sich Beeinträchtigungen in diesen Gebieten ergeben für wasserbezogene Arten und Lebensraumtypen. Im Gebiet „Unterems und Außenems“ könnten allenfalls unter größten Vorsorgegesichtspunkten Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen Ästuarien, Atlantische Salzwiesen, Auenwälder sowie der Arten Finte und Meer- u. Flussneunauge mit sehr großer Phantasie konstruiert werden. Im Gebiet „Ems“ wären dies die Lebensraumtypen der Feuchten Hochstaudenfluren, der Auenwälder und als Art das Flussneunauge.

Die unverträglichen Beeinträchtigungen müssten allerdings ohnehin als vergleichsweise geringfügig und von temporärer Natur bezeichnet werden, da es nur um zwei Überführungen im Herbst 2012 und 2014, also nach der Hauptvegetationsperiode, geht. Die Bedarfsbaggerungen⁹⁷ für die Überführung der beiden Schiffe im September 2012 und 2014 werden von der

⁹⁷ Dieses sind Baggerungen unterhalb und oberhalb des Sperrwerkes. Die Bedarfsbaggerungen unterhalb des Sperrwerkes begründeten sich aus der angenommenen Schiffstiefe von 8,5 m und sind genehmigt durch das sog. XXL-Verfahren der WSD Nord-West aus diesem Jahre. Diese Baggerungen wurde als verträglich im Sinne des § 34 BNatSchG bewertet.

WSD Nordwest auf der Grundlage des bestandskräftigen 7,30 m-Beschlusses und des darauf aufbauenden Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nord-West über die Anpassung der Unterems für 8,50 m tiefgehende Schiffe vom 29.02.2012 („XXL-Beschluss“)⁹⁸ durchgeführt. Auch wenn man diese Maßnahmen vorsorglich insgesamt betrachtet, sind die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Schiffsüberführungen auf der Grundlage einer Abweichungsprüfung gegeben.

IV.6.1 Keine prioritären Biotop oder Arten in Mitleidenschaft gezogen

Prioritäre Arten oder Lebensräume werden nicht erheblich beeinträchtigt, so dass eine vorherige Kommissionsbeteiligung nicht erforderlich ist. Der einzige prioritäre Lebensraumtyp in den beiden von den Staufällen betroffenen FFH-Gebieten ist der Lebensraumtyp 91E0* - Auenwälder mit *Alus glutinosa* und *Fraxinus exelsior*. Dieser wird durch Salinitäts erhöhungen nicht in Mitleidenschaft gezogen, welches der Verträglichkeitsprüfung sowie der UVP eindeutig zu entnehmen ist.

IV.6.2 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die mit den beiden Überführungen verbundenen Beeinträchtigungen sind durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. In einer konkreten Abwägung zwischen den Integritätsinteressen des Naturschutzes und den für das Vorhaben sprechenden Gründen kann der Nachweis geführt werden, dass die Vorhabenbelange im Range vorgehen.

Der Antrag des Landkreises Emsland enthält dazu bereits folgende Aussagen:

„Die beantragte Aussetzung der beiden Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt und zur Salinität durch die beiden Stauvorgänge im September 2012 und 2014 sowie die vorsorglich beantragte längere Jahresgesamstaudauer für das Jahr 2012/2013 wird durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Denn die für die Durchführung der Schiffsüberführungen und der aus deren Anlass durchgeführten Probetaus mit entsprechenden Messungen sind so gewichtig, dass sie alle mit den beiden Stauvorgängen verbundenen denkbaren Auswirkungen überwiegen.

Die Meyer-Werft ist auf die Überführung der beiden Schiffe zu den beantragten Überführungszeiten im September 2012/2014 dringend angewiesen. Die Existenz der Firma hängt davon ab. Denn es besteht ein elementares wirtschaftliches Interesse der Werft an der termingerechten Schiffsüberführung. Wie dargelegt, sind die damit verbundenen Eingriffe, soweit sie nicht bereits im Sperrwerksbeschluss zugelassen worden sind, gering. Nach den vorliegenden Erkenntnissen zum Sauerstoffhaushalt ist davon auszugehen, dass eine zweimalige Aussetzung dieser Nebenbestimmungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf FFH-Belange führt. Das haben die inzwischen bei Schiffsüberführungen gewonnenen Erkenntnisse belegt. Aber auch hinsichtlich der Nebenbestimmung zur Salinität sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wie in der Anlage 1 im Einzelnen dargestellt ist. Die vorsorglich beantragte Verlängerung der Jahresgesamstaudauer für das Jahr 2012/2013 steht in erster Linie in Zusammenhang mit dem Bestreben, die Auswirkungen für die Schifffahrt in einem angemessenen Rahmen zu halten.

⁹⁸ Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraßen Ems und Dortmund-Ems-Kanal durch die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Az. P-143.3/85, Aurich, den 29.02.2012

Selbst wenn man hier einen strengeren Maßstab an die FFH-Verträglichkeit anlegen oder letzte Zweifel und Risiken nicht ausschließen wollte bzw. höher bewertet, wäre eine Verschiebung der beiden Stauvorgänge im Hinblick auf überwiegende Gemeinwohlinteressen nicht gerechtfertigt. Es liegt dabei auf der Hand, dass die beiden Schiffe, für die im September 2012 und September 2014 ein Stauvorgang erforderlich ist, termingerecht abgeliefert werden müssen. Ein Vorziehen der Stauvorgänge scheidet vor allem aus zwei Gründen aus. Der dazu erforderliche Stauvorgang und die damit verbundene Überführung können erst eingeleitet werden, wenn die Schiffe für die Überführung fertiggestellt sind. Die Schiffsüberführungen sollen zu einem aus der Sicht der Fertigstellung der Schiffe frühestmöglichen Zeitraum erfolgen. Außerdem wären jahreszeitlich frühere Stauvorgänge in der Tendenz mit eher größeren Eingriffen in FFH-Belange verbunden. Denn gerade in den Sommermonaten können Aufstauungen der Ems, wie auch der Sperrwerksbeschluss ausweist, vergleichsweise größere Probleme für Naturschutzbelange aufwerfen. Eine Verschiebung der Stauvorgänge auf einen späteren Zeitpunkt würde die Terminkette der Werft nicht einhalten und daher zu unübersehbaren wirtschaftlichen Schäden führen, die im Hinblick auf die zu gewährleistende generelle Überführungssicherheit noch weit über die Schäden bei den verspäteten Einzelführungen hinausgingen. Vom Ansatz her haben dies auch das VG Oldenburg, Urteil vom 16.5.2001 sowie das OVG Lüneburg, Urteil vom 2.12.2004 dargelegt.“

„Die maritime Wirtschaft prägt das Image der Region Emsland und Ostfriesland und sorgt für ihre Dynamik. Die guten Wachstumsprognosen dieser Branche lassen ein weiterhin hohes Potential für die regionale Wertschöpfung erwarten. Während die Reedereiwirtschaft als Teilbranche der maritimen Wirtschaft schwerpunktmäßig in Haren und Leer tätig ist, konzentrieren sich Schiffbau und Hafenlogistik auf die Standorte Papenburg und Emden. Insbesondere der Meyer Werft und den in ihrer Nähe angesiedelten Schiffbauzulieferern und Dienstleistern kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu.

Die Überführungen mit dem erweiterten Messprogramm (Probetaus) im September 2012 und 2014 sind daher im Hinblick auf die aktuellen Überführungserfordernisse aber auch vor dem Hintergrund einer mittel- und langfristigen Perspektive durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt.“

Diesen Ausführungen schießt sich die Wasserbehörde in diesem Bescheid an. Die vorsorglich zugelassene Aufhebung der beiden Nebenbestimmungen zur Salinität und zum Sauerstoffgehalt für die beiden Schiffsüberführungen in der zweiten Septemberhälfte der Jahre 2012 und 2014 sind durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Gegenteilige in den Einwendungen und im Erörterungstermin geäußerte Meinungen überzeugen nicht. Vielmehr haben der Antragsteller und die Meyer-Werft auch im Erörterungstermin vom 10.07.2012 überzeugend dargelegt, dass zur Herstellung einer Überführungssicherheit die beantragte Abweichung von den beiden Nebenbestimmungen zwingend erforderlich ist. Das gilt vor allem im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Schäden, die durch die nicht termingerechte Überführung entstehen würden.

Gegenstand dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ist das Einstauen der Ems durch die Schließung des Sperrwerks bei Gandersum. Die damit verbundenen Auswirkungen sind in der UVP betrachtet worden. Die Baggermaßnahmen selbst fußen auf dem 7,30 m-Beschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994 und dem darauf aufbauenden Planfeststellungsbeschluss über die Anpassung der Unterems für 8,50 m tiefgehende Schiffe vom 29.02.2012 („XXL-Beschluss“) und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der vorgenannte Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Ob und in welchem Umfang sich aus dem EuGH-Urteil (vom 14.1.2010 – C 226/08 – DVBl 2010, 242 – Papenburg) Schutzpflichten nach

Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergeben oder eine Verträglichkeits- oder Abweichungsprüfung durchzuführen wäre, ist ggf. eigenständig durch die WSD Nordwest zu beurteilen.

Aber auch bei einer einheitlichen Betrachtung sowohl der Baggermaßnahmen für diese beiden Schiffsüberführungen als auch der Stauvorgänge und der Annahme einer Unverträglichkeit derselben wären die den beiden Schiffsüberführungen vorausgehenden Maßnahmen des Baggerns und die Stauvorgänge selbst durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt.

Dabei kann zur Darstellung der mit den Baggermaßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die UVP in Kap. B III 3.1.2 Bezug genommen werden. Dort ist dargestellt, dass mit verstärkten Baggermaßnahmen zusätzliche nachteilige Auswirkungen für verschiedene Schutzgüter eintreten können. Die beiden hier zu betrachtenden Überführungsbaggerungen nehmen an diesen Auswirkungen als Einzelereignisse zwar teil, halten sich aber im Rahmen des 7,30 m-Beschlusses und des darauf aufbauenden Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nord-West über die Anpassung der Unterems für 8,50 m tiefgehende Schiffe vom 29.02.2012 („XXL-Beschluss“)⁹⁹ und bleiben daher hinter den Szenarien zurück, die in dem vorgenannten Kapitel dargestellt sind. Auch bei Annahme der in der Tendenz im Kap. B III 3.1.2 dargestellten Auswirkungen sind die Schiffsüberführungen einschließlich der dazu erforderlichen, vorausgehenden Baggermaßnahmen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses getragen. Dazu kann auf die vorgestehend dargestellten Gründe aber auch auf die Ausführungen verwiesen werden, die im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung das Festhalten an den geplanten Überführungsterminen rechtfertigen (s. nachstehend).

IV.6.3 Alternativen

Auch die Anforderungen an die Alternativenprüfung sind gewahrt. Zu dem Vorhaben gibt es keine vernünftigen und zumutbaren Alternativen. Andere Alternativen im Sinne von § 34 BNatSchG sind technisch entweder nicht machbar oder nicht zumutbar und würden das Vorhaben mit Abstrichen belasten, die angesichts der mit dem Projekt zu verwirklichenden Ziele unzumutbar sind (BVerwGE 110, 302- Hildesheim I; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II). Das gilt sowohl für die Verlagerung der Werft, eine Teilverlagerung der Produktion oder Leichterung des Schiffes bei der Überführung als auch im Hinblick auf eine Verschiebung der Überführungstermine oder eine Veränderung des Verhältnisses von Stauen und Baggern.

Im Rahmen der UVP wurden 2 Alternativen genauer betrachtet:

- Verschiebung der Überführungstermine
- Tieferlegung der Emssohle / Baggern vor Stauen

Alle weiteren Alternativen wie die Verlagerung der Werft, die Teilverlagerung der Produktion oder technische Möglichkeiten zur Leichterung wurden ausgeschlossen, da diese nicht in der Lage sind, das Antragsziel, nämlich die Überführung von 2 Werftschiffen im September 2012 und 2014 zu erreichen. Näheres hierzu ist auch dem Planfeststellungsbeschluss vom

⁹⁹ Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraßen Ems und Dortmund-Ems-Kanal durch die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Az. P-143.3/85, Aurich, den 29.02.2012

03.04.2009 zur zweimaligen Anhebung des Stauziels auf NN +2,20 m zu entnehmen¹⁰⁰. Die Argumentationen treffen analog auch auf diese beiden Staufälle zu.

In der UVP wurde hinsichtlich der Alternativenprüfung folgendes Ergebnis erzielt:

„Das Verschieben der Überführungen in 2014 von Mitte September nach Anfang November 2014 kann gewisse Vorteile für die Schutzgüter des UVPG bringen bzw. die Wahrscheinlichkeit des Einhaltens von Grenzwerten steigt. Eine Überführungssicherheit bringt jedoch auch ein Verschieben in den November nicht. Das Verschieben der Überführung in 2012 bringt summarisch betrachtet keine Vorteile, da bis Anfang November weitere Baggerungen (es lagert sich weiteres Material zwischenzeitlich ab) in der Ems stattfinden müssten. Eine weitere Vertiefung der Emssohle über das planfestgestellte Maß hinaus scheidet aus Umweltsicht eindeutig aus, so dass im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG nur noch die Verschiebungsvariante nach Anfang November für das Jahr 2014 betrachtet werden muss. Jegliches Stauen ist aus Umweltsicht positiv zu betrachten in Relation zu den Baggerauswirkungen.“

Hieraus folgt, dass im Rahmen dieser vorsorglichen Abweichungsprüfung, wie in der UVP festgestellt, nur noch ein Verschieben des Überführungstermins im Jahr 2014 überprüft werden muss. Hierbei geht es im Grunde nicht nur um eine tageweise oder wochenweise Verschiebung, sondern um eine Verschiebung nach Anfang November (6 – 7 Wochen), da erst zu diesem Zeitpunkt eine gewisse Gewähr dafür gegeben ist, dass die Nebenbestimmungen zum Sauerstoff und zur Salinität eingehalten werden können und das Ziel einer sicheren Überführung erreichbar ist.

Die Überführung im September 2012 ist alternativlos aus UVP -Sicht und somit auch aus FFH-Sicht, da zusätzliche Baggerungen anfallen, die wiederum nicht positiv auf das System Ems und die hierin liegenden FFH-Gebiete „Unter- und Außenems“ und „Ems“ wirken. Es würden zwar unter Umständen die Nebenbestimmungen eingehalten werden können, welches jedoch erkaufte würde mit weitaus erheblicheren Baggerungen in der Ems. Daher scheidet eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt Anfang November für 2012 bereits aus FFH- und Umweltsicht aus.

Zur Verschiebung der Überführungstermine:

Eine evtl. Verschiebung der Überführungstermine ist jeweils durch das Auftreten von Springtiden (+/- 3 Tage) im Zweiwochen-Rhythmus begrenzt. Ob sich eine Verschiebung der beiden beantragten Überführungstermin auf die nächste Springtide und damit um zwei Wochen tatsächlich günstiger auf Naturschutzbelange auswirkt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. In der Tendenz gibt es zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Verschiebung der Überführungstermine weiter in das Winterhalbjahr hinein auch temporär geringere Auswirkungen auf Naturschutzbelange eintreten. Ob das aber zu den beiden angestrebten Überführungszeiten tatsächlich der Fall ist, kann nicht sicher vorhergesagt werden. In der Tendenz würde sich eine deutliche Wahrscheinlichkeit ergeben, dass eine Verschiebung des Überführungstermins auf etwa Anfang November dahingehend auswirkt, dass die Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zur Salinität und zum Sauerstoff mit vergleichsweise großer Wahrscheinlichkeit eingehalten werden können. Für Überführungstermine, die in einem Zweiwochenrhythmus dazwischen liegen, sind die Einschätzungen entsprechend wagen. Daraus folgt zugleich, dass eine Verschiebung der beiden Überführungstermine um zwei Wochen auf Ende September zwar in der Tendenz aus Umweltsicht zwar etwas günstiger erscheinen könnte. Eine verlässliche

¹⁰⁰ S. 91 ff.

Aussage dazu, ob dies zu den beiden in das Winterhalbjahr verschobenen Überführungsterminen tatsächlich so ist und die Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses eingehalten werden können, lässt sich nicht treffen. Dasselbe gilt für eine Verschiebung des Überführungstermins um einen Monat. Zwar steigt hier die Wahrscheinlichkeit um einiges, dass die Nebenbestimmungen eingehalten werden können. Sicher vorherzusagen ist das aber auch nicht. Das gilt selbst dann, wenn die Schiffsüberführung um sechs Wochen in das Winterhalbjahr hinein auf den 1.11.2012/2014 verschoben würde. Zwar besteht dann hinsichtlich der Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Salinität und zum Sauerstoff eine größere Wahrscheinlichkeit. Ganz sicher vorherzusagen ist das aber selbst für eine solche Verschiebung des Überführungstermins nicht.

Genau zu diesem Ergebnis kommt auch der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD)¹⁰¹:

„Zur näherungsweisen Beschreibung der Situation beschränken wir uns auf die Salzgehalte an der Messstation Weener (Maß für Ausgangslage der Salzfront bei Staubeginn; siehe Anlage) und die Oberwassercharakteristik. Als ungünstig für einen Stau wird ein Salzmesswert größer als 1 PSU in Weener angenommen. Die anliegenden Grafiken zeigen, dass von Mitte September bis Anfang Oktober regelmäßig sehr hohe Salzgehalte auftreten, aber auch bis weit in den November hinein (2011, trockenster November seit Beginn der Wetteraufzeichnung) ist nicht sicher auszuschließen, dass über längere Zeiträume hinweg sehr ungünstige Ausgangsbedingungen für einen Stau bezogen auf den Salzgehalt bestehen.

Ein Verschieben des Staus führt also nicht zu kalkulierbar besseren Ausgangsbedingungen. Daher ist die derzeit praktizierte Vorgehensweise, einen von den Tidewasserständen her günstigen Zeitpunkt (kurz vor Springtide) zu wählen und bei der nächsten Tide, bei der alle Ausgangsparameter stimmen, den Stau einzuleiten, nachvollziehbar richtig, um die Überführung in einem überschaubaren Zeitfenster durchführen zu können.

Die Oberwassercharakteristik (siehe Anlage) ist ein weiteres Maß für die Wahrscheinlichkeit ungünstige Salzbedingungen vorzufinden. Je geringer das Oberwasser ist, desto höher ist im Regelfall der Salzgehalt. Von Juli bis September, mit Abstrichen auch Oktober sind geringe Oberwasserabflüsse sehr wahrscheinlich. Ab November sinkt die Häufigkeit von geringem Oberwasser deutlich ab. Ab Ende September ist verstärkt mit Wind-/ Sturmfluten zu rechnen. Trifft niedriges Oberwasser auf stark erhöhte Tidehochwasserstände sind besonders hohe Salzgehalte in der Ems zu erwarten. Die bisher höchsten gemessenen Werte wurden daher Ende September / Anfang Oktober gemessen. Auch in abflussarmen Novemberräumen (2011) können langanhaltend hohe Salzgehalte auftreten.

Wird der Oberwasserwert von 35 m³/s (Versen) unterschritten, kann vor einem Staufall von den Kavernenbetreibern eine Drosselung der Salzeinleitung gefordert werden. Wie oft dieser „kritische Wert“ unterschritten wird kann anliegender Tabelle entnommen werden: Im September liegt die Wahrscheinlichkeit zwischen 41-67%, im Oktober zwischen 24-49% und im November zwischen 9-22%.

Da die Stauzeit ein wesentlicher Faktor für das stromaufwärtsdringen des Salzes ist, ist die Wahrscheinlichkeit, das Salzkriterium zu reißen, bei kurzen Staufällen gering, bei langen größer. Die Stauzeit ist wiederum wesentlich von dem benötigten Stauwasserstand abhängig, der bei einem 8 m Schiff entsprechend geringer ist, als bei einem 8,3 (plus x) m Schiff. 3 Schwestern-

¹⁰¹ Stellungnahme des GLD incl. Anlagen vom 18.07.2012.

schiffe des im September 2012 zu überführenden Werftschiffes sind bereits in abflussarmen Zeiten überführt worden, ohne das Salzkriterium zu verletzen.“

Ohnehin kann dies nur für die Schiffsüberführung im Jahre 2014 gelten und zwar unter der Voraussetzung, dass die Baggermaßnahmen dann nicht für die Schiffsüberführung Mitte September, sondern sogleich für den entsprechend verschobenen Überführungstermin erfolgen.

Für die geplante Schiffsüberführung in der zweiten Septemberhälfte 2012 brächte eine Verschiebung des Überführungstermins schon aus Umweltsicht nur Nachteile. Denn wenn etwa der Überführungstermin um vier Wochen auf Mitte Oktober oder sogar um sechs Wochen auf Anfang November verschoben würde, müsste die Bedarfsbaggerung weitgehend wiederholt werden, weil schon nach kurzer Zeit eine entsprechende Verlandung eintritt. Zwei Bedarfsbaggerungen für eine Schiffsüberführung würden nicht nur entsprechende Zusatzkosten in Millionenhöhe verursachen, sondern auch für die Umwelt in der Tendenz nachteilig sein. Den nur aus Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen und damit nicht sicher vorhersehbaren Möglichkeiten, die Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses in der Tendenz eher einzuhalten, würden bereits aus Umweltsicht so große Nachteile gegenüberstehen, dass eine solche Lösung ausscheidet. Die bereits für die Naturschutzbelange eintretenden Nachteile würden durch ganz erhebliche wirtschaftliche Nachteilerverstärkt.

Hierzu hat die Meyer-Werft im Erörterungstermin am 10.7.2012 ausweislich der Niederschrift ausgeführt:

„Bereits der erste Tag einer verzögerten Ablieferung löse eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,16 Mio. Dollar aus. Herr Zerrahn verweist dabei auf die entsprechende grafische Darstellung. Ab der zweiten Woche betrage die Strafe 5 Mio. Dollar, ab der dritten Woche 7,85 Mio. Dollar. So steigen die Kosten sukzessive an. Wenn man also noch sechs Wochen bis Anfang November für die Überführung warten würde, erreiche man fast 20 Mio. Dollar Vertragsstrafe zuzüglich der weiteren immensen Nachteile für die Werft. Ein Einwander meint, dass mit einer kurzen Verschiebung der Ablieferungstermin am 11.10.2012 nicht gefährdet werde. Herr Zerrahn lässt dies nicht gelten, weil die Termine exakt eingehalten werden müssten. Zudem sei ungewiss, ob die Situation für die Natur später wirklich besser sei.“

Zu den Vertragsstrafen treten die täglich für das Schiff anfallenden Kosten von mehr als 200.000 Euro hinzu, was bei einer Liegezeit von 40 Tagen nochmals über 8 Mio. Euro ausmacht.

Die Einzelheiten hierzu sind in Schaubildern enthalten, die vom Vertreter der Meyer-Werft im Erörterungstermin überreicht wurden. Im Erörterungstermin haben die Vertreter der Naturschutzverwaltung und IBL als Gutachterbüro des Landkreises Emsland zugleich bestätigt, dass entsprechende Vorteile für die Naturschutzbelange bei einer Verschiebung des Überführungstermins weiter in das Winterhalbjahr nicht sicher eintreten würden, sondern sich hier lediglich Tendenzaussagen zu Wahrscheinlichkeitsüberlegungen treffen ließen. Hierzu ist in der Niederschrift festgehalten:

„Herr Dieckschäfer weist darauf hin, dass ab dem 1.11.2012 das Kriterium Sauerstoff mit einiger Wahrscheinlichkeit eingehalten werden könne. Ein Verschieben des Überführungstermins 2012 „nach hinten“ in den Oktober / November 2012 hinein sei indes negativ, da aufgrund der Verschlickung neu gebaggert werden müsse. Für die Umwelt werde dadurch ein weiterer Schaden ausgelöst, der bei der termingerechten Überführung in der zweiten Septemberhälfte nicht eintrete. Wenn die Überführung 2014 auf November verschoben werde, könne nicht ausgeschlossen werden, dass dies für die Natur günstiger sei. Das setze aber voraus, dass dann nicht

bereits für eine Schiffsüberführung im September 2014 gebaggert werde und im Oktober günstigere Rahmenbedingungen einträten, was allerdings auch nicht sicher sei. Auch dies bleibe daher eine wage Vermutung und eher eine Spekulation. Verhandlungsleiter Sickelmann ergänzt, die Unsicherheiten blieben bis zum 1. November mehr oder wenig gleich groß.“

Die Verschiebung des Überführungstermins um jeweils 14 Tage in das Winterhalbjahr hinein stellt daher für das Jahr 2012 bereits wegen der größeren mit dem zweimaligen Baggern verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen und auch für das Jahr 2014 wegen der allenfalls auf Wahrscheinlichkeitsüberlegungen beruhenden besseren Einhaltung der Nebenbestimmungen zu Salinität und Sauerstoff keine Alternative dar. Dies liegt besonders klar auf der Hand, wenn den keinesfalls sicheren Verbesserungen für Naturschutzbelange die erheblichen wirtschaftlichen Schäden gegenübergestellt werden, die mit einer verspäteten Schiffsüberführung verbunden sind.

Fazit: Für die geplante Schiffsüberführung in der zweiten Septemberhälfte 2012 bräuchte eine Verschiebung des Überführungstermins schon aus Umweltsicht nur Nachteile. Die beantragte Überführung im September 2012 ist alternativlos, da ein Verschieben nach hinten nicht die nötige Überführungssicherheit bringt und auch aus Umweltsicht bezogen auf zusätzliche Baggerungen abzulehnen ist. Die beantragte Überführung im September 2014 ist ebenfalls alternativlos, da zum einen die Überführungssicherheit nicht gewährleistet werden kann und zum anderen die wirtschaftlichen / existenziellen Gründe der Werft eindeutig gegen ein Verschieben sprechen.

Baggern vor Stauen keine Alternative

Zum Verhältnis von Stauen und Baggern enthält der Sperrwerksbeschluss u. a. folgende Grundaussagen:

„Im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Betrachtung der jeweiligen Folgewirkungen ist auch das Verhältnis zwischen der Herstellung der Bedarfstiefe durch Baggermaßnahmen einerseits und der Nutzung der Staufunktion des Emssperrwerks andererseits betrachtet worden. Da Baggermaßnahmen erfahrungsgemäß Veränderungen des Naturhaushalts bewirken können¹⁰², stellt sich auch die Frage, ob im Zusammenhang mit dem Staubetrieb des Emssperrwerks durch maximalen Anstau auf Baggerarbeiten in Verfolg des Beschlusses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994 ganz oder teilweise verzichtet werden könnte.

Diese Frage stellte sich noch nicht bei der Planfeststellung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 31.5.1994, sondern erst mit dem hier planfestgestellten Sperrwerk in seiner Staufunktion. In der Nebenbestimmung 1.21 ist dazu folgende Regelung getroffen:

Die für eine Schiffsüberführung erforderlichen Wassertiefen in der Ems sind, ausgehend von der Basistiefe, in der Zeit vom 1.11. bis 14.3. durch Einstau bis zur festgelegten Stauhöhe herzustellen. Lediglich in dem zusätzlich erforderlichen Umfang sind Baggerungen bis zu der für den Stauffall festgelegten Bedarfstiefe vorzunehmen.

Dieser Nebenbestimmung liegen folgende Überlegungen zugrunde: Aus finanziellen und ökologischen Gründen sollte grundsätzlich dem Stauen Vorrang vor dem Baggern eingeräumt werden. Die von der BAW Außenstelle Küste¹⁰³ dargestellte hydrologische Situation in der Un-

¹⁰² BAW, Stauffallregelung zur Überführung großer Werftschiffe, S. 10.

¹⁰³ Gutachten für eine Stauffallregelung zur Überführung großer Werftschiffe.

terems beschreibt den Zustand vor und nach der bedarfsweisen Herstellung der Bedarfstiefe für die Überführung eines bis zu 7,30 m tief gehenden Schiffes von Papenburg bis Emden. Dabei hat sich gezeigt, dass die im Laufe der letzten Jahre praktisch jährlich erforderlich gewordene wiederholte Vertiefung der Rinnensohle von der Basis- zur Bedarfstiefe um jeweils rd. 1 m und anschließende Wiederauflandung bis zur Basistiefe eine permanente Störung des vom Fluss angestrebten natürlichen hydromorphologischen Gleichgewichts bedeutet mit der Folge (1) erheblicher Baggermengen durch verstärkte zwischenzeitliche Wiederauflandung und damit (2) erhöhter Baggerkosten, (3) zunehmender zeitlicher und technischer Schwierigkeiten und Zwänge bei der termingerechten Herstellung der Bedarfstiefe für die Überführung des jeweiligen Schiffes, insbesondere wegen der in den letzten Jahren vermehrten Schlickbaggerungen und (4) ökologischer Belastungen des Flusssystemes.

Aus diesen Gründen wird der Empfehlung der BAW Außenstelle Küste gefolgt, dass bedarfsweise Vertiefungen der Unterems durch Baggern künftig aus ökonomischen und ökologischen Gründen nur noch in dem Umfang vorgenommen werden sollten, wie es unter Ausschöpfung der Staulösung notwendig ist.

Mit dem Vorrang des Stauens vor dem Baggern können auch Nachteile insbesondere für die Hafenvirtschaft, die Schifffahrt, die Landwirtschaft und die Fischerei verbunden sein. Zu diesen z.T. nicht unerheblichen nachteiligen Auswirkungen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter B VI verwiesen. Gleichwohl hält die Planfeststellungsbehörde den grundsätzlichen Vorrang des Stauens vor dem Baggern für begründet. Hierdurch können erhebliche Baggermengen und Baggerkosten eingespart werden. Die Einsparungsmöglichkeiten wurden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes je Staufall hinsichtlich der Baggermenge mit bis zu 750.000 m³ und hinsichtlich der Kosten mit bis zu 12,083 Mio. DM beziffert.

Eine weitergehende Vertiefung über die dort festgelegte Bedarfstiefe wird im Sperrwerksbeschluss abgelehnt, wie dort überzeugend dargestellt worden ist.

In der Tendenz ist – wie in der UVP bereits geschildert - ein Vorrang des Stauens vor dem Baggern im Winterhalbjahr ab dem 1. November bereits im Sperrwerksbeschluss angelegt. Für die Schiffsüberführung im September 2012 kann allerdings auf Baggermaßnahmen unter Ausnutzung des 7,30 m-Planfeststellungsbeschlusses und des darauf aufbauenden Planfeststellungsbeschlusses der WSD Nord-West über die Anpassung der Unterems für 8,50 m tiefgehende Schiffe vom 29.02.2012 („XXL-Beschluss“)¹⁰⁴ im Hinblick auf die noch nicht gegebene Bestandskraft dieser Erlaubnis nicht verzichtet werden. Das gilt auch aus den bereits bei der UVP dargestellten Gründen für die Schiffsüberführung im September 2014.

IV.6.4 Kohärenzmaßnahmen

Wird ein Projekt trotz erheblicher Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG ausnahmsweise zugelassen, so hat der Vorhabenträger gem. § 34 Abs. 5 Maßnahmen zu treffen, die den Zusammenhang des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sichern.

¹⁰⁴ Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraßen Ems und Dortmund-Ems-Kanal durch die bereichsweise Anpassung der Unterems und des Dortmund-Ems-Kanals, Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Az. P-143.3/85, Aurich, den 29.02.2012

Der Vorhabenträger schlägt als vorsorgliche Kohärenzmaßnahme eine Maßnahme im Landkreis Ammerland im Leda-Jümme Gebiet vor. Hierzu führt er aus¹⁰⁵:

„Die vorsorglich geplante Maßnahme umfasst ca. 9 ha und ist Bestandteil eines insgesamt 45 ha großen zur Ausdeichung vorgesehenen Gebietes am Aper Tief (Leda-Jümme-Gebiet). Detaillierte Ausführungen zur geplanten Ausdeichung liegen mit einem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Tewes 2011) und einer Beschreibung des Vorhabens durch den Leda-Jümme-Verband & NLWKN (2011) vor. Durch die geplante Ausdeichungsmaßnahme am Aper Tief südlich von Vreschen-Bokel werden naturschutzfachliche Ziele übergeordneter Planungen (u.a. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ammerland 1995) umgesetzt. Das zur Ausdeichung vorgesehene Gebiet ist als Naturschutz- oder als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Durch die Schutzgebietsverordnungen des Naturschutzgebietes „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ bzw. des Landschaftsschutzgebietes „Vreschen-Bokel am Aper Tief“ wird die „Schaffung einer naturnahen Überschwemmungsaue durch Ausdeichung“ bzw. die „Entwicklung von Überschwemmungsflächen im Rahmen einer teilweisen Ausdeichung“ als Schutzzweck genannt (Leda-Jümme-Verband, Leer & NLWKN 2011). Durch die Ausdeichung erfolgt die Wiederherstellung der Verbindung zwischen dem Aper Tief und der gewässerbegleitenden Aue. Nach Tewes (2011) werden durch die Ausdeichung „Süßwasserwatten, Tideröhrichte, Auengebüsche, naturnahe Stillgewässer im Überschwemmungsbereich und naturnahe Uferabschnitte eines Tidegewässers“ auf ca. 40 ha entstehen. Davon sind bereits Flächenanteile anderen Vorhaben als Kohärenzmaßnahme zugewiesen. Im Bedarfsfall stehen zur Kohärenz von Auswirkungen des Vorhabens ca. 9 ha zur Verfügung (Flachwasser und Süßwasserwatt sowie Randbereiche).“

Aus Sicht der Zulassungsbehörde ist diese vorsorgliche Kohärenzmaßnahme auch bei einer Gesamtbetrachtung der unterstellten Unverträglichkeiten geeignet, das Netz Natura 2000 zu sichern (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Dieses vor allem deshalb, da tidebeeinflusste Süßwasserbereiche geschaffen werden, die durch die vorsorglich angenommenen Salinitätsbelastungen an anderer Stelle beeinträchtigt sein könnten. Die Bauarbeiten für die Umsetzung der Maßnahme haben im Frühjahr dieses Jahres begonnen. Nach Fertigstellung der Maßnahme in 2013 wird die Kommission gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG unterrichtet.

Zu den Einwendungen

(a) Abweichungsprüfung

Einwendung: Die Antragsunterlagen beinhalteten keine Angaben zur Abweichungsprüfung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG. Alternativenprüfung, Minderungsmaßnahmen sowie Kohärenzmaßnahmen fehlten. (**E 20**)

Antwort: Der Einwand ist nicht zutreffend. In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (vgl. Anlage 1) sowie im Antragstext sind umfangreiche Angaben zur Alternativenprüfung, zur Schadensbegrenzung und zu Kohärenzmaßnahmen zu finden. In der behördlichen Verträglichkeitsprüfung sind hierzu noch ergänzende und detailliertere Angaben aufgearbeitet (vgl. Kap B.IV.6). Die Abweichungsprüfung wurde vorsorglich vorgenommen, um noch eine höhere Rechtssicherheit zu gewährleisten, dass die Schiffe überführt werden können. Fachlich / inhaltlich war dieses nicht notwendig.

¹⁰⁵ Antragsunterlagen, Anlage 2, S. 87 ff.

(b) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Einwendung: Für die beiden Schiffsüberführungen sei kein überwiegend öffentliches Interesse gegeben, insbesondere in Relation zum ökologischen Netz „Natura 2000“ und der vom Stau betroffenen FFH - Gebiete an der Ems. (**E 20, 21, 27, 29, 32, 33, 36**)

Antwort: In den Antragsunterlagen¹⁰⁶ und in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung ist dargelegt, dass aufgrund der vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der vorsorglichen Abweichungsprüfung (vgl. Kap. B.IV.6) sind auf Grundlage der Antragsunterlagen¹⁰⁷, der Beiträge im Erörterungstermin (LK Emsland u. Meyer Werft) die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses umfassend dargelegt und begründet. Insofern sei auf diese Ausführungen verwiesen.

(c) Alternativen / Schadensbegrenzung

Einwendung: Für die beiden Schiffsüberführungen seien keine Alternativen aus Umweltsicht geprüft worden. Diese beträfe auch technische Schadensbegrenzungsmaßnahmen, z.B. den Einbau einer Salzbarriere oder Sauerstoffbelüftung. (**E 20, 29**)

Antwort: In den Antragsunterlagen¹⁰⁸, in der UVP und auch in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung ist dargelegt, dass aufgrund der vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Alternativbetrachtungen wurden in der UVP vorgenommen mit dem Ergebnis, dass nur für 2014 sich eine Alternative ergeben könnte durch Verlegung der Überführung in den November.

Im Rahmen der vorsorglichen Abweichungsprüfung (vgl. Kap. IV.6) sind auf Grundlage der Antragsunterlagen¹⁰⁹ und der UVP diese Verschiebungsalternative (n) detailliert aus Umweltsicht geprüft worden. Hierbei wurde auch Bezug genommen auf summativ wirkende Projekte. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

Der Einbau einer Salzbarriere ist laut Antragsteller nicht möglich. Belegt wird dieses durch ein entsprechendes Fachgutachten¹¹⁰, in dem nachvollziehbar dargelegt ist, dass eine funktionsfähige Lösung nach gegenwärtigem Stand der Wissenschaft nicht gegeben ist. Eine Sauerstoffbelüftung ist zum einen aufgrund des sehr geringen Zehrungsverhaltens im Staufall nicht erforderlich (vgl. Kap. B.III. UVP) und zum anderen auch nicht zielführend, welches Versuche aus dem Jahre 1997 klar belegen¹¹¹.

¹⁰⁶ vgl. Anlage 1, Kap. 5, Seite 58 ff.

¹⁰⁷ vgl. Antragstext, Kap. 2.6.1, Seite 9.

¹⁰⁸ vgl. Anlage 1, Kap. 5, Seite 58 ff.

¹⁰⁹ vgl. Antragstext, Kap. 2.6.2, Seite 11

¹¹⁰ IMS Ingenieurgesellschaft: Technische Machbarkeit des Einsatzes eines Blasenvorhangs als Salzbarriere in der Ems bei Halte, Hamburg den 13.04.2012, Studie im Auftrag des Landkreises Emsland.

¹¹¹ Gemeinsamer Bericht des StAWA Aurich und Meppen über Messungen vom 30./31.07.1997: Sauerstoffhaushalt und -anreicherung in der Tide-Ems.

Einwendung: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung seien nicht vorgesehen. Hierbei ginge es um neue, bessere Nebenbestimmungen. Auch halte man eine sog. 2 Tiden Fahrt für möglich (**E 20**). Ebenfalls wurde im Erörterungstermin ein diesbezüglicher **Antrag (Nr. 3¹¹²)** vorgelegt: Es wurde beantragt, Untersuchungen der 2-Staufall - Alternative für die beiden Schiffe zu überprüfen bzw. unterschiedliche Szenarien von Ablass-, Füll- und Aufstauvorgängen ohne Streichung der Auflagen für die Salzausbreitung zu simulieren.

Antwort: In den Antragsunterlagen¹¹³ und in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung ist dargelegt, dass aufgrund der vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Antragsgegenstand ist nur die zweimalige Aussetzung einzelner Nebenbestimmungen für den „Winterstau“. Nur aufgrund der dadurch zu erwartender vorhabenbedingter Auswirkungen können im Rahmen der Erlaubnis entsprechende Auflagen formuliert, aber keine zusätzlichen Nebenbestimmungen zum Emssperrwerk festgelegt werden. Zur Salzbarriere und zur Sauerstoffanreicherung wurde bereits geantwortet.

Die vorgeschlagene Alternative einer „2-Tiden-Fahrt“ wird bereits aus Umweltsicht als nicht vorteilhaft angesehen, da damit die staufallbedingten Schließungen und insbesondere die damit verbundenen Schließzeiten des Emssperrwerks erhöht werden müssten. Im Übrigen gibt es keinen Liegeplatz mehr bei Leer, auf dem ein Werftschiff bei abgelassenem Stauwasser festmachen kann. Diese Liegestelle müsste erst genehmigt, dann gebaggert und hergerichtet werden.

Zur 2 Tiden Fahrt ist weiterhin folgendes anzumerken: Der zeitaufwändige Schritt bei einer länger als 12h (25h, 37h, 50h) dauernden Schiffsüberführung (Fahrzeit ca. 7h) ist die Erreichung des benötigten Überführungswasserstandes. Die Zeitdauer eines Einstaus ist ein wesentlicher Faktor für die Ausbreitung des Salzes in der Stauhaltung. Eine Aufteilung der Überführung in eine Passage Papenburg – Leer (ca. 4h) und Leer – Emssperrwerk (ca. 3h) würde die benötigte Stauzeit nur unwesentlich verkürzen. Aufgrund der Tidenabhängigkeit kann das Sperrwerk nur nach ca. 12, 25, 37 und 50 h geöffnet werden, so dass in der Regel durch die Unterbrechung der Fahrt keine Stauzeitverkürzung eintritt. Werden aufeinanderfolgende Tiden zur Einleitung jeweils eines Staufalls genutzt, ist die Gefahr groß, dass die durch den ersten Stau erhöhten Salzgehalte die Eingangsbedingungen (Salzfront liegt weiter stromauf) für den zweiten Stau negativ beeinflussen und die Salzfront weiter nach stromauf wandert als sie das in einem einzigen Stau (selbst wenn er einige Stunden länger gedauert hätte) getan hätte. Aus Sicht der Zulassungsbehörde sind über das Szenario „2-Staufälle“ keine Verbesserungen sondern eine Verschlechterungen der Salzsituation zu erwarten. Der Antrag wird insofern zurückgewiesen.

Im Rahmen der vorsorglichen Abweichungsprüfung (vgl. Kap. IV.6) sind die geprüften Alternativen auch aus Umweltsicht umfassend dargelegt und begründet. Insofern wird zur weiteren Beantwortung auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

Im Erörterungstermin gestellter Antrag Nr. 1¹¹⁴: Es wird eine Auswertung der hydrologischen Daten / Oberwasserzuflüsse hinsichtlich der Möglichkeit Schiffe mit einem Tiefgang von 8 m

¹¹² Anlage 4 zur Niederschrift zum Erörterungstermin vom 10.07.2012 in Leer.

¹¹³ vgl. Anlage 1, Kap. 5, Seite 58 ff.

¹¹⁴ Anlage 4 zur Niederschrift zum Erörterungstermin vom 10.07.2012 in Leer.

und 8,3 m von Papenburg nach Emden unter Einhaltung der Auflagen für den Salzgehalt im September und Oktober zu überprüfen beantragt.

Antwort: Der GLD hat eine entsprechende Auswertung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass eine Verschiebung der Staufälle, sogar bis in den November hinein, keine Überführungssicherheit bringt. In den Monaten September und Oktober hat es in der Vergangenheit immer mal wieder Konstellationen (Tideneinfluss, Salinität, Oberwasser) gegeben, bei denen eine Überführung möglich war oder auch nicht. Näheres hierzu ist dem Kapitel in der Abweichungsprüfung zu entnehmen. Fazit ist, dass das Verschieben der Überführungen keine Alternative darstellt.

(d) Kohärenzmaßnahmen

Einwendung: Der Sinn und Zweck der vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahme sei unklar. Außerdem sei diese Maßnahme insgesamt ungeeignet, da deren Umfang im Hinblick auf die erwarteten Beeinträchtigungen nicht dargelegt sei, ein räumlicher Zusammenhang nicht erkennbar sei und Angaben zur zeitlichen Umsetzung fehlten. **(E 20)**

Antwort: In den Antragsunterlagen¹¹⁵ und in der abschließenden Verträglichkeitsprüfung ist dargelegt, dass aufgrund der vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Aus rein vorsorglichen Gründen werden Kohärenzmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind in den Antragsunterlagen¹¹⁶ beschrieben und bewertet. Zeitlich ist es so, dass die Maßnahme im Frühjahr dieses Jahres begonnen wurde und im Herbst 2013 abgeschlossen sein wird.

Fazit der vorsorglichen Abweichungsprüfung: Die beiden Überführungen können zugelassen werden, da diese aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind und Alternativen nicht gegeben sind, eine Überführungssicherheit zu schaffen. Die vorgeschlagene Kohärenzmaßnahme ist geeignet, das Netz Natura 2000 zu sichern.

V. Spezielle Artenschutzprüfung

Rechtliche Grundlagen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG),
- die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 02.04.1979 und
- die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) vom 21.05.1992.

Darüber hinaus gibt es in diesem Zusammenhang mittlerweile Gerichtsurteile auf europäischer (EuGH) und auch auf nationaler Ebene (z.B. BVerwG), deren entsprechende Berücksichtigung erforderlich ist.

Fachliche Grundlagen der Prüfung sind

- die Antragsunterlagen,
- die im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Landkreise Leer und Emsland),

¹¹⁵ vgl. Anlage 1, Kap. 5, Seite 58 ff.

¹¹⁶ vgl. Anlage 1, S. 87 ff.

- die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen,
- die Ergebnisse des Erörterungstermins,
- die Daten der Landesnaturschutzverwaltung zu den betroffenen Arten,
- die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
- die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Methodik und Datenbasis

Im Fachbeitrag Artenschutz¹¹⁷ werden die methodischen Grundlagen der Prüfung dargelegt. Hiernach gliedert sich der Fachbeitrag in einen beschreibenden Teil, in dem die Methode, die potentiell betroffenen Arten und die Vorhabenswirkungen dargestellt sind. In der anschließenden Konfliktanalyse werden die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abgearbeitet. Diese generelle Vorgehensweise ist nicht zu kritisieren und entspricht den üblichen methodischen und fachlichen Standards.

Die vorhandene Datenbasis der evtl. betroffenen Tier- und Pflanzenarten an der Ems für die Artenschutzprüfung ist als ausgesprochen gut zu bewerten. Es bestehen keine Datenlücken, die einer abschließenden Bewertung entgegenstehen. Die jeweiligen Datenbestände einschließlich einer Bewertung ihrer Aktualität ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bei den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen. Auf Grundlage dieser Datenbestände ist eine Artenschutzprüfung ohne weiteres durchzuführen.

Geprüfte Artengruppen

In Kap. 6.1 der Artenschutzprüfung¹¹⁸ sind alle im Untersuchungsgebiet Ems nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 (2) BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten aufgeführt und beschrieben. Da Vogelarten durch die beiden Staufälle nicht betroffen sind, sind die europäischen geschützten Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie dementsprechend nicht aufgeführt.

Die Auflistung des Vorhabenträgers zu den potenziell betroffenen Arten ist aus Sicht der Zulassungsbehörde zutreffend, d.h. weitere Arten sind durch die Staufälle nicht betroffen. Die Fischart „Finte“ ist „nur“ im Anhang 2 der FFH-Richtlinie aufgeführt, so dass eine Beschäftigung im Rahmen dieser Artenschutzprüfung nicht notwendig ist. Wäre sie enthalten, so käme man zu dem Schluss, dass auch für diese Art die Verbotstatbestände nicht greifen.

Eine Übersicht zu den Artengruppen einschließlich des Schutzstatus ist der nachfolgenden Tabelle des Vorhabenträgers zu entnehmen:

¹¹⁷ Antragsunterlagen, Anlage 1, Kap. 6, S. 91.

¹¹⁸ Antragsunterlagen, Anlage 1, Tabelle 6.1-1, S. 92.

Tabelle 6.1-1: Vorkommen von Tierarten des Anhangs IV FFH-RL im Betrachtungsraum

Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Schutzstatus	Vorkommen im Betrachtungsraum
Säugetiere			
Biber	<i>Castor fiber</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	s	Vorkommen möglich
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	Vorkommen möglich
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	s	Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	Vorkommen möglich
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	Vorkommen möglich
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	s	Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	Vorkommen möglich
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Fische			
Stör	<i>Acipenser sturio</i>	s	(Aktuelles) Vorkommen nicht bekannt
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus maraena</i>	s	(Aktuelles) Vorkommen nicht bekannt
Wirbellose			
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Gefäßpflanzen			
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	s	Vorkommen nicht bekannt
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	s	Vorkommen nicht bekannt

Erläuterung Basisquelle: NLWKN (2009a,b)
 Daten zum Vorkommen im Betrachtungsraum: BfN (2007a,b)
 FFH-IV: Art ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
 s: streng geschützt

Ergebnis ist, dass nur Arten aus der Gruppe der Säugetiere im Betrachtungsraum als besondere oder streng geschützte Arten vorkommen. Dieses sind: Schweinswal, Breitflügel-, Teich-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Braunes Langohr.

In der sich anschließenden Konfliktanalyse wurden nun diese Arten weiter in Relation zu den Vorhabenswirkungen auf Grundlage des § 44 (1), Nr. 1 – 3 BNatSchG betrachtet.

Der Vorhabenträger kommt zu folgendem Ergebnis:

„Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch die zwei geplanten Überführungen mit erweitertem Messprogramm (Probestaus) kann ausgeschlossen werden.“

Dieser Wertung schließt sich die Zulassungsbehörde an. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Betroffenheit dieser Arten sowie evtl. noch anderer Arten vor. Ausnahmeprüfungen gem. § 45 (7) BNatSchG und / oder Befreiungen gem. § 67 BNatSchG sind nicht notwendig. Im Übrigen wäre die Erteilung entsprechender Ausnahmegenehmigungen und / oder Befreiungen unproblematisch¹¹⁹.

Zu den Einwendungen:

Einwendung: Die Artenschutzbestimmungen seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Weitere Untersuchungen der national und streng geschützten Arten könnten doch erforderlich werden, sofern das Vorhaben abschließend auch als Eingriff gemäß § 15 BNatSchG bewertet wird. **(E 20)**

Antwort: Im Antrag wird ausgeführt, dass gemäß § 44 (5) BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den speziellen artenschutzrechtlichen Verboten gelten. Danach liegt bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft - d.h. im Fall der Abarbeitung der Anforderungen des § 15 BNatSchG über einen LBP und damit in dem vorliegenden Fall - kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, sofern durch die damit verbundenen Handlungen ausschließlich national besonders und streng geschützte Arten betroffen sind.

Einwendung: Das Vorkommen der europarechtlich besonders und streng geschützten Arten sei nicht ausreichend bzw. lückenhaft, da z.B. das Vorkommen von *Luronium natans* im Betrachtungsraum anzunehmen sei. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG sei somit erfüllt. **(E 20)**

Antwort: Ein Vorkommen von *Luronium natans* (Schwimmendes Froschkraut) im Betrachtungsraum (Wirkbereich des Vorhabens = Außendeichsbereich) ist nicht zu erwarten. Dieses ergibt sich aus der Basiserfassung zum FFH-Gebiet Ems¹²⁰. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr.3 kann damit auch hinsichtlich des Schwimmenden Froschkrauts ausgeschlossen werden. *Luronium natans* ist eine Art des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Um der Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission bezüglich des Vorkommens und des Erhaltungszustandes der Anhang-II-Arten in Niedersachsen nachzukommen, wurden bereits seit 2002 vom NLWKN Monitoring-Berichte zur Bestandserfassung und Gefährdungsbeurteilung der Art in Auftrag gegeben. In den Monitoring-Berichten aus den Jahren 2002 und 2009 wurde im Gebiet des Deichvorlandes der Ems zwischen Papenburg und Herbrum kein Nachweis von *Luronium natans* festgestellt.¹²¹

¹¹⁹ Stellungnahme Landkreis Leer vom 05.07.2012 und Stellungnahme Landkreis Emsland vom 18.07.2012.

¹²⁰ BMS-Umweltplanung 2007: Biotop- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie floristische Erfassung im FFH-Gebiet 013 „Ems“: Gebietsteilraum Meppen bis Vellage, im Auftrag des Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - GB Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg.

¹²¹ Meyer-Spethmann, U. 2010: Monitoring der niedersächsischen Vorkommen der gemäß FFH-Richtlinie prioritären Art *Luronium natans* (LINNAEUS) RAFINESQUE-SCHMALTZ im Jahr 2009. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass *Luronium natans* keine prioritäre Art im Sinne der FFH-Richtlinie ist. Sehr wohl ist es eine prioritäre Art des Naturschutzes für Niedersachsen.

Einwendung: Es sei eine naturschutzrechtliche Befreiung für das NSG „Emsauen zwischen Herbrum und Vellage“ notwendig, jedoch nicht beantragt worden. Das Vorhaben verstößt gegen § 3 der NSG-VO, da einzelne Bestandteile des NSG durch den Salzeintrag beschädigt / verändert werden könnten (z.B. eutrophe Altwässer, Auwälder, Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons) (**E 20**).

Antwort: Eine Befreiung von der NSG Verordnung ist nicht notwendig, da gem. § 4 Abs. 7 der VO alle Maßnahmen zulässig (und somit freigestellt sind) sind, die sich gem. § 34 BNatSchG als mit dem Schutzzweck der VO vereinbar erweisen. Genau dieses hat die Verträglichkeitsprüfung in dieser Zulassung ergeben. Für eine evtl. Befreiung wäre der LK Emsland als zuständige UNB zuständig. Im Verfahren kamen diesbezüglich keine Hinweise.

VI. Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Die Prüfung der Eingriffsregelung (§§ 14 ff BNatSchG) für das beantragte Vorhaben führt unter Bezugnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Kapitel B.III) dazu, dass die staufallbedingten (betriebsbedingten) Beeinträchtigungen von Pflanzen / Biotopen, Fischen / Rundmäulern, Makrozoobenthos und sonstigen Tierarten nicht als erheblich und damit nicht als Eingriff bewertet werden. Die Prüfungen durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden¹²² (Landkreis Emsland, Landkreis Leer) bestätigen dieses Ergebnis.

Zu den Einwendungen

Einwendung: Die Ermittlungen zur Eingriffsregelung seien nicht ausreichend, da bereits die UVU nicht ausreichend bzw. defizitär sei. Es sei ein LBP incl. der zugehörigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Weiterhin seien Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung des staufallbedingten Salinitätsanstiegs nicht ausreichend geprüft und dargelegt worden. (**E 20**)

Antwort: Die vorhabensbedingten Auswirkungen sind in der UVP klar und deutlich angesprochen und bewertet worden. Im Ergebnis werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Insofern erübrigen sich weitere Schritte nach der Eingriffsregelung. Weitere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Einbau einer Salzbarriere) sind nicht möglich¹²³.

VII. Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG (WRRL)

Nach § 12 Abs. 1 WHG darf eine wasserrechtliche Erlaubnis nur erteilt werden, wenn das Vorhaben schädliche Gewässeränderungen nicht erwarten lässt. Es muss insoweit insbesondere geprüft werden, ob das Vorhaben die Bewirtschaftungsziele für die Ems beeinträchtigen würde, die – in Umsetzung der EU- WRRL in nationales Recht - auf der Grundlage der §§ 27 ff. WHG und der OGewV zu bewerten sind.

Zur Bestandserfassung, zur Festlegung der Bewirtschaftungsziele sowie zur Ableitung geeigneter Maßnahmen für die Flussgebietseinheit Ems wurden entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben zwischenzeitlich folgende Dokumente veröffentlicht:

¹²² Stellungnahme Landkreis Leer vom 03.05.2012 und Landkreis Emsland vom 18.07.2012.

¹²³ IMS Ingenieurgesellschaft: Technische Machbarkeit des Einsatzes eines Blasenvorhangs als Salzbarriere in der Ems bei Halte, Hamburg den 13.04.2012, Studie im Auftrage des Landkreises Emsland.

1) „*Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems, Bewirtschaftungszeitraum 2010 – 2015*“¹²⁴, aus dem sich die Einstufung des Zustands der Ems ergibt.

2) „*Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen für Niedersachsen und Bremen*“, aufgestellt vom NLWKN im Nov. 2007, dokumentiert maßgebliche Bewirtschaftungsfragen der Ems.

3) „*Niedersächsischer Beitrag für das Maßnahmenprogramm in der Flussgebietseinheit Ems nach Art. 11 der EG - Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach § 117 des Niedersächsischen Wasser-gesetzes*“, Stand Dezember 2009.

Die von dem Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper (OWK) der Flussgebietseinheit Ems sind im Antrag¹²⁵ zutreffend benannt und beschrieben.

Es geht um folgende vier OWK:

Fließgewässer

- 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg
- 06037 Ems Papenburg bis Leer
- 06039 Leda Sperrwerk bis Emsmündung

Übergangsgewässer

- Übergangsgewässer Ems (Leer bis Dollart)

Diese OWK sind infolge physikalischer Veränderungen durch den Menschen in dem o.g. Bewirtschaftungsplan¹²⁶ als erheblich veränderte Wasserkörper ausgewiesen.

Demzufolge sind die in Rede stehenden OWK der Ems gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und
- ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder bis zum 22.12.2015 (oder später) erreicht wird (Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot).

Im konkreten Fall ist also zu prüfen, ob durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt und die einmalige Verlängerung der Jahresstauzeit um maximal 10 Stunden der derzeitige Zustand der Ems noch weiter verschlechtert wird und ob die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Ems erschwert oder verhindert wird.

Die Einstufung des ökologischen Zustands und Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den Qualitätskomponenten (hydromorphologisch, physikalisch-chemisch, biologisch) des § 5 i. V. m. Anlagen 3 und 4 OGewV, die Einstufung des chemischen Zustands eines

¹²⁴ FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. FGE Ems - Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

¹²⁵ Anlage 1, S. 100 ff.

¹²⁶ FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. FGE Ems - Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

Oberflächenwasserkörpers richtet sich nach den Umweltqualitätsnormen des § 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV.

Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper (der im Antrag für die drei Fließgewässer-WK zutreffend als „gut“ und für den Übergangsgewässer-WK zutreffend als „nicht gut“ gemäß § 6 i. V. m. Anlage 7 OGewV eingestuft ist), ist ausgeschlossen. Denn ausschlaggebend für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den chemischen Zustand sind die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten prioritäre und prioritär gefährliche Schadstoffe. Das beantragte Vorhaben ist jedoch nicht geeignet, Auswirkungen auf die Schadstoffgehalte zu entfalten und die Konzentrationen dieser Stoffe im Oberflächenwasser bewertungsrelevant zu verändern.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands ist ebenfalls nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben sind zwar bei ungünstigen Randbedingungen auf Grund der temporär erhöhten Salzgehalte temporäre Auswirkungen auf den ökologischen Zustand, insbesondere die biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos) im Abschnitt zwischen Leerort und Herbrum (betr. OWK 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg und OWK 06037 Ems Papenburg bis Leer) zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot läge darin allerdings nur, wenn ein Wasserkörper nicht nur kurzfristig beeinträchtigt würde. Dazu führt auch die EU-Kommission in ihrem Positionspapier zur gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die WRRL¹²⁷ folgendes aus: „Wird der Zustand des betroffenen Wasserkörpers nur kurzfristig beeinträchtigt und erholt sich dieser innerhalb kurzer Zeit (Anm.: gem. Anh. V 1.3.4 WRRL z.B. innerhalb von 3 Jahren für aquatische Fauna) wieder, ohne dass Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind, bilden solche Schwankungen keine Verschlechterung des Zustands oder Potentials.“

Vorliegend sind die Auswirkungen der zweimaligen Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt nach der zutreffenden Darstellung im Antrag von geringer Intensität, zweimalig vorübergehend und lokal begrenzt. Der Zustand der ggf. betroffenen Wasserkörper im Abschnitt zwischen Leerort und Herbrum (OWK 03003 Ems Wehr Herbrum bis Papenburg und 06037 Ems Papenburg bis Leer) wird sich nach der jeweiligen Schiffsüberführung innerhalb kurzer Zeit erholen. Das beantragte Vorhaben ändert nicht die hydrodynamische Randbedingungen. Das Flusssystem der Ems hält bei einer vorhabensbedingten Schädigung des Makrozoobenthos zudem eine ausreichende Organismenanzahl zur Wiederbesiedlung bereit.

Die Auswirkungen sind mithin qualitativ, zeitlich und räumlich nicht geeignet, dauerhaft Verschlechterungen einer biologischen QK hervorzurufen.

Es ist insoweit nicht von einer Verschlechterung um eine Zustandsklasse auszugehen. Darüber hinaus ist aber auch eine erhebliche graduelle Verschlechterung des Zustands innerhalb einer Zustandsklasse nicht anzunehmen.

¹²⁷ Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie – Positionspapier. Ausnahmen von den Umweltzielen der WRRL zulässig für neue Änderungen oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen (WRRL Art. 4 Abs. 7), Europäische Kommission, 30.10. 2006, S. 8.

Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG scheidet deshalb aus.

Zielerreichungs- oder Verbesserungsgebot

Die Einstufung im Internationalen Bewirtschaftungsplan Ems¹²⁸ ergab, dass kein OWK des Betrachtungsraums des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie ein gutes ökologisches Potenzial aufweist. Die erheblich veränderten OWK weisen mäßige bis schlechte Potenzialklassen auf. Die Bewirtschaftungsziele können in den o.g. OWK nicht bis zum Jahre 2015 erreicht werden. Dementsprechend sind für die Erreichung des ökologischen Potenzials Fristverlängerungen bis nach 2015 bzw. 2021 erforderlich.

Durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt wird die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands bis 2015 bzw. aufgrund der Fristverlängerungen bis 2021 oder später nicht gefährdet, da die vorhabensbedingten kurzfristigen Wirkungen nicht geeignet sind, die zur Zielerreichung erforderlichen langfristig anzulegenden Maßnahmen zu behindern bzw. zu erschweren.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Nach dem aus Sicht der Erlaubnisbehörde zutreffenden Ergebnis des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie in Anlage 1 des Antrags sind in den untersuchten OWK vorhabensbedingte Verschlechterungen des ökologischen Potenzials nach § 27 WHG nicht zu erwarten. Mithin braucht eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gem. § 31 WHG vorliegend nicht beantragt und dementsprechend auch nicht begründet zu werden. Den entsprechenden Einschätzungen des Antragstellers schließt sich die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der in den Umweltuntersuchungen (Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie) prognostizierten vorhabensbedingten Auswirkungen an, die eindeutig eine Verschlechterung im o.g. Sinne nicht erwarten lassen.

Das Vorhaben wirkt weder dauerhaft auf stoffliche Belastungen und Hydromorphologie noch ist es geeignet, Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserkörper zu behindern oder vereiteln. Die Durchgängigkeit wird durch die zwei Staufälle zwar vorübergehend unterbrochen, dennoch ist ausgeschlossen, dass die Verhältnisse für die hier besonders zu schützenden Langdistanzwanderfische erheblich negativ beeinträchtigt werden. Die Überführungen finden zudem in dem bereits planfestgestellten Winterstau-Zeitraum statt.

Eine weitere Verschlechterung des Zustands der Ems ist mithin ausgeschlossen. Im Übrigen wird durch die zwei Staufälle einer zukünftigen Verbesserung nicht entgegengewirkt.

¹²⁸ FGG (Internationale Flussgebietsgemeinschaft) Ems 2009. FGE Ems - Internationaler Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 Wasserrahmenrichtlinie für die Flussgebietseinheit Ems. Stand: 22.12.2009.

Einwendung:

Das beantragte Vorhaben verstößt gegen die „Allgemeinen Grundsätze für die Gewässerbewirtschaftung“ gemäß § 6 WHG (**E 20**).

Antwort:

Es ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen, aus welchen Gründen die Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt den allgemeinen Grundsätzen zur Gewässerbewirtschaftung, die unter § 6 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 WHG beispielhaft näher genannt sind, widersprechen soll. Insbesondere sieht § 6, Abs. 1, Nr. 3 WHG im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung des Gewässers zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner (wie im vorliegenden Fall die Überführung von zwei Schiffen durch die Meyer Werft) vor.

Ein Verstoß gegen die speziellen Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG liegt, wie zuvor dargelegt, nicht vor.

Einwendung:

Das geplante Vorhaben verstößt durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Salinitäts- und Sauerstoffgrenzwerten gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-WRRL bzw. gemäß § 27 Abs. 2 WHG (**E 16, 20, 26, 32, 38**).

Antwort:

Der Einwand ist unzutreffend. Das geplante Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot, denn eine dauerhafte vorhabensbedingte Verschlechterung der gewässerökologischen Situation ist vorhabensbedingt nicht zu erwarten (s. Anlage 1 zum Antrag, Kap. 8.1).

1. Die möglichen Wirkungen sind, wie die beiden Staufälle selbst, vorübergehend. Eine dauerhafte Verschlechterung des Zustands der Qualitätskomponenten der WRRL bzw. des ökologischen Zustands / Potenzials durch die beiden Staufälle ist auszuschließen.

2. Das geplante Vorhaben verstößt zudem nicht gegen das Verbesserungsgebot, weil eine dauerhafte vorhabensbedingte Verschlechterung der gewässerökologischen Situation vorhabensbedingt nicht zu erwarten ist und einer Verbesserung der Situation nicht im Wege steht.

Einwendung:

Das Verschlechterungsverbot gilt generell für Beeinträchtigungen des Wasserkörpers in ökologischer oder chemischer Hinsicht. Dabei ist nicht erforderlich, dass eine Verschlechterung um mindestens eine Zustandsklasse eintritt (**E 20**).

Antwort:

Der Antragsteller hat sich sowohl mit der Bewertung des Gewässerzustandes nach der „Stufentheorie“ als auch nach der „Status-Quo-Theorie“ beschäftigt. In Anlage 1 zum Antrag wird zutreffend ausgeführt:

1. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potenzials) eines Oberflächengewässers i.S.d. Art. 4 Abs. 7 WRRL und § 27 WHG liegt nach Europäischer Kommission (2006¹²⁹) vor, wenn ein Vorhaben zu einer Einstufung des ökologischen Zustands / Potenzials in eine niedrigere Zustands- / Potenzialklasse führt (sog. „Stufentheorie“). Eine dauerhafte Verschlechterung des Zustands der Qualitätskomponenten der WRRL bzw. des ökologischen Zustands/Potenzials durch die beiden Staufälle ist jedoch auszuschließen.

2. Es wird vorsorglich der Sichtweise von Gellermann¹³⁰ gefolgt und untersucht, ob das Vorhaben geeignet ist, Verschlechterungen innerhalb der Zustandsklassen herbeizuführen (sog. „Status-Quo-Theorie“). Dies wird verneint und damit begründet, dass eine Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials nach § 27 WHG nicht auftritt, da die vorhabensbedingten Auswirkungen nur mit geringer Intensität, zweimalig vorübergehend und lokal begrenzt zu erwarten sind. Mögliche temporäre Beeinträchtigungen von QK sind keine Verschlechterungen, wenn, wie zuvor erläutert, sich der Ausgangszustand ohne menschliches Zutun wieder einstellt. Davon ist in nach den jeweiligen Überführungen auszugehen.

Da sowohl nach der „Stufentheorie“ als auch nach der hilfswisen Betrachtung nach der „Status-Quo-Theorie“ keine Verschlechterung des ökologischen Potentials prognostiziert wird, ist die Einwendung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde unbegründet. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach herrschender Literaturmeinung zum WHG¹³¹ bei der Überprüfung von Verschlechterungen die „Stufentheorie“ bevorzugt anzuwenden ist.

Einwendung:

Auch bei nur temporären Beeinträchtigungen verändern die vorhabensbedingten Auswirkungen den Zustand der biologischen Qualitätskomponenten der Oberflächenwasserkörper „Ems Papenburg bis Leer“ (OWK-Nr. 06037) und OWK „Ems Wehr Herbrum bis Papenburg“ (OWK-Nr. 03003) negativ und sind geeignet, Verschlechterungen des Zustands oder des Potenzials der OWK hervorzurufen (**E 20**).

Antwort:

Temporäre Beeinträchtigungen verstoßen nicht gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL, da die EU-Richtlinie auf die Einhaltung und Umsetzung langfristiger Ziele ausgerichtet ist. Insbesondere sind temporäre Beeinträchtigungen von QK keine Verschlechterungen i. S. d. WRRL, wenn sich der Ausgangszustand ohne menschliches Zutun wieder einstellt. „Wird der Zustand des betroffenen Wasserkörpers nur kurzfristig beeinträchtigt und erholt sich der Wasserkörper innerhalb kurzer Zeit wieder, ohne dass Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind, bilden solche Schwankungen keine Verschlechterung des Zustands“¹³². Genau diese Art von vorübergehender Beeinträchtigung ist vorliegend vorhabensbedingt zu erwarten.

¹²⁹ Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie – Positionspapier. Ausnahmen von den Umweltzielen der WRRL zulässig für neue Änderungen oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen (WRRL Art. 4 Abs. 7). Europäische Kommission, 30.10. 2006.

¹³⁰ Gellermann, M. 2007. Auswirkungen der Ausweisung des Übergangs- und Küstengewässers als „Heavily Modified Water Body“ (HMWB) im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Rechtsgutachten im Auftrag des NLWKN Brake / Oldenburg, Westerkappeln. 66 S.

¹³¹ Z. B. Berendes / Frenz / Müggenborg 2011, WHG-Kommentar, Rn. 95 zu § 27.

¹³² Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie – Positionspapier. Ausnahmen von den Umweltzielen der WRRL zulässig für neue Änderungen oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen (WRRL Art. 4 Abs. 7). Europäische Kommission, 30.10. 2006.

Einwendung:

Die Ergebnisse des Integrierte Bewirtschaftungsplans Ems (IBP Ems) für eine Bewirtschaftung der Ems sind im Hinblick auf die Zielerreichung (gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustands) gemäß EG-WRRL abzuwarten, bevor Entscheidungen gefällt werden (**E 26**).

Antwort:

Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Ems, die sich aus dem IBP ergeben könnten, sind noch nicht beschlossen worden, so dass diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die beiden Staufälle denkbare Maßnahmen des IBP nicht konterkarieren oder erschweren.

Einwendung:

Es sind dringend Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte an der Unterems erforderlich.

Eine Inkaufnahme und damit vorsätzliche Unterschreitung von 4 mg O₂/l, eine Versalzung der Süßwasserbereiche und eine weitere Verschlechterung der bereits katastrophalen Gewässergütesituation durch die Einleitung von Staufällen bei ungünstigen Ausgangswerten widerspricht allen allgemein üblichen Umweltbemühungen (**E 20, 34, 35**).

Antwort:

Die Forderungen nach Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte können sich nicht an den Antragsteller richten, da sich aus dem beantragten Vorhaben keine rechtliche Verpflichtung zur Herstellung einer nachhaltig positiven Entwicklung eines Gewässers ergibt.

Allerdings dürfen Seitens der öffentlichen Verwaltungen keine Erlaubnisentscheidungen getroffen werden, die der Zielerreichung entgegenstehen bzw. diese erschweren können. Dieses ist hier nicht der Fall (s. o.). Relevante Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der betroffenen OWK sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Das Land Niedersachsen hat im Übrigen die Notwendigkeit zur Verbesserung des Zustands der Ems erkannt und hat eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten beauftragt.

Einwendung:

Die Auswirkungen des Vorhabens verstoßen – obwohl sie nur temporär sind - auch gegen das Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot nach § 27 WHG.

Sie sind geeignet, die Zielerreichung bis 2015 zu verhindern. In FFH-Gebieten müssen die gewässerbezogenen Erhaltungsziele bis zum Jahre 2015 erreicht werden.

Das Vorliegen von Ausnahmegründen nach § 31 Abs. 2 WHG wurde durch den Antragsteller nicht geprüft (**E 20**).

Antwort:

Im Bewirtschaftungsplan für die Ems wurde bereits vor drei Jahren darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftungsziele in den hier relevanten OWK nicht bis zum Jahre 2015 erreicht werden können und Fristverlängerungen bis nach 2015 bzw. 2021 als erforderlich angesehen werden. Diese Fristen gelten auch für Anforderungen an WRRL-relevante gewässerbezogene Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten, sofern die Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzel-

nen Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten (s. § 29 WHG Abs. 4).

Die Frage der Fristen ist im Übrigen für diese Entscheidung nicht von Belang, da im Ergebnis des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 1 zum Antrag, Kap. 8.1) keine vorhabensbedingten Verschlechterungen des ökologischen Zustands / Potenzials nach § 27 WHG zu erwarten sind. Ausführungen zu Ausnahmegründen gem. § 31 Abs. 2 WHG sind somit ebenfalls nicht erforderlich.

VIII. Monitoring

1. Physiko-chemisches Monitoring

Gemäß Antrag, S. 2, sollen die Überführungen jeweils zur Durchführung von einem, mit keinerlei zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur- und Umweltbelangen verbundenen, erweiterten Messprogrammen genutzt werden, um einen weiteren Erkenntnisgewinn insbesondere zur staufallbedingten Veränderung der Salinität in der Unterems zu erlangen (Probestau). Die bisherigen computergestützten Simulationen zur Ausbreitung von salzhaltigem Wasser bei erhöhten Sedimentgehalt und der sich ausbildenden sohnahen Fluid Mud Schicht im Stau- und Überführungsfall sollen durch Naturmessungen weiter optimiert werden. Rechnergestützt können derzeit nur sogenannte „Klarwasserverhältnisse“ simuliert werden, während sich die tatsächliche Interaktion des Salzwassers mit dem Fluid Mud, dem Gemisch aus Sediment und Wasser, durchaus davon abweichend darstellen könnte. Weitere Angaben zur Begründung und Durchführung des Messprogramms sind in Anlage 1 des Antrags unter Pkt. 3.3 „Physikochemisches Monitoringprogramm“ aufgeführt. Der genaue Umfang des Messprogramms kann erst festgelegt werden, wenn die Randbedingungen für den Staufall absehbar sind.

Einwendung:

Es fehlt ein Konzept für das Messprogramm mit genauer Begründung und Darstellung. Insbesondere ist ein unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten gestaltetes Stauszenario nicht erkennbar (**E 20, 33**).

Antwort:

Soweit dies zum Zeitpunkt der Antragstellung sinnvoll war, ist das geplante Messprogramm in Anlage 1, Kap. 3.3 beschrieben (s. auch Antrag, Kap. 2.2). In Anlage 1 wird ausgeführt: "Details des Messprogramms werden zwischen dem GLD und anderen Institutionen in geeigneter Weise abgestimmt."

Dies ist sachgerecht. Es geht darum, begleitende Messungen während eines regulären Staufalls durchzuführen. Das Stauszenario wird nicht unter Gesichtspunkten des Messprogramms, sondern nur unter Gesichtspunkten einer sicheren Schiffsüberführung gestaltet.

Einwendung:

Es wird eingewandt, dass kein echter „Naturversuch“ geplant sei, da süßes Wasser entgegenkommend zugepumpt wird, um das Fortschreiten der Salzzunge zu verlangsamen (**E 25**).

Antwort:

Wahrscheinlich muss mit Hilfe der Sperrwerkspumpen von unterhalb des Sperrwerkes salzhaltiges Meerwasser in die Stauhaltung gepumpt werden, da das Stauziel nicht durch das "Einfangen" einer entsprechend hoch auflaufenden Tide erreicht werden kann. "Entgegenkommend" also von oberstrom wird kein Süßwasser zugepumpt, denn am Tidewehr Herbrum ist keine Pumpe installiert. Wenig salzhaltiges Wasser (ggf. auch Süßwasser) wird lediglich am Leda-Sperrwerk zugepumpt. Insoweit handelt es sich aber um reale Staufallbedingungen, die nicht für die Messungen besonders modifiziert bzw. verfälscht werden.

Einwendung:

Parallel zu den geplanten Messungen zum Sauerstoff, Salzgehalt und Fluid Mud der zuständigen Behörden und beauftragten Gutachter sollten unabhängige Vergleichsuntersuchungen durchgeführt werden (**E 29**).

Antwort:

Das geplante erweiterte Messprogramm wird ausschließlich nach fachlichen Kriterien konzipiert. Bei der Durchführung des Messprogramms wird entsprechend verfahren. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, die an der Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Gewässerkundlichen Landesdienstes des NLWKN aufkommen lassen könnten. In der Vergangenheit wurden parallele Messungen von den Naturschutzverbänden durchgeführt und Differenzen diskutiert.

Einwendung:

Bei dem am 12.04.2012 durchgeführten Frühjahrsstau für die Überführung der „AIDamar“ hat der Einwender gravierende Abweichungen vom zulässigen Stauziel von 677,0 cm festgestellt. Tatsächlich ergab die Überprüfung vor Ort den Scheitelwert von etwa 700,0 cm am Oldersumer Siel, bzw. 703,9 cm bei Pegelonline. Nur wenige Zentimeter fehlten am 12.4.2012 und das einzigartige Brutgebiet des Hatzumersandes wäre überflutet worden. Für gerichtsfeste Überprüfungsmöglichkeiten ist eine permanente Datenerfassung (BlackBox) bei allen zukünftigen Stauungen unumgänglich (**E 29**).

Antwort:

Der besagte Staufall am 12.04.2012 ist nicht Gegenstand des Antrags. Die überwiegende Anzahl der erhobenen Daten des Messprogramms werden automatisch erfasst und gespeichert. Alle Daten werden ausgewertet und dokumentiert. Die eventuelle Abweichung vom Stauziel beruht im Übrigen nicht auf fehlerhaften Messungen.

Im Erörterungstermin gestellter **Antrag Nr. 2**¹³³:

Es wird die Auswertung der vorliegenden Daten aus der Beweissicherung zu den Schiffsüberführungen und Probestaus in 2008 hinsichtlich der Prognosen der BAW zur Ausbreitung der Salzfront im Staufall beantragt.

Antwort:

Die BAW macht keine Prognosen zur Salzausbreitung im konkreten Staufall. Sie berechnet in der Regel worst-case Fälle z.B. im Rahmen von wasserbaulichen Studien für Antragsverfahren. Aus diesen Studien lassen sich Fortschrittsgeschwindigkeiten der Isohalinen („Salzfront“) ablei-

¹³³ Anlage 4 zur Niederschrift zum Erörterungstermin vom 10.07.2012 in Leer.

ten, die z.T. mit den Naturbeobachtungen des NLWKN übereinstimmen, z.T. abweichen. Grund für diese Diskrepanzen, die bei der Auswertung des Probetaus vom September 2008 bemerkt wurden, kann die noch nicht berücksichtigte Lage des Fluid-Mud Horizonts, auf dem die Salzfront kriecht, sein aber auch die Wechselwirkungen von Salzfront und Fluid-Mud. Zudem hat sehr schwebstoffreiches Wasser eine höhere Dichte und setzt dem Salz entsprechend mehr Widerstand bei der Ausbreitung entgegen.

Die BAW hat zudem Interesse an noch genaueren Eingangsdaten in Bezug auf die Salzmenge in der Stauhaltung. Um zielführende Messungen durchzuführen sind lange Staufälle mit hohen Salzgehalten und wenig Oberwasser am besten geeignet. Diese Bedingungen haben bislang nur die Probetaus in 2008 erfüllt und wären (allenfalls!) bei den kommenden Septemberstaus zu erwarten. Sofern keine weiteren Probetaus durchgeführt werden sollen, sind dies also die einzigen Möglichkeiten für eine Messung in absehbarer Zeit (bis 2015).

Ein Vergleich der gemessenen Daten der Salzausbreitung mit denen der entsprechenden Berechnungen der BAW für die Probetaus in 2008 hat auf den Ausgang des Genehmigungsverfahrens keinen Einfluss, da einerseits die Durchführung von Messungen an sich genehmigungsfrei ist und andererseits das Ergebnis des Vergleichs keinen Einfluss auf den Antragsgegenstand und die Ausgestaltung der gehobenen Erlaubnis hätte. Das begleitende Messprogramm dient der Kalibrierung des BAW-Modells, das auch den Ergebnissen der BAW-Stellungnahme (Anlage 2 des Antrags) zugrunde liegt. Dadurch soll bei zukünftigen Salzausbreitungsberechnungen die Vorhersagegenauigkeit verbessert werden. Ein Rückblick auf vergangene Stauvorgänge würde die Erkenntnislage nicht verbessern. Die beantragte Untersuchung ist jedoch mit einem entsprechenden Zeit- und Kostenaufwand verbunden, der nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aus vorgenannten Gründen nicht zu rechtfertigen und daher unverhältnismäßig ist. Der vorgenannte Antrag wird daher zurückgewiesen.

IX. Abwägung

Die vom Landkreis Emsland beantragte gehobene Erlaubnis zur Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie der Verlängerung der Jahresstaudauer konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmungen erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen und die Erlaubnis auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG verhältnismäßig ist.

Dazu im Einzelnen:

IX.1 Belange der Wasserwirtschaft

Aus dem Bereich der Wasserwirtschaft gibt es Einwendungen zu den Themen „Entwässerung“ und „Wasserversorgung“. Einwendungen zur Gewässergüte (Salz-, Sauerstoff- und Schwebstoffgehalt) etc. werden im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt.

1. Entwässerung

Durch die beiden Staufälle können während der erhöhten Wasserstände Entwässerungsbelange nachteilig betroffen sein. Die beabsichtigten Überführungstermine liegen jedoch zu Beginn des sogenannten Winterstaus (16.09. bis 14.03), bei dem die Ems gemäß bestehendem Planfeststellungsbeschluss bei Einhaltung der übrigen Nebenbestimmungen zu Überführungszwecken bis zu NHN +2,70 m (Pegel Gandersum) gestaut werden kann. Die hierdurch verursachten Auswir-

kungen wurden in dem damaligen Verfahren betrachtet und sind in diesem Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Die durch die beiden Staufälle verursachten Mehrkosten zur Sicherstellung der Entwässerung werden auf der Grundlage der zwischen dem NLWKN und den Entwässerungsverbänden bestehenden Vereinbarung erstattet (siehe Nebenbestimmung II 1.3 und II 1.4 des Sperrwerksbeschlusses). Dadurch lassen sich nachteilige Auswirkungen ausgleichen.

Maßnahmebedingt signifikant verstärkte Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten werden nicht erwartet, da der ganz überwiegende Anteil der Schwebstoffe sich bereits in der ersten Stauende absetzt. Eine Beweissicherung würde wegen der geringen Sedimenteinträge, die während der beiden Staus erwartet werden, zu keinem Ergebnis führen. Eine Untersuchung und Dokumentation von Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen erübrigt sich somit.

Die nachfolgend zusammengefassten Einwendungen, die im Wesentlichen geltend machen, infolge der gestauten Wasserstände während der beiden Staufälle sei die Entwässerung nicht gesichert, die Anwohner würden zu erhöhten Entwässerungsbeiträgen herangezogen bzw. die Verbände hätten diese zu tragen, es werde zu verstärkten Schlickablagerungen an Siel- und Schöpfwerksausläufen und Hafenzufahrten kommen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

Einwendung:

Bei einem Stauziel von NHN +2,20 m bis NHN +2,70 m ist ein Sielbetrieb nicht mehr möglich und die Entwässerung muss über den Pumpbetrieb erfolgen. Die Pumpkosten sind nach den vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN abzurechnen (**E 12**).

Antwort:

Die staubedingten erhöhten Betriebskosten werden nach den vertraglichen Regelungen mit dem NLWKN abgerechnet. Eine maßnahmebedingte Verschlechterung über die bereits planfestgestellte Situation hinaus ist nicht gegeben.

Einwendung:

Die Änderung der Jahresgesamstaudauer wird gerügt, da im Falle längerer Stauzeiten der Bestand und der Betrieb der Abwasseranlagen (Abläufe und Auslaufbauwerke) angepasst werden müssen und höhere Wartungs- und Pumpkosten entstehen (**E 31**).

Antwort:

Das Emssperrwerk ist im Jahr mindestens 8.656 Stunden geöffnet. Durch die beantragte Verlängerung der Jahres-Staudauer von 104 auf max. 114 h reduziert sich dieser Zeitraum um max. 10 Stunden auf 8.646 Stunden. Dies entspricht einer Reduzierung der Öffnungszeit und damit der freien Vorflut im Jahr um rd. 0,1%. Signifikante Mehrbelastungen für den Bestand und den Betrieb der Abwasseranlagen sind daraus nicht ableitbar. Eine weitergehende maßnahmebedingte Verschlechterung über die bereits planfestgestellte Situation hinaus ist nicht gegeben.

2. Wasserversorgung

Nach Aussage des Antragstellers (Anlage 1, S. 37) gibt es durch die zweimalige vorübergehende Aussetzung der Nebenbestimmung zur Salinität keine mess- und beobachtbare Veränderungen im Grundwasser und bei der Wasserversorgung, auch wenn im modellierten Worst-Case-Fall

der BAW die Salzgehalte vorübergehend höher sind, als bei Einhaltung der Nebenbestimmung zur Salinität.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser können daher ausgeschlossen werden.

Im Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet.

Gemäß Abschlussbericht¹³⁴ der Beweissicherung besteht eine hydraulische Verknüpfung zwischen Ems und Grundwasserleiter, die je nach Entfernung und Durchlässigkeit unterschiedlich ausgebildet ist. „Die Größen Tidedämpfung (Amplitudenreduktion) und Tideverzug (zeitliche Verzögerung von Tidehoch- bzw. Tideniedrigwasser) sind langfristig betrachtet als stabil zu bezeichnen (s. S. 40). Während und nach dem Staufall sind keine Änderungen dieser Größen ersichtlich. Tidedämpfung und Tideverzug sind vor allem von der Entfernung zur Ems, dem kf-Wert und der Mächtigkeit des Grundwasserleiters abhängig.“

„Während sich also ändernde Flusswasserstände durch Impulsübertragungen über die Fließgewässersohle im Grundwasserleiter durch Wasserstandsänderungen in den Beobachtungsbrunnen fortpflanzen, sind Änderungen der Salzkonzentrationen in den Beobachtungsbrunnen nicht durch zusätzliche, betriebsbedingte Salzwasserintrusionen aus der Ems verursacht“ (s. S. 112).

„Salzwasserintrusionen konzentrieren sich auf regional begrenzte Areale, wo Flussmorphologie und die Substratzusammensetzung der Flusssohle und Kolke einen geringen hydraulischen Widerstand darstellen. Diese Tatsache führte zu unterschiedlichen Salzwasserkonzentrationen im emsnahen Grundwasserleiter“.

„Die heutigen Salzwasserkonzentrationen im Untersuchungsgebiet spiegeln ein sich im Gleichgewicht befindliches Hydrosystem wider, welches durch anthropogene Einflüsse wie Deichbau und Binnenentwässerung sowie Unterhaltsmaßnahmen im Fließgewässer selbst modifiziert wurde und wird“.

Einwendung:

Es gibt eine zunehmende Versalzung des teilweise durch Uferfiltrat gewonnenen Trinkwassers.

Eine hydrochemisch bedeutende Infiltration der Ems in das Grundwasser im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete Weener und Emden-Tergast sind in aktuellen Gutachten zur Grundwasserentnahme dargelegt.

Der gesamte Staubereich ist durch die Aussetzung der Nebenbestimmung zum Salzgehalt und zu Verlängerung der Staudauer einer höheren Salzbelastung ausgesetzt. Nicht das kurzzeitige Phänomen des Staus beeinflusst die Chemie des Grundwassers, sondern die Retardwirkung der staubedingten flussauf steigenden Salzzunge.

Bei Ausweitung der Jahresgesamtstaudauer kommt auch noch eine erhöhte Belastungsdauer hinzu (**E 15, 18, 21, 30**).

¹³⁴ TU Braunschweig (April 2003) „Auswirkungen des Sperrwerkbetriebes auf die Grundwasserbeschaffenheit im Bereich der Wasserwerke Tergast, Leer - Heisfelde und Weener“, Prof. Dr. Matthias Schöniger, Prof. Dr. Joachim Wolff, Dipl.- Geol. Jens Fred Führböter, Dipl-Geoökol. Johanna Jagelke, im Auftrag des Projektteams „Bau eines Emssperrwerkes“, NLWK, April 2003.

Mit einem Beweissicherungsverfahren muss die Entwicklung der Chlorid-Gehalte im emsnahen Grundwasser von Trinkwassereinzugsgebieten durch Messstellen überwacht und die Entwicklung dokumentiert werden.

Da das Ausmaß der Wechselbeziehungen Ems-Grundwasser aktuell wenig belegt ist, wird vor dem Hintergrund der erhöhten Salzgehalte im Staufall vorgeschlagen, ein beweissicherndes Grundwassermonitoring, das mit den Dienststellen des GLD (NLWKN, LBEG) abzustimmen ist, in das vorgelegte Messkonzept zu integrieren (**E 14, 18**).

Antwort:

Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserförderung durch das je nach Stausituation zweimalige temporäre Vordringen einer stärker ausgeprägten Salzzunge während der geplanten Staufälle ist aus geologischen und physikalischen Gründen auszuschließen. Im Sperrwerksbeschluss wurde mit Nebenbestimmung 2.2.5 eine aufwändige Beweissicherung zur Überwachung der Grundwassergüte angeordnet. Die Auswertung der Beweissicherung hat bislang ergeben, dass durch den Betrieb des Emssperrwerkes eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit in dem Untersuchungsgebiet (Region um Tergast, Leer und Weener) ausgeschlossen werden kann. Eine zweimalige kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung - und nur diese ist Antragsgegenstand - ist nicht geeignet, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören. Die beiden geplanten Staufälle sind ungeeignet, dauerhaft auf tiefliegende Grundwasserleiter zu wirken. Ein Grundwassermonitoring aus Anlass des vorliegenden Antrags ist nicht erforderlich.

Austauschprozesse zwischen Ems und Grundwasser im Bereich der Trinkwassergewinnungsgebiete sind zwar aus entsprechenden Gutachten¹³⁵ für Wasserrechtsanträge bekannt, jedoch gilt auch hier, dass ein zweimaliges temporäre Vordringen der Salzzunge ungeeignet ist, dauerhaft beeinträchtigend auf das Grundwasser zu wirken.

Die vorgenannte Aussage des Gutachters, dass eine kurzfristige Erhöhung des Salzgehaltes in der Ems während einer Schiffsüberführung nicht in der Lage ist, das bestehende hydraulische und hydrochemische Gleichgewicht im Grundwasserleiter nachhaltig zu stören, hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde auch unter den im Antrag dargestellten worst-case Bedingungen Gültigkeit, auch wenn nach 2004 eine Veränderung des Salztransportverhaltens festgestellt wurde.

Ein Grundwassermonitoring wird daher keine maßnahmebedingten und signifikanten Salzgehaltsveränderungen in den Grundwasserleitern im Einzugsgebiet der Wasserwerke nachweisen können. Die Anordnung eines hydrogeologischen Beweissicherungsverfahrens wäre daher unverhältnismäßig.

Die Einwendungen werden daher als unbegründet zurückgewiesen.

IX.2 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die vorstehenden Untersuchungen und Prüfungen haben ergeben, dass die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die einmalige Verlängerung der Jahrestauzeit um maximal 10 Stunden im Zeitraum vom

¹³⁵ Hydrogeologisches Gutachten zur Grundwasserentnahme Wasserwerk Weener, Dr. Schmidt, Nov. 2009; Grundwassermodellrechnungen zur Trinkwassergewinnung im Raum Tergast-Simonswolde, HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt, Dr. Hanauer Nov. 2011.

16.03.2012 bis zum 15.03.2013 einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG nicht begründen.

Das Vorhaben ist auch mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete vereinbar. Auch die Belange des Artenschutzes sind gewahrt.

Selbst wenn man äußerst hilfsweise unterstellt, dass FFH- Schutzgüter beeinträchtigt werden, hätten bei der Abwägung die Interessen an dem Vorhaben Vorrang vor den Umweltinteressen. Die maßgeblichen Überlegungen dazu sind in der vorsorglichen Abweichungsprüfung im Einzelnen dargelegt. Dort sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses benannt und gewichtet, die nicht nur die Grundlage für die Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bilden, sondern zugleich auch so gewichtig sind, dass sie überwiegende, für das Vorhaben sprechende Gründe beinhalten.

IX.3 Belange der Schifffahrt

Durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoffgehalt und Salzgehalt können Belange der Schifffahrt und der von ihr abhängigen Wirtschaft nicht betroffen sein.

Da die Überführungen in der zweiten Septemberhälfte grundsätzlich als Winterstaus (und damit bis zu einer Höhe von NHN + 2,70 m für einen Zeitraum von maximal 52 Stunden) zulässig sind, kann sich eine zusätzliche Betroffenheit nur aus der zugelassenen einmaligen Verlängerung der Jahresstaudauer um maximal 10 Stunden auf 114 Stunden (im Zeitraum vom 16.03.2012 bis 15.03.2013) ergeben.

Im Sperrwerksbeschluss ist die Gesamtstauzeit auf 104 Jahresstunden jeweils bezogen auf die einzelnen Überführungen begrenzt¹³⁶.

Für den o. g. Zeitraum ergeben sich nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand folgende Stauzeiten:

Gesamtjahresstauzeit 2012	71,36 Stunden
Gesamtjahresstauzeit 2013	62,5 Stunden
Gesamtjahresstauzeit 2014	89,5 Stunden

Durch die gehobene Erlaubnis wird die Überführung in der zweiten Septemberhälfte 2012 zugelassen. Hierdurch wird zwar im Zeitraum vom 16.03.2012 bis 15.03.2013 eine Stauzeit von ca. 111 Stunden erreicht und damit die im Sperrwerksbeschluss zugelassene Stauzeit von 104 Stunden überschritten. Dies ist im Hinblick darauf, das die Jahresstauzeit im Kalenderjahr 2012 (lediglich) 71,36 Stunden und im Kalenderjahr 2013 (lediglich) 62,5 Stunden beträgt, für die von den Stauvorgängen betroffenen Belange hinzunehmen.

Die Überschreitung der im Sperrwerksbeschluss festgelegten Jahrestauzeit ist gerechtfertigt, da sie innerhalb eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den durch die Stauzeiten betroffenen Interessen liegt.

¹³⁶ Die Nebenbestimmung A II 1.23 besagt dazu:

In einem Zeitabschnitt von jeweils 365 Tagen darf die Schließdauer des Emssperrwerks für Staufälle insgesamt nicht mehr als 104 Stunden betragen.

Die Begrenzung der Stauzeit im Sperrwerksbeschluss auf 104 Stunden war von dem Bestreben getragen, die Einschränkungen vor allem für die gewerbliche Schifffahrt in Grenzen zu halten (S. 248 ff des Sperrwerksbeschlusses). Anknüpfungspunkt für die Zeitberechnung war dabei der einzelne Überführungsfall, von dem ab das Jahr jeweils gerechnet wurde.

Durch die für den o. g. Zeitraum jetzt festgelegte Gesamtjahresstundenzeit von 114 Stunden ist gewährleistet, dass die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft keine deutlich höheren zeitlichen Belastungen hinnehmen müssen, als sie im Sperrwerksbeschluss in der Abwägung als tolerabel bezeichnet werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung, die auch im Rahmen dieser gehobenen Erlaubnis zu leisten ist, erscheint es sachgerecht, den Interessenausgleich zwischen den Schiffsüberführungen einerseits und den zumutbaren Beeinträchtigungen von Schifffahrt und gewerblicher Wirtschaft andererseits im Bereich dieser Jahresstauzeit anzusiedeln. Die Erhöhung der im Sperrwerksbeschluss festgelegten Jahresstundenzahl von 104 um maximal 10 Stunden erscheint im Hinblick auf die dargestellten Erfordernisse angemessen.

Die Schifffahrt und die gewerbliche Wirtschaft haben damit in etwa die Einschränkungen hinzunehmen, mit denen sie nach dem Sperrwerksbeschluss ohnehin rechnen müssen. Die darüber hinausgehende Sperrzeit ist bezogen auf die ohnehin hinzunehmende Gesamtjahrestaudauer vergleichsweise geringfügig.

Auch für die Sportschifffahrt sind die Einschränkungen entschädigungslos hinzunehmen. Die sichere Überführung der Werftschiffe hat wegen der dahinter stehenden wirtschaftlichen Interessen des Wertstandortes in der Tendenz einen Vorrang vor der Sportschifffahrt. Das gilt auch für Jahreszeiten, in denen ein höheres Interesse an der Freizeitnutzung besteht.

Den Belangen der Schifffahrt ist im Verfahren entweder Rechnung getragen worden oder sie werden zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist mit Vertretern der gewerblichen Schifffahrt im Vorfeld am 7.06.2012 erörtert und abgestimmt worden; Vertreter der gewerblichen Schifffahrt haben selbst Einwendungen nicht erhoben.

Die Einwendung (**E 21**) nach der das Vorhaben den Belangen der maritimen Wirtschaft widerspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs konterkariert werde, wird vor dem Hintergrund der o.g. Abwägung zurückgewiesen.

Soweit eine Einwendung (**E 10**) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Zu- und Ablieferungen der Firmen Nordland und Nordtrans eine Abstimmung des Vorhabens fordert, wird dem durch eine frühzeitige Mitteilung des Stauzeitraumes Rechnung getragen. Zudem ist der ungefähre Stautermin bereits jetzt bekannt.

Soweit Seitens der Sportschifffahrt geltend gemacht wird, dass sich durch die Verschlickung und morphologische Veränderungen der Ems die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Wassersports verschlechtern haben und durch die wegen ständig erforderlicher Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den vereinseigenen Anlagen entstehenden finanziellen Nachteile entschädigt werden müssten, werden diese Einwendungen (**E 21**) als unbegründet zurückgewiesen. Denn die Verschlickung und die morphologischen Veränderungen der Ems werden nicht durch den Betrieb des Emssperrwerks verursacht. Die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt und zum Salzgehalt sowie die einmalige Verlängerung der Jahresstauzeit um 10 Stunden sind auch nicht geeignet, insoweit eine Verschärfung der Situation zu begründen.

IX.4 Belange der Landwirtschaft

Den Belangen der Landwirtschaft ist in angemessenem Umfang Rechnung getragen. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen, die über die durch den Sperrwerksbeschluss bereits zugelassenen Auswirkungen hinausgehen¹³⁷ und nicht durch die geltende Vereinbarung über „Entschädigungsleistungen für Winterstaufälle“ vom 2.03.2006 ausgeglichen werden.

Die Entschädigungspflicht besteht für die (Winter-) Staufälle, in denen landwirtschaftliche Flächen überflutet werden, die unter natürlichen Bedingungen regelmäßig nicht überstaut werden. Bei dem anstehenden Stau im September 2012 mit einer Stauhöhe von NHN + 2,2 und bei dem anstehenden Stau im September 2014 mit einer Stauhöhe von NHN + 2,7 m werden dementsprechend landwirtschaftliche Flächen überstaut. Für die sich daraus ergebenden Nachteile in der Flächenbewirtschaftung werden auf der Grundlage der o. g. „Vereinbarung über Entschädigungsleistungen“ wie üblich Ausgleichszahlungen gewährt. Das Vorhaben verursacht insoweit also keine Beeinträchtigungen, deren Ausgleich nicht schon geregelt ist.

Weitergehenden Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Sauerstoffgehalt des Wassers ist nicht relevant für die Belange der Landwirtschaft.

Die Salzgehalte auf den Flächen im Deichvorland werden nicht erheblich beeinflusst (vgl. Kap. B.III. UVP).

Eine zusätzliche Versalzung der Grabensysteme und landwirtschaftlichen Flächen binnendeichs ist nicht zu erwarten, weil im Staufall Siele und Klappen an der Ems geschlossen werden und eine Zuwässerung der landwirtschaftlichen Flächen auf jeden Fall unterbleibt. Ein verstärktes Eindringen von stark salzhaltigem Wasser über die Siele in das Grabensystem binnendeichs ist also vorhabensbedingt nicht zu erwarten.

Die Einwendungen (**E 3, 11, 12, 13, 24, 38**), die auf Grund des Vorhabens eine zusätzliche Verschlickung, Vernässung, Versalzung sowie verstärkten Teekanfall auf den landwirtschaftlichen Flächen im Deichvorland annehmen und daraus zusätzliche Bewirtschaftungsnachteile und Entschädigungsansprüche ableiten, sind mithin unbegründet und werden zurückgewiesen.

Dasselbe gilt für die Einwendungen (**E 6, 11, 25, 28, 30, 34**), die geltend machen, dass auf Grund des Vorhabens über die Siele eine Versalzung der Grabensysteme und der binnendeichs gelegenen landwirtschaftlichen Flächen eintreten und zusätzliche finanzielle Aufwendungen der Landwirte erforderlich machen würde.

Die Einwendung (**E 23**), die hier in Rede stehenden Staus förderten die ökologisch nicht wünschenswerte Entwicklung einer Verschiebung der Salinitätsgrenze und einer Diskussion über

¹³⁷ Der Sperrwerksbeschluss führt dazu aus (S. 264-274):

„Als landwirtschaftliche Belange sind die Inanspruchnahme von Flächen, die Beeinträchtigungen der Bewässerung, eine Erhöhung des Grundwasserstandes sowie das Überfluten und das damit gegebenenfalls verbundene Verschlickten sowie Versalzen der Außendeichflächen und die befürchtete Verschlickung der binnendeichs gelegenen Gräben mit in die Abwägung einzustellen. Im Wesentlichen beruhen die möglichen Beeinträchtigungen dieser Belange auf der Staufunktion (Zusatzfunktion) des planfestgestellten Verfahrens. Insgesamt werden landwirtschaftliche Belange aber nur im geringen Maße beeinträchtigt. ... Einwirkungen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Betrieb des Sperrwerks in seiner Staufunktion sind, soweit die Zumutbarkeitsgrenze nicht überschritten wird, hinzunehmen. Für darüber hinausgehende Beeinträchtigungen wird nach Maßgabe der angeordneten Beweissicherung eine Entschädigung dem Grunde nach gewährt.“

eine Abkopplung des Bewässerungssystems der Marschengewässer von der Ems wird ebenfalls zurückgewiesen. Denn die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die einmalige Anhebung der Jahresstaudauer um maximal 10 Stunden sind nicht geeignet, eine derartige negative ökologische Entwicklung zu begründen.

Die Forderung nach einem landwirtschaftlichen Beweissicherungsverfahren (**E 11**) wird vor diesem Hintergrund zurückgewiesen, weil klärungsbedürftige Unsicherheiten über die Auswirkungen des Vorhabens nicht erkennbar sind.

IX.5 Belange der Fischerei

Fischereiwirtschaftliche Belange und solche der Sportfischerei können durch die beiden zugelassenen Staufälle zwar betroffen sein. Die sich ergebenden Beeinträchtigungen durch die Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt und zum Salzgehalt sowie zur Verlängerung der Jahresstauzeit um maximal 10 Stunden für den Zeitraum vom 16.03.2012 bis zum 15.03.2013 sind allerdings nicht so gewichtig, dass sie das Vorhaben mit seiner hohen strukturellen politischen Bedeutung für den Standort Papenburg und die gesamte Region in Frage stellen könnten.

Die Auswirkungen des Emssperrwerks in seiner Staufunktion auf Belange der Fischerei sind durch den Sperrwerksbeschluss berücksichtigt, bewertet und kompensiert worden¹³⁸.

Ein persönliches Fischereirecht steht den in dem betroffenen Bereich tätigen Fischern nicht zu, weil die Ems unterhalb der Papenburger Schleuse als Küstengewässer gilt und demzufolge der Fischfang dort nach § 16 Nds. FischG frei ist.

Eine Beeinträchtigung der Kutterfischerei, die von Norddeich, Ditzum oder Greetsiel aus in der Außenems betrieben wird, ist vorliegend weder eingewendet worden noch erkennbar.

Da zur Durchführung der hier in Rede stehenden Überführungen in der zweiten Septemberhälfte (2012 und 2014) die Staus grundsätzlich in der Form des Winterstaus zulässig sind, also grundsätzlich bis zu 52 Stunden gestaut werden dürfte, könnte sich eine vorhabensbedingte zusätzliche Beeinträchtigung für die Hamenfischerei nur ergeben, wenn sich die Aussetzung der Nebenbestimmungen zum Sauerstoffgehalt oder zum Salzgehalt oder die Verlängerung der Jahresstaudauer um maximal 10 Stunden für den Zeitraum vom 16.03.2012 bis 15.03.2013 negativ auf die Fischerei auswirken würde.

¹³⁸ Hierzu führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 275):

„Die Hamenfischerei wird beeinträchtigt und ist als privater Belang vor allem der hauptberuflichen Hamenfischerei in die Abwägung einzustellen. Allerdings ist das Maß der Beeinträchtigung insgesamt derart gering, dass es hinter dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens zurücktreten muss.“

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Fangertag der Fischer führt der Sperrwerksbeschluss aus (S. 284):

„Die Auswirkungen des Sperrwerks in seiner Zusatzfunktion (Staufunktion) lassen sich zusammenfassend wie folgt beschreiben: Negative Auswirkungen auf das Makrozoobenthos sind nicht auszuschließen, Auswirkungen auf den Fangertag der Fischer sind jedoch nicht wahrscheinlich. Durch den Betrieb der Pumpen im Sperrwerk und beim Leda-Schöpfwerk ist mit der Schädigung von Fischen zu rechnen. Sie führt jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fischpopulationen, jedenfalls wirkt sich dies nicht auf die Fangergebnisse der Fischer aus. Es ist eine leichte Beeinträchtigung der Hamenfischerei im Stauffall gegeben. Auch kommt es zu geringen Strömungserhöhungen und Turbulenzen im unmittelbaren Sperrwerksbereich, die jedoch keine Auswirkungen auf das Fangergebnis der Fischer haben.“

Wie bereits dargestellt, geht die Erlaubnisbehörde aufgrund der Prüfung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit, des Artenschutzes, der Eingriffsregelung sowie der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie nicht davon aus, dass das Vorhaben zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna und des Makrozoobenthos auslöst.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung könnte sich mithin noch daraus ergeben, dass die Hamenfischerei während der Staus nicht ausgeübt werden kann und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt die hier in Rede stehenden Staus auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden würden und dann die Jahresstauzeit nicht überschritten werden würde.

Nach Auffassung der Erlaubnisbehörde sind die Belange der Fischerei dadurch so geringfügig betroffen, dass sie gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem beantragten Vorhaben ohne weiteres zurückzutreten haben. Die Nachteile sind auch so gering, dass sie nicht geeignet sind, einen Entschädigungsanspruch auszulösen (§§ 15 Abs. 2, 14 Abs. 3 WHG).

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Sportfischerei ist ebenfalls nicht zu ersichtlich.

Die Einwendungen (**E 6, 26**), die eine Existenzbedrohung für die Hamenfischereibetriebe in den Raum stellen und die Leistung von Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen für Minderfänge fordern, werden deshalb zurückgewiesen.

Die Einwendung (**E 26**), die eine gewässerökologische Verschlechterung der Ems und unter fischereilichen Gesichtspunkten ein Fischmonitoring im Bereich der Ledamündung fordern, werden ebenfalls zurückgewiesen.

Der Einwendung (**E 6**), die eine rechtzeitige Information der Fischereibetriebe fordert, ist dadurch Rechnung getragen, dass der Sperrwerksbetreiber die Staufälle stets mit „Amtlicher Bekanntmachung“ in der Tagespresse vorab ankündigt. Damit haben auch die betroffenen Fischereibetriebe hinreichend Gelegenheit, sich zu informieren und entsprechend zu reagieren.

IX.6 Sonstige Belange

Hafenwirtschaft

Der Hafenbetrieb und die Hafenanlagen können durch die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zum Sauerstoff- und zum Salzgehalt nicht betroffen sein.

Die einmalige Verlängerung der Jahresstauzeit um maximal 10 Stunden in dem Zeitraum zwischen dem 16.03. 2012 und dem 15.03.2013, die sich auf Grund der ungünstigen Witterungs- und Oberwasserverhältnisse im September 2012 ergeben kann, führt allenfalls zu einer geringfügigen Beeinträchtigung, die gegenüber dem öffentlichen Interesse an den in Rede stehenden Vorhaben zurücktreten muss. Auch ein Entschädigungsanspruch kommt wegen der Geringfügigkeit der Beeinträchtigung nicht in Betracht.

Die erhobenen Einwendungen (**E 5, 15**) beziehen sich überwiegend auf Nachteile, die sich für den Hafenbetrieb aus der zunehmenden Verschlickung der Ems und für die Hafenanlagen aus der zunehmenden Versalzung der Ems im Bereich der Hafens Leer ergeben. Ursächlich dafür ist jedoch nicht die gelegentliche Schließung des Sperrwerks, geschweige denn die beantragte zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt. Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

Soweit bezüglich etwaiger Schäden am Emsanleger Leer-Nord ein Beweissicherungsverfahren gefordert wird (**E 15**), wird die Einwendung ebenfalls zurückgewiesen. Vorhabensbedingte zusätzliche Beeinträchtigungen dieser Anlage und ihrer Nutzbarkeit sind nicht zu erwarten.

Eine eventuelle spätere dauerhafte Änderung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt oder zur Jahresstaudauer ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, deshalb wird die dagegen erhobene Einwendung (**E 15**) ebenfalls zurückgewiesen.

Tourismus

Es wird eingewendet (**E 5, 28**), dass die beantragte Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die einmalige Verlängerung der Jahresstauzeit negative Auswirkungen auf den Tourismus haben könne, insbesondere den Emsanleger Leer-Nord und die Freizeit- und Erholungsanlage Marine Bingum beeinträchtigen. Da nicht ersichtlich ist, woraus sich Beeinträchtigungen sollen ergeben können, werden die Einwendungen ebenfalls zurückgewiesen.

Kulturgüter

Es wird eingewendet (**E 5, 19**), es könne zu einer Gefährdung des Bodendenkmals Festung Leerort kommen. Da die zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie eine einmalige Verlängerung der Jahresstauzeit jedoch nicht geeignet sind, eine verstärkte Erosion im Bereich des Bodendenkmals auszulösen, werden die Einwendungen zurückgewiesen.

Die zurzeit laufenden archäologischen Arbeiten werden nach Auskunft der sie durchführenden Ostfriesischen Landschaft bis zum Spätsommer abgeschlossen sein, so dass eine Gefährdung durch das Vorhaben ausgeschlossen ist. Die entsprechende Einwendung (**E 5**) wird deshalb ebenfalls zurückgewiesen.

IX.7 Finanzielle Belange

Es wird eingewendet (**E 33, 37**), dass das beantragte Vorhaben als unzulässige Werftenbeihilfe anzusehen sei. Obwohl es im alleinigen Interesse der Meyer Werft stehe, würden sowohl das Verwaltungsverfahren als auch die Schließung des Sperrwerks vollständig aus Steuermitteln finanziert.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Denn die Kosten des Erlaubnisverfahrens und die Kosten für die Schließung des Sperrwerks werden nach gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Die Kosten des Erlaubnisverfahrens werden nach dem Nds. VwKostG gegenüber dem Antragsteller festgesetzt. Dass der Landkreis Emsland geeigneter Antragsteller ist, wurde bereits ausgeführt.

Die Kosten für den Stau bzw. die Schließung des Emssperrwerks einschließlich der sich daraus ergebenden Entschädigungsleistungen an die Landwirtschaft werden ebenfalls nach Nds. VwKostG i. V. m. AllGO durch den Sperrwerksbetreiber gegenüber der Meyer Werft festgesetzt werden. Damit ist auch dem (noch in nationales Recht umzusetzenden) Grundsatz der Kostendeckung für Wasserdienstleistungen Rechnung getragen.

Im Übrigen ist die Finanzierung eines Vorhabens und die Kostenbeteiligung Dritter nicht Gegenstand der Erlaubnisentscheidung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20.05.1999 – 4 A 12/98).

Die Einwendung (**E 32**), der Antrag dürfe nicht zur Ersparnis von Baggerkosten gestellt werden, wird ebenfalls zurückgewiesen. Es kann offenbleiben, ob und gegebenenfalls von wem ein An-

trag mit dieser Zielsetzung gestellt werden könnte. Vorliegend ist der Antrag durch die Herstellung der Überführungssicherheit für zwei Werftschiffe gerechtfertigt.

IX.8 Ergebnis

Die vom Landkreis Emsland beantragte gehobene Erlaubnis zur Aussetzung der Nebenbestimmungen des Sperrwerksbeschlusses zu Sauerstoff- und Salzgehalt sowie die einmalige Verlängerung der Jahresstauzeit konnte nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmungen erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen und die Entscheidung auch nach Ausübung des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG verhältnismäßig ist.

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind eingehalten.

Insoweit wurde im Einzelnen dargelegt, dass die zweimalige Aussetzung der Sauerstoff- und Salzgehaltsregelungen schädliche Gewässeränderungen nicht erwarten lassen; das Vorhaben steht in Einklang mit den Bewirtschaftungszielen für die Ems (und damit den Anforderungen nach der WRRL).

Auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG werden eingehalten. Es wurde dargelegt, dass das Vorhaben auch mit den nicht wasserwirtschaftlichen Vorschriften in Einklang steht, insbesondere mit denen des Naturschutzrechtes.

Das Vorhaben ist auch mit anderen Nutzungen (Schifffahrt, Hafenwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei etc.) vereinbar.

Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund des überwiegenden zwingenden öffentlichen Interesses an der Gewährleistung der Schiffsüberführungen und vor dem Hintergrund des vergleichsweise geringfügigen Umfangs der Beeinträchtigung der wasserwirtschaftlichen und der Umweltbelange auch verhältnismäßig.

Es wurde eingewendet (**E 15**), dass die beantragte zweimalige Aussetzung der Nebenbestimmungen zu Sauerstoff- und Salzgehalt unzulässig sei, weil sie der im Sperrwerksbeschluss getroffenen grundsätzlichen Interessenabwägung widerspreche. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch Nebenbestimmungen aus Planfeststellungsbeschlüssen geändert werden können; insoweit muss dann im Licht des neuen Sachverhaltes neu abgewogen werden. Dies ist vorliegend geschehen. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

X. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (Überführung 2012)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für den Überführungstermin vom 16.09.2012 liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Der Überführungstermin für das Werftschiff ist bereits seit längerer Zeit auf den vorgenannten Zeitpunkt mit einer terminlichen Marge von + 3 Tagen festgelegt. Der Termin hängt von einer Reihe von Faktoren wie Fertigstellung des Schiffes, Überführungsmöglichkeiten bei entsprechenden natürlichen Rahmenbedingungen, Lieferterminen, logistischer Vorbereitung etc. ab. Eine solche Überführung muss längerfristig vorbereitet werden. Ein Vorziehen oder Hinausschieben des Überführungstermins ist entweder überhaupt nicht oder nur unter Inkaufnahme von gravierenden Nachteilen möglich, die in keinem Verhältnis zu dem dadurch zu erzielenden Nutzen stünden. Ein Vorziehen des Überführungstermins scheidet vorliegend schon deshalb aus, weil die Überführung dann in der Sommerstauphase stattfinden müsste, was zusätzliche planfeststellungsrechtliche und ökologische Probleme bringen würde. Darüber hinaus wäre ein

Vorziehen der Überführung aus technischen Gründen gänzlich unmöglich oder mit ganz erheblichen logistischen Schwierigkeiten verbunden, die zugleich auch Fragen einer sicheren Schiffsüberführung aufwerfen. Die Schifffahrt und die sonstigen Nutzer der Ems sowie andere Beteiligte hätten auch im Hinblick auf die Schiffsüberführung nicht mehr ausreichend Zeit, um sich auf die Ereignisse einzustellen.

Ein Hinausschieben des Überführungstermins auf einen späteren Zeitpunkt wäre – wie dargelegt - mit gravierenden wirtschaftlichen Nachteilen und - wegen der zusätzlich erforderlichen Baggerungen - mit erheblichen ökologischen Nachteilen verbunden. Nur die Anordnung der sofortigen Vollziehung gibt allen Beteiligten die erforderliche Sicherheit, dass die zu dem genannten Zeitpunkt erforderliche Überführung auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Das gilt insbesondere für alle, die an der logistischen Vorbereitung und Durchführung des Überführungsgeschehens beteiligt sind. Anderenfalls wäre ein Überführungstermin bis zum Abschluss des Widerspruchs- und ggf. Rechtsmittelverfahrens und damit möglicherweise auf unabsehbare Zeit verschoben. Diesen dringenden Vollzugsinteressen an einer Schiffsüberführung zu den vorgesehenen Zeitpunkten im Sommer dieses Jahres stehen keine auch nur annähernd gleichgewichtigen Aussetzungsinteressen gegenüber. Ein Hinausschieben der Überführung führt schon wegen der wöchentlich eintretenden Schäden durch Konventionalstrafen in Höhe eines siebenstelligen Dollarbetrages (ab der 1. Woche 2,16; ab der 2. Woche 5,00 und ab der 3. Woche 7,85 Mio. Dollar usw.) zu Gefahren. Zu den Vertragsstrafen treten die täglich für das Schiff anfallenden Kosten von mehr als 200.000 Euro hinzu, was bei einer Liegezeit von 40 Tagen nochmals über 8 Mio. Euro ausmacht. Angesichts dieser und der übrigen im Antrag dargestellten weiteren Gefahren für die Existenz der Werft und damit der Gefahren für die regionale Wirtschaftsstruktur wäre ein Hinausschieben der Überführung völlig unverhältnismäßig. Hinsichtlich der Überführung am 21.09.2014 kann die Entscheidung über die Anordnung des Sofortvollzuges demgegenüber gegenwärtig noch zurückgestellt werden.

Die Einwendungen (**E 20, 32**), die sich gegen die Anordnung des Sofortvollzuges wenden, werden deshalb zurückgewiesen.

XI. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 11 Abs. 2 S. 2 NVwKostG.

Von der Erhebung von Kosten wird aus Billigkeitsgründen abgesehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, zu richten.

Zur Information wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

gez. Sickelmann

D. Anhang – Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO-) vom 05.06.1997 Nds. GVBl. 1997, S. 171; ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2012 (Nds. GVBl. S. 7)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
EU-Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)/ Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)
EU-WRRL (auch: RL 2000/60/EG)	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - Wasserrahmenrichtlinie (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 84)
FFH-RL (auch: FFH-Richtlinie)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7–50), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsrichtlinie 2006/105/EG vom 20. 11. 2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. 1978, 81, 375), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), letzte in Kraft getretene Änderung durch Verordnung vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507)
OGewV	Oberflächengewässerverordnung vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429)
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 32 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
UVP-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 18.09.1995, GMBI. S. 671
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70)